



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**Das Gerichtsprotokollbuch der Herrschaft Blumenegg
von 1614 bis 1638 als regionalgeschichtliche Quelle –
quantitative und qualitative Analyse**

Verfasser

Matthias Stark

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 190 313 333
Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte, Politische Bildung und Sozialkunde
Betreuer: PD Mag. Dr. Manfred Tschakner

Danksagung

Zuerst und vor allem möchte ich meine Dankbarkeit gegenüber meinen Eltern zum Ausdruck bringen, die mir sowohl Wurzeln als auch Flügel gaben und denen ich alles verdanke. Mit ihnen fing mein Leben an und mit ihnen soll diese Abschlussarbeit ihren Beginn nehmen.

All den lieben Menschen rund um mich, die mir zur Seite standen und auch immer wieder Anregungen und Gedankensplitter beitrugen, sei gedankt. Namentlich erwähnt seien jene fleißigen Gegenleser und Leserinnen, die diese Arbeit in diesem Sinne lektoriert haben: Christoph Mathis, Clemens Matt, Dejan Makovec und Melanie Borgmann.

Dem Universitäts-Verlag Wagner in Innsbruck für die freundliche Berechtigung zur Verwendung der Karte der Vorarlberger Gerichte sei ebenso gedankt wie der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart für die Kooperation bezüglich der Bucelin'schen Zeichnungen und der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

Trotz der unüberschaubaren Größe und einem damit einhergehenden Chaos möchte ich meiner *alma mater*, der Universität Wien, meinen Dank aussprechen. Ich habe mich immer willkommen und gefordert gefühlt und führe dies in erster Linie auf die engagierten Lehrenden zurück; ihnen gebührt mein Dank besonders.

Fast zum Schluss der Danksagung und damit auch am nächsten zum vorliegenden wissenschaftlichen Unterfangen möchte ich Herrn PD Dr. Manfred Tschaikner und dem Vorarlberger Landesarchiv danken. Ihm verdanke ich die Kenntnis des Archivals und die damit verbundene Erweckung der wissenschaftlichen Neugier. Darüber hinaus stand er mir immer als Ansprechpartner und Ratgeber zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	iv
Abkürzungsverzeichnis	v
1 Einleitung	1
2 Forschungsstand und Forschungsfragen	5
3 Methode und Quellenkritik	11
4 Die Herrschaft Blumenegg	21
4.1 Geschichte der Region Blumenegg	21
Die Walser Siedlungen	23
Unter den Freiherren von Brandis	25
Sulzische Herrschaft	26
4.2 Der Erwerb der Herrschaft durch Stift Weingarten	28
4.3 Die Herrschaft Blumenegg im Alten Reich	35
Kaiser und König	37
Politische Vertretung am Reichstag	38
Die Reichskreise	40
Reichskammergericht und Reichshofrat	42
5 Das Herrschaftsgericht Blumenegg	45
5.1 Organisation der Herrschaftsverwaltung und Rechtsprechung	45
5.2 Aufgaben und Zuständigkeit des Niedergerichtes	52
5.3 Das Personal der Gerichte	57
5.4 Prozess- und Gerichtsordnungen	61

6	Analyse des Gerichtsprotokollbuches	65
6.1	Das Niedergericht zwischen 1614 und 1638	65
	Zeitliche und Räumliche Verteilung der Gerichte	65
	Inhaltliche Verteilung der Gerichtsgeschäfte	73
	Geschäfte und Fälle ökonomischen Inhalts	74
	Wegrecht	76
	Mannrechts- und Geburtsbriefe	76
	Die Vogtschaft	77
	Erbrecht	77
	Klagen ohne Inhalt und die Funktion der Gerichte	78
6.2	Ehre und Gewalt im dörflichen Kontext	81
	Fallbeispiel I: Raufhändel unter Alkoholeinfluss	85
	Fallbeispiel II: Weibliche Ehre	87
	Gewalt	91
7	Conclusio	93
A	Zusammenfassung	97
B	Abstract	99
C	Quellen	101
	Literaturverzeichnis	103

Abbildungsverzeichnis

4.1	Schloss der Herrschaft Blumenegg	23
4.2	Landkarte der Herrschaft Blumenegg	29
5.1	Karte der Gerichte in Vorarlberg	54
6.1	Gerichtstage pro Jahr differenziert nach Art des Gerichtes	66
6.2	Die Verteilung der Gerichtstage auf Monate differenziert nach Art des Gerichtes . .	67
6.3	Gerichte differenziert nach Tagungsort und Art der Gerichte	68
6.4	Aufteilung der Gerichte nach Veranstaltungsort	70

Abkürzungsverzeichnis

abs. absolut

ba. Batzen

e.g. *exempli gratia* (zum Beispiel)

fl. Gulden

kr. Kreuzer

Pfg. Pfennig

rel. relativ

VLA Vorarlberger Landesarchiv

WLB Württembergische Landesbibliothek Stuttgart

VANITAS; VANITATUM, ET OMNIA VANITAS.

Es ist alles gantz eytel. Eccl. 1. v. 2.

Ich seh' wohin ich seh / nur Eitelkeit auff Erden /
Was dieser heute bawt / reist jener morgen ein /
Wo itzt die Städte stehn so herrlich / hoch und fein /
Da wird in kurzem gehn ein Hirt mit seinen Herden:
Was itzt so prächtig blüht / wird bald zutretten werden:
Der itzt so pocht und trotzt / läst übrig Asch und Bein /
Nichts ist / daß auff der Welt künt unvergänglich seyn /
Itzt scheint des Glückes Sonn / bald donnerts mit beschwerden.
Der Thaten Herrligkeit muß wie ein Traum vergehn:
Solt denn die Wasserblaß / der leichte Mensch bestehn
Ach! was ist alles diß / was wir vor köstlich achten!
Alß schlechte Nichtigkeit? als hew / staub / asch unnd wind?
Als ein Wiesenblum / die man nicht widerfind.
Noch wil / was ewig ist / kein einig Mensch betrachten!¹

Andreas Gryphius (1616-1664)

¹Ulrich Maché (Hrsg.), Gedichte des Barock. Stuttgart 1980, S. 115.

Einleitung

„[...] the true problem for historians is to succeed in expressing the complexity of reality, [...]“¹

Giovanni Levi

Das 17. Jahrhundert war eine bewegte Zeit in Mitteleuropa, die in den Geschichtsbüchern vor allem mit Leid und Elend gekennzeichnet wird. Der Kontinent wurde von zig Kriegen beherrscht, die zu bis dahin ungesesehenen Gräueln führten. „Jenseits der gelehrten Endzeiterwartungen und den aus der Not erwachsenen chiliastischen Utopien verfinsterte das beispiellose Elend des großen Krieges den Alltag der Epoche. Hunger, Pest und Krieg bewirkten im Bewußtsein der Bevölkerung eine Allgegenwart des Todes, wie sie zu keiner anderen Zeit zu beobachten ist.“² Das Leben des eingangs zitierten Barockdichters Andreas Gryphius war zeitlebens von Krieg, Elend und Tod geprägt und so auch seine Gedichte, die kein Hehl aus der Vergänglichkeit des weltlichen Lebens machen. In seinen Worten verdichten sich die düsteren Weltanschauungen seiner Zeit. In diese Periode der Geschichte fällt auch das Gerichtsprotokoll der Herrschaft Blumenegg. Die Geschehnisse der europäischen Bühne fanden jedoch nur geringen Ausdruck in dieser abgelegenen Region. Es bleibt die Frage, inwiefern das Geschichtsbild des Dreißigjährigen Krieges auf die Lebenswelt der Menschen Blumeneggs

¹Giovanni Levi, On Microhistory. In: Peter Burke (Hrsg.), New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. 2001, S. 97–119, hier: S. 2.

²Paul Münch, Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700. Stuttgart u.a. 1999, S. 9.

zutraf bzw. ob das düstere Gepräge dieser „Allgegenwart des Todes“³ auch in den vorliegenden Quellen wiedergefunden werden können.

Diese 1613 vom süddeutschen Stift Weingarten erworbene Herrschaft behielt das Recht auf Niedergerichtsbarkeit und führte darüber Protokoll, welches auf uns niederkam und die Geschäfte des Gerichtes von 1614 bis 1638 festhielt. Das Gericht hatte nicht nur rechtssprechende Funktion, sondern vereinte auch Verwaltungsaufgaben in sich. Dem Wesen der Niedergerichtsbarkeit liegt eine gewisse unspektakuläre Natur zu Grunde, so scheint auch die Forschung mehr von den *spannenden* Geschehnissen der Blutgerichtsbarkeit angezogen zu sein. In diesem Sinne nähme ein aktives Niedergericht, das auf Dorfebene kleine Konflikte verhandelte, mehr eine Oppositionsstellung zu blutgetränkten Kriegsbeschreibungen ein. Doch bei der Erwerbung dieser Herrschaft spielte bereits der Faktor des Schutz bietenden Rückzuggebietes eine Rolle; insofern und als ständige Drohung prägte der Dreißigjährige Krieg auch diese Region. Doch die Pauschalierung eines ganzen Jahrhunderts „als Musterbeispiel einer negativ belasteten Krisenzeit erfaßt nicht die ganze Wirklichkeit.“⁴ Vor dem Hintergrund eines Jahrzehnte dauernden Krieges und einer Stimmung, die Gryphius m.E. wie kein anderer in Alexandriner bannte, kontrastiert das unaufgeregte und unspektakulär alltägliche Geschäft dieses Gerichts das Bild dieser Jahrzehnte. Hier streiten sich Bauern um Wiesen und Wegrechte, Weinpressen und Obstbäume, Pferde und Kühe, und nicht zu vergessen Schulden. Zudem bilden Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege, wie Testamente, Mannrechtsbriefe und ähnliches ein Großteil des Protokolls. Daneben das Auffälligste ist das Verhandeln der Ehre im Kontext von Ehrenbeleidigungsfällen oder Raufhändel. Wo sonst alles von Substantiellem, von Grund und Geld, handelte, all dem, was das Leben und Überleben ermöglichte, finden wir Seitenweise Aussage gegen Aussage das Abstraktum Ehre im Zentrum der Verhandlung.

Da Forschungsstand und die Fragen, die es zu beantworten gilt bzw. denen hier versucht wird auf den Grund zu gehen, so verflochten sind, werden sie in einem gemeinsamen Kapitel behandelt und bilden den Auftakt dieser Untersuchung. Das zentrale Anliegen liegt darin, einerseits den Forschungsstand und andererseits zeitgenössische Normen aufgrund der gerichtlichen Praxis zu überprüfen, welche in Form des Gerichtsprotokolls zur Verfügung steht.

Ähnlich verwoben verhält es sich mit dem Methodenkapitel, welches gleichzeitig auch Quellenkritik enthält. Einerseits erfährt eine der ältesten Methoden der Geschichtsforschung so seine prominente Erwähnung, andererseits ergaben sich viele quellenkritische Erkenntnisse bei methodischen Überlegungen, weswegen sie auch gemeinsam auftreten sollen. Ein Gutteil der

³Münch, *Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700*, S. 9.

⁴Ebd., S. 17.

Ausführungen schildern grundlegende Überlegungen zur historisch-wissenschaftlichen Arbeit mit einer archivalischen Quelle wie der hier vorliegenden. Diese Überlegungen setzen sich mit aktuellen Forschungsströmungen der Geschichtswissenschaften auseinander und stellen die geistige Folie dar, vor deren Hintergrund diese wissenschaftliche Arbeit durchgeführt wurde. Selbstverständlich ohne alle Impulse in fruchtbare Ansätze umwandeln zu können. Wie der Titel preisgibt, handelt es sich um eine quantitative und qualitative Analyse des Gerichtsprotokolls. Dadurch soll dieses Archival als Quelle für die Geschichte der Region nutzbar gemacht werden und zielt durchaus auf Fragen ab, die ein Näheverhältnis zur historisch-anthropologischen Forschung aufweisen.

Nach diesen theoretischen Ausführungen folgt eine geschichtliche Kontextualisierung, die das Archival mit einem Abriss der Geschichte Blumeneggs herauf bis Weingarten und einer Verortung im politischen System des Heiligen Römischen Reiches einbettet und damit zeitgenössisch lesbar macht. Der geschichtliche Abriss folgt der Chronologie der herrschenden Häuser; die Verortung im Alten Reich enthält neben einer Schilderung der Stellung des Kaisers die Unterkapitel Reichstag, Reichskreise, Reichsgerichte, die der modernen Legislative, Exekutive und Judikative nicht trennscharf aber doch ungefähr entsprechen.

Anschließend folgt im fünften Kapitel eine grundlegende Darstellung der lokalen Herrschaftsverwaltung mit besonderem Fokus und Zuspitzung auf das Niedergericht; die in diesem Abschnitt vertretenen Aussagen stammen aus der Fachliteratur und stellen den aktuellen Forschungsstand dar. Damit ist dieses Kapitel einerseits eine detaillierte Ergänzung der vorangegangenen Kontextualisierung, aber andererseits stellt es auch die Vergleichsgröße für die Analyse dar.

Diese Analyse überprüft, bestätigt oder – zumindest für dieses Gericht und diesen Zeitraum – ergänzt widerlegend den Wissensstand der Forschung, der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt wurde. Dabei folgt es den Forschungsimpulsen, die im zweiten Kapitel skizziert wurden. In quantitativer Weise wird die zeitliche und räumliche Verteilung der Gerichte analysiert, die Aufschluss über Stellung und Frequenz der Gerichte in den verschiedenen Orten gibt. Zudem müssen die Sichtweisen bezüglich einer Rechtsprechung in den Händen des Volkes leicht revidiert werden, wie auch die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen Walsbergericht im Gebirge und Ur-Blumenegger Gericht im Tal unter den Herren von Weingarten nicht mehr bestand. Die Betrachtung der Gerichtsgeschäfte nach Inhalten spürt nach mit welchem Sachverhalten das Gericht aufgesucht wurde und zielt schlussendlich auf die Frage der Rolle des Niedergerichtes in einer ländlichen Region ab. Quantitativ zwar nicht zu verachten, doch

in erster Linie inhaltlich interessant, sind die Fälle von Ehrverletzungen vor Gericht, die oft gewalttätige Implikationen mit sich brachten. Diese inhaltliche Gruppe an Gerichtsfällen wird speziell herausgegriffen und in einer qualitativen Fallanalyse bearbeitet, bevor diese Arbeit mit der Conclusio resümierend zu einem Abschluss findet.

Diese Arbeit entstand in Kooperation mit dem Vorarlberger Landesarchiv und ist in gewisser Hinsicht die Aufarbeitung eines landesgeschichtlichen Aspekts, da es sich um eine Region in Vorarlberg handelt. Doch zeitgenössisch von Vorarlberg zu reden, wäre fehlgeleitet. Es kann hier noch nicht von *Vorarlberg* die Rede sein, da es als solches im 17. Jahrhundert noch nicht existent war. Die Habsburgerischen Besitzungen im heutigen Gebiet Vorarlbergs wurden „die vier Herrschaften dishalb dem Arl“⁵ oder einfach die vier Herrschaften genannt.⁶ Zu diesen vier Herrschaften vor dem Arl gehörte die Herrschaft Blumenegg eben nicht, diese gehörte zu Zeiten der Weingarten'schen Besetzung dem schwäbischen Ständekreis an. Wie Blumenegg bei Brunner „nicht in den Rahmen unserer Betrachtung“⁷ fällt, so fällt das Habsburgerische Österreich oder die Vorarlberg Landstände nicht in die vorliegende Untersuchung. Aber aus der gegenwärtigen, rückschauenden Sicht ist die Region nun ein Teil des Landes Vorarlberg und somit selbstredend auch Teil der Geschichte ebendieses. Der Orientierungspunkt der Arbeit ist demnach die Region Blumenegg, aber die Arbeit wird als Teil einer landesgeschichtlichen Aufarbeitung aufgefasst.

⁵Anton *Brunner*, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs mit 2 Karten und einer graphischen Darstellung. Innsbruck 1929 (= Forschung zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins; Band 3), S. 9.

⁶Siehe: Benedikt *Bilgeri*, Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger. Band 3, Wien, Graz 1977, S. 53.

⁷*Brunner*, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs mit 2 Karten und einer graphischen Darstellung, S. 10.

Forschungsstand und Forschungsfragen

„Auch wenn die Unterschichten von den Historikern nicht mehr ignoriert werden, sind sie doch dazu verdammt, 'stumm' zu bleiben.“¹

Carlo Ginzburg

Ich komme nicht umhin die Bewertung des Forschungsstandes zur Region Blumenegg von zwei Blickwinkeln aus vorzunehmen. Einerseits spricht allein die Gültigkeit und Relevanz eines Buches, das über 100 Jahre alt ist, dafür, dass die Forschungslandschaft zu dieser Thematik karg ist. Hier ist es so gelagert. Die Untersuchung von Josef Grabherr ist unumgänglich, grundlegend und immer noch dringend zu konsultieren, wenn es um Details aus der Blumenegg'schen Geschichte geht. Es muss auch eine lange Stille des Desinteresses an der Aufarbeitung der Geschichte dieser Region registriert werden, die erst durch Arbeiten der letzten zwei Dekaden verdrängt wurde. Da wäre die Sammlung von Aufsätzen zum 200jährigen Jubiläum Blumeneggs bei Österreich an erster Stelle zu nennen, daneben erschienen in der historischen Zeitschrift Vorarlbergs *Montfort* ein paar wenige Aufsätze zu speziellen Fragestellungen, die die Region Blumenegg berührten. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass in vielen Aufsätzen und Publikationen Randbemerkungen bezüglich dieser Herrschaft vermerkt sind.

¹Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*. Berlin ⁶2007, S. 16.

Andererseits ist die Bearbeitung dieser relativ kleinen Region dieses Landes, die sich nicht durch weltpolitische Einflussnahme, Großereignisse jeglicher Art oder Wallfahrts-nützliche Wunder hervortat, überhaupt beachtlich. Immerhin gibt es die bereits angeführte Literatur und es zeigt sich ein wissenschaftliches und auch politisch-landesgeschichtliches Interesse an der Aufarbeitung dieser Regionalgeschichte und ihrem Sonderweg in den heutigen Staat Österreich zu regen. In Verbindung mit dem Fundament der umfangreich vorhandenen rechtlichen und politischen Geschichte des Landes, die unter anderem dem umtriebigen Schaffen und Werk Karl Heinz Burmeisters, Alois Niederstätter, Otto Stolz, Manfred Tschakner etc. zu verdanken ist, wird auch eine Bearbeitung der spezifisch Blumenggischen Geschichte wesentlich erleichtert.

Zusammenfassend muss aber eine noch eher karge Forschungslandschaft festgestellt werden, da es sich immerhin um eine reichsunmittelbare Herrschaft handelte und im Sinne der Aufarbeitung der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches wie auch der Landesgeschichte könnte mehr geschehen. Deswegen ist der spürbare Wille zu befürworten, die Geschichte dieser Region zu untersuchen, und diese Arbeit sieht sich als Beitrag dieser Aufarbeitung.

Der Dreißigjährige Krieg, der hier nur eine Randfigur einnimmt, ist äußerst dicht aufgearbeitet. Das oft dargestellte, desaströse Geschichtsbild dieser Jahrzehnte fand auch eingangs seine Erwähnung. Die vorliegende Arbeit hat zwar ihre Berührungspunkte mit diesem Krieg und dieser geschichtlichen Epoche, doch bleiben diese gering. Da die Region unter anderem auch als Rückzugsort für Notfälle erworben wurde und das Kloster Weingarten selbst nicht unbedeutend von den Kriegsgeschehnissen und den damit verbundenen Seuchen und Hungersnöten betroffen war², wird auch untersucht, ob der Dreißigjährige Krieg in den Protokollen seine Spuren hinterlassen hat. Damit verbunden aber nicht vollständig beantwortbar ist die Frage, inwiefern dieser Krieg, der Europa in Atem hielt, Auswirkung auf das Alltagsleben von Menschen in einer abgelegenen Region hatte. Auch inwiefern sich dieser Zeitgeist des allgegenwärtigen Todes, den Geschichtsbücher vermitteln und Gryphius' Gedichte veranschaulichen, in den Gerichtsprotokollen Blumeneggs wiederfinden lässt. Doch ansonsten stellt diese Arbeit keinen Beitrag zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges dar und grenzt diesen auch weitestgehend aus.

Gerichtsprotokolle an sich sind zwar eine bekannte Quelle der historischen Wissenschaften, doch konzentrieren sich die meisten auf die spektakulärere Blutgerichtsbarkeit. Die wenigen, breit angelegten Untersuchungen von Niedergerichten stammen vorwiegend aus dem Gebiet des heutigen Bundesdeutschland, doch gerade für das ländliche Gebiet im Territorium des

²Wie die Arbeit von Kasper schildert, siehe: Siegfried *Kasper*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg. Diss. Albertus-Magnus-Universität zu Köln, Köln 1960.

heutigen Vorarlbergs war keine umfangreiche Bearbeitung eines Niedergerichtes auffindbar. Aber einzelne Fälle und Aspekte wurden mehrmals herangezogen, so scheint Grabherr auf Akten der Niedergerichte zurückzugreifen, aber auch im oben erwähnten Sammelband zur Geschichte Blumeneggs³ finden sich diesbezügliche Quellenverweise. Hier kommt es sogar zu Überschneidungen mit der vorliegenden Arbeit, denn Tschalkner zitiert in einem Artikel⁴ jenen Fall, der im Mittelpunkt der Betrachtung weiblicher Ehre vor Gericht dieser Arbeit steht.

Teuscher konstatiert über den Forschungsstand der Niedergerichte, dass „[ü]ber das Geschehen an den zwei- bis dreimal im Jahr stattfindenden Dinggerichten [Niedergerichte] [...] allgemein noch sehr wenig bekannt“⁵ ist. Ihre Aufgabe lag darin, „Gericht über innerdörfliche Streitfälle zu halten und das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Abhängigen auszuhandeln.“⁶ Bezüglich des Verhältnisses zwischen Untertanen und Obrigkeit, „boten Dinggerichte einen institutionellen Rahmen dafür, Herrschaftsansprüche zu inszenieren und durch die Ordnungswahrung vor Ort zu legitimieren.“⁷ Ein weiteres Charakteristikum dieser Gerichte, war die mögliche Expertenstellung der Ansässigen, da diese „am ehesten imstande [waren], die meist sehr komplexen Geflechte aus örtlichen Nutzungs- sowie Grund- und Gerichtsrechten samt den zugehörigen Abgabeverpflichtungen und spezifischen Abgabebefreiungen zu überblicken.“⁸

Die verschriftlichten Grundlagen der zeitgenössischen Rechtsprechung liegen dank der Arbeit Burmeisters zu den Vorarlberger Weistümern ediert vor.⁹ In diesen Weistümern wurden Einzelfälle als Exempla herangezogen und im Weiteren zu einer anonymisierten Norm. Dies stand auch im Zusammenhang mit einer Territorialisierung und Minderung der Personen orientierten Regelungen. „Rechte, die sich in den älteren Vorlagen noch auf Personen bezogen, wurden durch die Aufnahme in einen dörflichen Rechtstext auf ein bestimmtes Gebiet, auf einen Hof oder ein Dorf, radiziert und damit zum örtlichen Recht einer territorialen Einheit.“¹⁰

Die in der Fachliteratur präsentierten zeitlichen und lokalen Einteilungen der Gerichte, die eine Differenzierung der ehemaligen Walsbergerichte gegenüber den Zeitgerichten der Ebene

³Manfred *Tschalkner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74).

⁴Manfred *Tschalkner*, „Wie die Leut' bös miteinander sind ...“ – Hexen in der Herrschaft Blumenegg im 17. Jahrhundert. In: Manfred *Tschalkner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 185–201.

⁵Simon *Teuscher*, Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.-15. Jahrhundert). In: *Historische Zeitschrift*, 273. Jg. (2001), Nr. 2, S. 289–333, hier: S. 299.

⁶Ebd.

⁷Ebd., S. 300.

⁸Ebd., S. 300–301.

⁹Siehe: Karl Heinz *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer. 1. Teil (Bludenz – Blumenegg – St. Gerold). Wien 1973 (= Österreichische Weistümer; 18).

¹⁰Ebd., S. 313.

beinhaltet, soll anhand des Gerichtsprotokolls auf Kongruenz bzw. Differenz überprüft werden. Die quantitativ orientierte Analyse soll dem Fragenkreis des Wann, Wo und Wer nachspüren. Dabei geht es vor allem um die Frage der genannten Unterscheidung der Zeitgerichte der Ebene und den Gastgerichten im Gebirge, da das Protokoll diesbezüglich ein der Forschung konträres Bild zeichnet. Hier spielt auch die Entwicklung des politischen Systems von einem auf Personen fokussierten zu einem territorial organisierten hinein, da bspw. die Walsbergerichte bereits eine solche Entwicklung vollzogen hatten. Dazu soll auch die bereits relativierte Rechtsprechung in den Händen der Untertanen weiter hinterfragt werden, da der (Ober-)Vogt der Herrschaft eine sehr prominente Rolle im Gerichtsprotokoll einnahm. Die Betrachtung der Inhalte der Gerichtsfälle soll im Allgemeinen zeigen, welche Themenkreise die Gerichtsgeschäfte dominierten, und im Besonderen, welche Rolle dem Gericht zukam. Da neben der quantitativen Verteilung der Inhalte auch die einzelnen Inhaltskategorien exemplarisch beleuchtet werden, werden hier Norm (der Weistümer) und Praxis gegenübergestellt und verglichen.

Der qualitativ herausgegriffenen Themenkreis der Ehrenbeleidigungen ist sehr gut erforscht und Publikationen diesbezüglich in einer Vielzahl vorhanden: „Bis heute bleibt das Forschungsfeld der Ehre breit und unübersichtlich,“¹¹. Daher stellt hier die sinnvolle Auswahl bzw. Beschränkung und nicht das Aufspüren von Literatur die Schwierigkeit dar. Ehre wurde juristisch, philosophisch, soziologisch, kultur-anthropologisch und historisch untersucht; warum bedarf es also einer weiteren Mikrountersuchung? Einerseits ist Ehre ein kulturell bedingtes Konstrukt und damit wesentlich an Raum und Zeit gebunden, weshalb eine Untersuchung für diese diesbezüglich unerforschte Region legitim erscheint.¹² Andererseits und bedeutender würde ein Weglassen dieses Anteils ein nicht akkurates Bild der Gerichtsprotokolle und somit des Niedergerichtes ergeben. Gewalt und Ehre spielten, wenn auch nicht so sehr quantitativ, so doch qualitativ eine wichtige Rolle im Niedergerichtswesen. Es ist also weniger die Frage, was diese Arbeit zum Diskurs der Ehre beitragen kann, als vielmehr umgekehrt, wie aus der Forschung zu Ehre ein Mehrgewinn für die Erforschung des Niedergerichtes Blumenegg

¹¹Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff, *Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept*. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5), S. 1–28, hier: S. 4.

¹²Vgl. ebd., S. 28; Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortmann, *Ehre und Recht. Zur Einleitung*. In: Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortmann (Hrsg.), *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*. Magdeburg 2011, S. 3–16, hier: S. 7; Andreas Deutsch, *Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit*. In: Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortmann (Hrsg.), *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*. Magdeburg 2011, S. 19–39, hier: S. 32; Wilhelm Korff, *Ehre, Prestige, Gewissen*. Köln 1966, S. 38–43.

gezogen werden kann. Die Beschäftigung mit Ehr- und Raufhändel bietet einerseits Einblick in das Normsystem der dort lebenden Menschen, welcher aber von der *pathologischen* Perspektive der Gerichtsakten geprägt ist. Doch auch die Diskussion über das Nicht-Akzeptable skizziert das Akzeptablere und lässt in die Alltagswelt des 17. Jahrhunderts blicken. Andererseits birgt die gerichtliche Auseinandersetzung mit diesen Händel wichtige Hinweise auf die Rolle und Funktion des Niedergerichtes, was eine der zentralen Forschungsaufgaben dieser Arbeit ist.

Methode und Quellenkritik

„Im Gespräch mit den Toten, [...] ist man also auf die mediale Vermittlung angewiesen.“¹

Achim Landwehr

Diese Arbeit steht im größeren Rahmen der „histoire totale“² oder „New History“, wie Stephen Burke sie nennt, welche sich geradezu mit jeglicher menschlicher Aktivität befasst.³ Es stellt sowohl im Sinne des Umfangs wie des Untersuchungszeitraums und -ortes einen kleinen Beitrag zu diesem wissenschaftlichen Unterfangen dar, welches sich die unerfüllbare Aufgabe gestellt hat, ein Gesamtbild der Geschichte zu zeichnen. Ein kleines Teilchen in einem großen, nie endenden Puzzle.

Mit menschlichen Aktivitäten im Fokus betätigt sich die Geschichtswissenschaft als eine Wissenschaftsdisziplin vom Menschen, in der die Lebenswelten der Vergangenheit erforscht werden. „Die Geschichte wird als von Menschen gemachtes Werk betrachtet, wie umgekehrt der Mensch als durch die Geschichte geprägtes Wesen definiert wird.“⁴ Oder in den fabelhaften Worten Marc Blochs: „Der gute Historiker gleicht dem Menschenfresser der

¹Achim Landwehr, *Historische Diskursanalyse*. Frankfurt am Main ²2009 (= *Historische Einführungen*; Band 4), S. 26.

²Peter Burke, *Overture. The New History: Its Past and its Future*. In: Peter Burke (Hrsg.), *New Perspectives on Historical Writing*. University Park, Pa. ²2001, S. 1–24, hier: S. 2.

³„The new history, on the other hand, has come to be concerned with virtually every human activity.“ (Ebd., S. 3).

⁴Richard van Dülmen, *Historische Anthropologie*. Köln, Weimar, Wien 2001, S. 6.

Legende. Wo er menschliches Fleisch wittert, weiß er seine Beute nicht weit.“⁵ Dabei geht es nicht darum die *conditio humana* oder allgemeingültige Eigenschaften des Menschen zu ergründen, sondern Menschen in ihrer Zeit zu betrachten. „Gegenstand der Geschichte ist wesentlich der Mensch. Sagen wir besser: die Menschen. Denn der Singular neigt zur Abstraktion“⁶. Aufgrund der Annahme, dass sich „ein allgemeines ‚Wesen‘ des Menschen raum- und zeitübergreifend [...] nicht bestimmen lässt“⁷, konzentrieren sich ForscherInnen unter dem Banner der Historischen Anthropologie darauf, die „kulturell und historisch unermessliche Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit“⁸ zu rekonstruieren. Diese Einsicht wird hier geteilt und, ebenso wie dies ein Beitrag zur *histoire totale* ist, stellt es eine Erforschung bestimmter Menschen zu einer gewissen Zeit und in einer kleinräumigen Region dar. Es sollen daraus eben keine Pauschalurteile folgen, da sich „[d]ie Vorstellung einer überhistorischen ‚menschlichen Natur‘, die auf ‚anthropologische Grundkonstanten‘ zurückgeführt werden kann“⁹, erschöpft hat. Sondern es gilt Aussagen über konkrete Menschen bzw. deren Zusammenleben in einem bestimmten (Zeit-)Raum zu treffen. Die Auswahl der Protagonisten folgt dabei keiner Hierarchie oder Standesklausel, sondern dem Personenregister des Archivals.

Nun ist dies keine rein historisch-anthropologische Arbeit, sondern versteht sich als Arbeit mit einem historisch-anthropologischen (Forschungs-)Impetus. Das bedeutet, es ist ein Streben nach dem „Blick von unten“¹⁰ und der Beantwortung von Fragen, die sich im Sinne von Marc Blochs Plural um die Organisation und Institutionen des Zusammenlebens *gewöhnlicher Menschen* dreht. Dieser Blick ist allerdings ein perspektivierter, einer durch die herrschaftlichen Verfasser gelenkter. Es ist kein Blick von unten, sondern ein Blick von oben, der gelegentlich die Blicke von unten manipuliert wiedergibt. Trotzdem lassen die Gerichtsprotokolle Schlüsse auf die Lebenswelten zu. Diese Fragmente der bäuerlichen Lebenswelt des 17. Jahrhunderts werden so detailliert als möglich aufgegriffen, um „den ‚gemeinen‘ Mann in seiner persönlichen Lebensgestaltung ernst zu nehmen und sein Handeln und Denken im historischen Prozeß zu würdigen.“¹¹ Es kommt einer Offenheit für alltagsgeschichtliche Fragen gleich, ohne dass

⁵Marc Bloch, Apologie der Geschichte oder Der Beruf des Historikers. Stuttgart ²1980, S. 45.

⁶Ebd., S. 44.

⁷Norbert Ricken, Menschen – Zur Struktur anthropologischer Reflexionen als einer unverzichtbaren kulturwissenschaftlichen Dimension. In: Burkhard Liebsch *Friedrich Jaeger* (Hrsg.), Handbuch der Kulturwissenschaften. Band Bd. 1: Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Stuttgart 2004, S. 152–172, hier: S. 153.

⁸Ebd.

⁹Jakob Tanner, Historische Anthropologie zur Einführung. Hamburg 2004, S. 25.

¹⁰Ebd., S. 23; siehe aber auch: Burke, Overture. The New History: Its Past and its Future, S. 4; bzw. Jim Sharpe, History from Below. In: Peter Burke (Hrsg.), New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. ²2001, S. 25–42.

¹¹van Dülmen, *Historische Anthropologie*, S. 20.

der Fokus darauf gelegt wird. Sowohl durch diese Offenheit wie auch der Kleinräumigkeit weist dieses Vorgehen eine gewisse Nähe zur Mikro- und Alltagsgeschichte auf, doch liegt der Schwerpunkt nicht auf diesbezüglichen Forschungsfragen.

Diesem Streben zum Menschen hin wohnt allerdings eine Gefahr inne, so schlummern zwischen den Zeilen und hinter den Namen die Illusionen von Subjekten. Diese Subjekte sollen als solche anerkannt werden, doch diese mit Charakteristika zu versehen, sie als Individuen *kennen zu lernen* ist eine Fiktion. Die Wiederholung der Namen mag zwar einen Wiedererkennungseffekt haben, doch sind diese Spuren menschlicher Individuen durch juristische Floskeln marginalisiert und durch den Handlungsort des Gerichtes von allen Seiten durch strategisches Verhalten manipuliert. Zudem handelt es sich beim Großteil der Fälle um Außerstreitverfahren aus dem Gebiet der Verwaltung und nicht um Verhörprotokolle oder dergleichen. Nur in den strittigen Fällen kommen die Protagonisten in Rede und Gegenrede mehr oder überhaupt zu Wort und selbst hier steht die Sache so sehr im Vordergrund, dass sich zwar gewisse Aussagen über ihre Alltagswelt erfassen lassen, jedoch werden die Aussagetätigenden nicht näher betrachtet. Es bleibt also die Einsicht, dass hinter diesem Protokoll Individuen mit einem bestimmten Handlungsradius stehen, doch ebenso dass diese aus dieser Quelle in ihren Idiosynkrasien und ihrer Individualität nicht rekonstruiert werden können. Es handelt sich hierbei weder um Ego-Dokumente noch Zeugnisse eines selbst agierenden Ichs. Alle näheren Bestimmungen zu diesen Subjekten, die diese individualisieren und personifizieren würden, stammen aus dem Reich der Fiktion. Deswegen liegt dieser Arbeit zwar ein Streben zum Menschen zu Grunde, jedoch sind diesem aufgrund der Quellenlage und -kritik enge Grenzen gesetzt; und so bleibt die Anerkennung der Subjekte hinter den Namen und die Einsicht diese durch das Gerichtsprotokoll nicht genauer *kennen lernen* zu können. Lediglich durch ihre Geschäfte vor Gericht, durch den Kontakt mit der „Oberkheit“¹², sind ihre Namen und eine nebulöse Vorstellung ihrer Person erhalten geblieben.¹³ Ihre Leben werden im Dunkel der Geschichte verbleiben müssen.

Gleichzeitig stellt sie den Versuch dar, ein Archival als Quelle mit einer möglichst breit angelegten methodischen Vielfalt auszuwerten, um Aufschlüsse über eine Region zu erhalten. Der offene Zugang bzw. die Berücksichtigung verschiedener Ansätze ist der Einsicht geschuldet,

¹²e. g. Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 14a.

¹³Vgl. diesbezüglich: „Leben, die sind, als ob sie nicht existiert hätten, Leben, die nur vom Zusammenstoß mit einer Macht überleben, welche sie nur vernichten oder zumindest wegwischen wollte, Leben, die uns nur wiederkommen dank vielfältigen Zufällen – das sind die Infame, von denen ich einige Reste hier versammeln wollte.“(Michel Foucault; Walter Seitter (Hrsg.), *Das Leben der infamen Menschen*. Berlin 2001, S.22). Im Foucault'schen Falle verhält es sich drastischer, da die *Macht* diese Leben auslöschen will, doch ansonsten ist es auch nur der Kontakt mit der Obrigkeit, dem Gesetz, der eine Ahnung ihrer Existenz am Leben erhält.

dass jegliche Art von Geschichtswissenschaft von der Offenheit des Wissenschaftlers profitiert: „Any type of history benefits from breadth in the thinking of the historian writing it.“¹⁴

Wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, weisen die aktuellen Bedeutungen der Begriffe Gericht und Gemeinde im Untersuchungszeitraum weitgehende Deckungsgleichheit auf. In mancher Hinsicht stellt das zugrundeliegende Archival die Gerichts-Gemeinde Blumenegg zwischen 1614 und 1638 dar. Wir wagen einen Blick auf eine politische, öffentliche Institution der niederen Gerichtsbarkeit, welche in gewissen Orten zusammentraf aber eines Gerichtsgebäudes entbehrte. Daher wurde das Gericht neben den aktuellen Amtmännern von diesem Protokollbuch *verkörpert*. Aus heutiger Sicht könnte überspitzt formuliert gesagt werden: Das Niedergericht der Herrschaft Blumenegg (1614-1638) *ist* dieses Archival. Diese Hefte, die zu einem Buch mit den Maßen 32 x 21,5 x 3,5 cm vereint und gebunden wurden, trugen schon damals den Großteil des institutionellen Charakters des Ganzen.¹⁵ Die Analyse dieses Archivals ist also eine Studie über eine rechtsprechende und Verwaltungsaufgaben bewältigende Institution. Diese Institution wird als Teil eines Regulierungssystems menschlichen Zusammenlebens verstanden. Die „Geschichtlichkeit der menschlichen Natur“¹⁶ steht also keineswegs im Vordergrund, vielmehr ist diese Untersuchung ein Fragen „nach den sozialen Praktiken und symbolischen Formen, durch welche die Menschen ihr gesellschaftliches Zusammenleben organisieren und regulieren“¹⁷. Dieses Fragen richtet sich auf eine Region mit bäuerlich-dörflichen Strukturen im 17. Jahrhundert, in einem Zeitraum als in Europa eine Reihe von Kriegen wüteten, die postperspektivisch unter dem Begriff *Dreißigjähriger Krieg* zum bis dahin verheerendste Krieg der europäischen Geschichte versammelt und bekannt wurden.

Nun bedeutet die historisch-wissenschaftliche Arbeit mit Archivalien und anderen Quellen, die Antworten verdichtet vor sich zu haben und sich dann auf die Suche nach den Fragen zu begeben. Wie jede Quelle spricht auch die vorliegende nur auf Befragung. Mit produktiven

¹⁴Sharpe, *History from Below*, S. 33.

¹⁵Es scheint aufgrund der eidgenössischen Ergebnisse (Hermann *Bischofberger*, *Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen*. Appenzell 1999, S. 733–745) und der Erwähnung in der Blumenegger Prozessordnung (Vgl. u.a. *Burmeister*, *Vorarlberger Weistümer*, S. 345) wahrscheinlich, dass auch ein Gerichtsstab bestanden hatte, der allerdings nicht erhalten geblieben ist. Dieser wäre als Hoheitszeichen symbolisch und rituell geladen gewesen; der Stab war „*Symbol für Macht und Hoheit des Amtsträgers*“ (ebd., S. 733) und übernahm auch im gerichtlichen Ablauf wichtige symbolische Funktionen. (Vgl. ebd., S. 735). Schneider nennt (ohne Angabe von Quellen) einen silbernen Stab mit ebendiesen rituell-symbolischen Aufgaben für die Zeit der Montfort-Werdenberger; und dann auch für den Zeitraum des Weingarten'schen Besitzes, in dem der Gerichtsstab in Thüringen aufbewahrt worden sei. (Siehe: Alexander *Schneider*, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*. In: *Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs*, 13. Jg. (1961), Nr. H. 1/2, S. 141–191, hier: S. 143 bzw. 153).

¹⁶Tanner, *Historische Anthropologie zur Einführung*, S. 24.

¹⁷Ebd., S. 21.

Fragen können Antworten vorgefunden werden und auch Aussagen über eine verborgene Geschichte artikuliert werden. Die Protagonisten unseres Archivals sagen oft mehr als sie vorhaben.¹⁸ Historisches Wissen ist demnach kein positives Faktum, sondern immer konstruiert. Das Protokoll des Niedergerichtes der Herrschaft Blumenegg ist kein *Fenster*¹⁹ in die Vergangenheit. Im Kontrast zu positivistischen Wissenschaften bzw. Bestrebungen, wird das Verhältnis von Belegen und Realität nicht für ein analoges gehalten.²⁰ Der Zugang der historischen Zunft zu Realität der Vergangenheit ist zwangsläufig immer ein indirekter. Um welche Art von historischer Quelle es sich auch handelt, es ist immer ein vermittelter und somit perspektivierter Zugang zur vergangenen Welt; oder in Ginzburgs Diktum kann es mit *verzerrendem Glas*²¹ verglichen werden. Dieses Fenster in die Vergangenheit bietet demnach einen verzerrten Blick auf die Realität und es ist folglich die Aufgabe der Geschichtswissenschaft, diese inhärente Verzerrung zu analysieren, um Aussagen über diese Vergangenheit treffen zu können.²²

Eine andere sprachliche Annäherung an diese Problematik ist der *Filter*, was im Grunde synonym betrachtet werden kann. „Gerichtsakten spiegeln aufgrund der vielen 'Filter' bei der Niederschrift [...] nie ungebrochen Realität oder Wahrheit wider.“²³ Im Geschehen vor Gericht konnte Einfluss ausgeübt werden, dies konnte Teil einer Strategie sein bzw. im Interesse einer Partei liegen. Diese Beeinflussung ist allerdings sehr schwer freizulegen, da wir nurmehr die schriftlichen Überreste der Gerichtssitzungen haben. Die schriftlichen Darstellungen der Ereignisse selbst geben nicht objektiv wieder, was vor Gericht passierte.²⁴ Womit schon der offensichtlichste Filter der Quelle benannt wurde: die Schriftlichkeit. Es handelt sich hier um ein schriftliches Protokollieren von mündlich getätigten Aussagen. „Die Protokollanten der Gerichtsverhandlungen – Gerichts- und Stadt-/Marktschreiber, Pfleger oder Landgerichtsverwalter – verschriftlichen die Aussagen der Verhörten mit unterschiedlicher

¹⁸Vgl. Tanner, *Historische Anthropologie zur Einführung*, S. 120.

¹⁹Vgl. Carlo Ginzburg, *Checking the Evidence: The Judge and the Historian*. In: *Critical Inquiry*, 18. Jg. Autumn (1991), Nr. 1, S. 79–92, hier: S. 83.

²⁰Vergleiche dazu: „There is an element in positivism that must be unequivocally rejected: the tendency to simplify the relationship between evidence and reality.“ Ebd.

²¹Im Original: „distorted glass“ Ebd.

²²Vgl. ebd., S. 84.

²³Jakob Wührer, *und da hat es hirschen und rehe braf geben*. Die Geschichte des Wilderer Michael Fichtner. In: Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte*. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 305–324, hier: S. 308.

²⁴Vgl. Gerda Heydemann und Veronika Wieser, *Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis*. Der Diebstahlsfall Michael Wagner 1771. In: Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte*. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 59–82, hier: S. 60.

Genauigkeit.“²⁵ Dazu gehört auch, dass der Schreiber dies nicht einfach gleich niederschrieb, sondern diese Niederschriften das Endprodukt eines mehrphasigen Schreibprozesses darstellen. Der Gerichtsschreiber machte sich Notizen, fertigte wahrscheinlich einen Entwurf und ein Konzept an und ging erst dann zur Niederschrift ins Gerichtsprotokollbuch über. „Nur selten habe sich parallel zur Reinschrift auch Konzepte, die meist nur geringfügige Unterschiede zur Reinschrift erkennen lassen, erhalten. Die Protokolle der Gerichtsakten sind keineswegs als 'Tonbandaufzeichnungen' von Personen, die häufig des Schreibens nicht kundig waren, zu verstehen. Schon allein die Verschriftlichung der Aussagen wurde von den vielfach der Unterschicht angehörenden Verhörten als Herrschaftsinstrument verstanden.“²⁶ Ungeachtet des Prozesses, der bewusste und unbewusste Beeinflussung beinhalten kann, haftet dem fertigen Protokoll ein normativer Charakter an: „[D]er Schreibakt des Protokollierens [ist] ein performativer, Fakten produzierender Akt.“²⁷ Das Gericht bzw. als Schreiber wirkt das Geschriebene normativ, hier handelt es sich im Selbstverständnis um eine Wahrheit und Wirklichkeit schaffende Institution. „Mit dieser protokollierenden Technik legt das Recht seine eigene Wahrheit über die Wirklichkeit an. Indem es schreibt, macht es wahr.“²⁸ Sei dahin gestellt, in welchem Ausmaß die vor Gericht produzierte Realität Entsprechung fand, wie gelenkt oder manipuliert sie war, welchen Einflüssen sie unterlegen war, auch bei aller angestrebten Objektivität und Ehrlichkeit bliebe es unmöglich *die Realität* zu fassen, zu bestimmen und auf Pergament festzuhalten. In unserer Untersuchung geht es daher „nicht darum, herauszufinden was wirklich passiert ist, noch viel weniger soll eine moralische Wertung vorgenommen werden. Die Gerichtsakten werden hier vielmehr als Texte analysiert, Texte 'die wechselnde Perspektive auf die Geschehnisse und die betroffenen Personen' vermitteln.“²⁹

Die Strategien vor Gericht sind nur äußerst begrenzt einsehbar, da es sich bei einem Protokoll um eine Zusammenfassung handelt. Wenn „[d]ie Gerichte [auch] [...] angehalten [waren], den Wortlaut der Aussagen so genau wie möglich im Protokoll wiederzugeben“³⁰,

²⁵Martin Scheutz, Gerichtsakten. In: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband 44), S. 561–571, hier: S. 562.

²⁶Ebd.

²⁷Cornelia Vismann, Akten: Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main 2000, S. 89.

²⁸Ebd.

²⁹Sonja Eugen, 'Nothzucht' in der Frühen Neuzeit. Normative Konzeption und juristische Praxis dargestellt am Beispiel eines Gerichtsprotokolls aus Innerösterreich (Krain) von 1767/68. Diplomarbeit Universität Wien, Wien 2002, S. 52 Mit einem Zitat aus Tanja Hommen, *Sittlichkeitsverbrechen: sexuelle Gewalt im Kaiserreich*. Frankfurt, Main 1999 (= Reihe Geschichte und Geschlechter; 28), S. 100.

³⁰Martin Scheutz, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle. In: Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler

so lassen das später abgefasste Protokoll doch „die Sichtweise der Obrigkeit durchschimmern, wie sich teilweise am Wortschatz, an scheinbar von Verhörten verwendeten Rechtstermini oder selbst am Wechsel der Personalform zeigen läßt: Das 'ich' des Verhörten wird zum 'er' des Gerichtsschreibers, der Indikativ des Sprechers zum Konjunktiv des Protokollanten; als unflätig angesehene Ausdrücke der Verhörten wurde im Protokoll entschuldigend mit 'reverendo' oder etwa mit 'salva venia' markiert.“³¹ So kann zwar weder die Wortwahl noch die detaillierte Strategie aus erster Hand oder gar zweifelsfrei nachvollzogen werden, doch ist feststellbar welche Angaben, welche Argumente vorgebracht wurden. Abgesehen von den Strategien kann bei strittigen Fällen also eruiert werden, was ein Kläger vor Gericht erwähnen kann, um ein anklagendes Narrativ zu formen. Im Gegensatz zu Inquisitionsprozessen oder strafrechtlichen Verhören, wie bei Scheutz, ist weniger von einem Dialog zwischen Richter und Angeklagtem als einem Dialog zwischen den zwei strittigen Parteien auszugehen, die von einem Mediator oder auch Moderator – den Richtern und den Beisitzern – geleitet wird.

„Gerichtsakten erlauben uns bei aller 'Fremdheit' Einblicke in eine 'Konfliktgeschichte' der Frühen Neuzeit. Innerhäusliche und innergemeindliche Spannungen, aber auch widerständiges Verhalten gegenüber der Obrigkeit lassen sich damit quellenmäßig gut fassen.“³² Um bei Ginzburgs Metapher zu bleiben: Das Gerichtsprotokollbuch wird als Fenster verstanden, das keinen einfachen oder direkten Blick auf eine vergangene Realität zulässt. Vielmehr ist es ein Artefakt menschlichen Handelns, das in seiner Entstehung expliziten wie impliziten Regeln folgte und in seiner Zeit Zweck und Nutzen hatte. Hier sind einerseits die expliziten Vorgaben betreffend Abhaltung und Abfassung der Gerichte bzw. Gerichtsprotokolle gemeint, andererseits sind aber auch die Einsichten der Diskursforschung berücksichtigt, welche gewissermaßen die Spielregeln des Denk- und Sagbaren erforschen.³³ Diese Einsicht der Entstehung unter Einfluss gewisser Spielregeln muss in der Analyse und Befragung Berücksichtigung finden sowie auch in die Quellenkritik eingehen. Die historische Diskursforschung liefert trotz ihrer Uneinigkeit über den Begriff und die Methode wichtige Einsichten in den Umgang mit historischem Material und hat auch einen spürbaren Einfluss auf diese Untersuchung. Dieses Näheverhältnis

Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 13–58, hier: S. 33.

³¹ Scheutz, Gerichtsakten, S. 562.

³² Scheutz, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle, S. 43–44.

³³ Vgl. Reiner Keller, Wissen oder Sprache? Für eine wissensanalytische Profilierung der Diskursforschung. In: Franz X. Eder (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 51–69, hier: S. 59; Franz X. Eder, Historische Diskurse und ihre Analyse — eine Einleitung. In: Franz X. Eder (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 9–23, hier: S. 13; Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 21; u.a.

zur Diskursanalyse wird nicht nur im Kapitel über die Ehre offenbar, welches explizit die Spuren des Ehren-Diskurses in diesem ländlichen Gerichtsprotokoll untersucht und in den Rahmen der vorhandenen Forschungsergebnisse stellt. Auch die anderen Teile profitierten methodisch von der Auseinandersetzung mit der Diskursanalyse. Es geht hier nicht um die Forschungsfrage im Foucault'schen Sinne, „[w]ie kommt es, dass eine bestimmte Aussage erschienen ist und keine andere an ihrer Stelle?“³⁴, auch nicht darum die Machtstrukturen zu analysieren. Vielmehr werden die Erkenntnisse der Diskursanalyse dahingehend genutzt, dass man sich dieser Spielregeln und Machtstrukturen bewusst ist und dies in der Fragestellung berücksichtigt wird.

Aufgrund der per definitionem konfliktträchtigen Quelle des Gerichtsprotokolles wird die Funktion dieser Verhandlungen niederer Gerichtsbarkeit analysiert und als Mittel der Regulierung menschlichen Zusammenlebens aufgefasst. Die Untersuchung spürt also nach wie das soziale Wesen Mensch das Zusammenleben gestaltet und regelt. Rechtsprechung und ein Gericht sind also Teil dieses Zusammenlebens und einem niederen Gericht haften in gewisser Weise auch etwas sehr alltägliches an. Das gerichtliche Geschehen kam glücklicherweise in Form des vorliegenden Gerichtsprotokolles auf die Nachwelt.

Diese Ausführungen bilden die geistige Haltung, die Folie, vor deren Hintergrund das Studium dieses Archivals betrieben wurde. Die genannten Ideen Frageansätze und kritischen Anmerkungen verbleiben „als Fragehorizont im Hinterkopf“³⁵. Methodisch-handwerklich gesehen handelt es sich hierbei um eine quellenkritische Analyse der Blumenegger Gerichtsprotokolle niederer Jurisprudenz, die sich in eine quantitative und eine qualitative Betrachtung teilt. Diese auswertende Arbeit bedarf einer geschichtlichen Einbettung und Verortung, weshalb in einem ersten Schritt das Archival, wie auch bei der Diskursanalyse nach Landwehr³⁶ der Korpus, kontextualisiert wird. Idealerweise sollen „Text und Kontext zu einer sich gegenseitig befruchtenden Einheit“³⁷ verbunden werden. Dabei wird auf die Situation der Herrschaft Blumenegg in der Geschichte und auf die Übernahme durch das Benediktiner Stift Weingarten eingegangen. Es folgt die Behandlung der politischen und verwaltungstechnischen Abhängig-

³⁴Frage aus Michel *Foucault*, *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main ⁸1997, S. 41; zitiert nach: Rüdiger *Graf*, *Diskursanalyse und radikale Interpretation. Davidsonianische Überlegungen zu Grenzen und Transformationen historischer Diskurse*. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.), *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen*. Wiesbaden 2006, S. 71–89, hier: S. 76.

³⁵Martin *Dinges*, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*; Band 5), S. 29–62, hier: S. 59.

³⁶Vgl. *Landwehr*, *Historische Diskursanalyse*, S. 105–106.

³⁷Ebd., S. 52.

keiten der Herrschaft im Allgemeinen bzw. des niederen Gerichtes im Besonderen. Dann wird eben dieses Gericht untersucht, wobei hier vorrangig auf einen quantitativen Zugang gebaut wird. Mit dieser zahlenmäßigen und kategorisierenden Analyse wird sozusagen erst *auf* den Text geschaut³⁸ und die Materialität des Archivals wiedergegeben. Hier stehen die Fragen nach dem Was im Vordergrund. Mit was gingen die Menschen vor Gericht, welche Konflikte mussten hier ausgetragen werden, welche Verwaltungsangelegenheiten bedurften dieser obrigkeitlichen Niederschrift. Aber auch den Fragen, wo und wann das Gericht tagte und wer es konstituierte, soll nachgegangen werden.

Im qualitativen Teil der Arbeit wagen wir den Versuch *durch* den Text zu blicken³⁹. Der Quellenlage geschuldet könnten ein paar Schlaglichter auf die Alltagswelt geworfen werden, doch nicht zuletzt aus Gründen des Arbeitsumfanges beschränkt sich diese Arbeit diesbezüglich auf die Untersuchung von Ehre und Gewalt im dörflichen Kontext und verortet die Analyse im Feld der vorhandenen Forschung. Dabei wird die bereits erwähnte Nähe zur Diskursforschung ruckbar, doch nach Landwehr reicht ein einzelnes Archival, eine singuläre Institution nicht aus, um einen Diskurs zu entdecken. Daher wird überprüft, ob diese zu entdeckenden „Diskursfäden“⁴⁰ mit Forschungsergebnissen anderer kongruent sind. Mittels einer genauen Betrachtung einzelner Fälle sollen die Ansichten und Argumente der Leute zu diesem physisch unfassbaren Wert freigelegt und interpretiert werden. Da Gewalt gerne in Folge oder als Begleiterscheinung einer Ehrverletzung auftauchte, wird auch sie bzw. die Einstellung zu Gewalt untersucht. Der Fokus liegt allerdings klar auf dem Abstraktum Ehre und der Verhandlung ebendieser im dörflichen Kontext der Frühen Neuzeit.

³⁸Vgl. Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, S. 52.

³⁹Vgl. ebd.

⁴⁰Ebd., S. 101.

Die Herrschaft Blumenegg

4.1 Geschichte der Region Blumenegg

„Die Historie des Blumeneggs ist ein Unikum in der Geschichte des Landes vor dem Berg mit den Arlen, ähnlich wie die Geschichte Vorarlbergs im Werden Österreichs ein Spezifikum darstellt.“¹

Martin Purtscher

Als Region traten die Grenzen Blumeneggs im Laufe der Zeit unterschiedlich klar zu Tage. Zu Grenzeinigungen kam es in erster Linie bei Streitigkeiten und Verhandlungen in Rechtsstreitigkeiten, Herrschaftsteilungen und Veräußerungen, da diesen in einem nicht territorial geregelten Herrschaftssystem nur bedingt Bedeutung zukam. Als Personenverband ging die Region in der Großherrschaft Churätien auf, trat als Teilterritorium unter Werdenberger und Brandis hervor, wurde durch die Sulzische Teilung und Veräußerung an Stift Weingarten ein recht klar definiertes Gebiet, wenn auch nicht alle Grenzen geregelt waren (e.g. Grenz- und Jagdstreit mit Damüls), bevor es mit dem Übergang an Bayern und in weiterer Folge an Österreich im Auftakt des langen 19. Jahrhunderts wieder an Kontur verlor und die Grenzen

¹Martin *Purtscher*, Vorwort von Alt-Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludnzer Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 7–8, hier: S. 7.

langsam verblassten. In unserem Untersuchungszeitraum, als es Teil der Weingarten'schen Besitzungen war, waren die territorialen Grenzen also mit Ausnahmen recht klar benannt und doch blieb eine gewisse Vagheit bestehen. Aus moderner Sicht eine unvorstellbare Unklarheit in Anbetracht der Tatsache, dass es sich, in ebenso moderner Perspektive, um Staatsgrenzen handelte (siehe unten, die Karte der Gerichte S. 54); doch im angehenden 17. Jahrhundert fußte das Herrschaftssystem noch auf der personellen und nicht territorialen Zugehörigkeit. Um trotzdem zu klären, welches geographische Gebiet gemeint ist, werden die heutigen Gemeinden dieses Gebietes aufgezählt. In der Ebene bilden die Gemeinden Bludesch, Ludesch, Thüringen und Thüringerberg den Kern Blumeneggs, der auch gerne als älteres Siedlungsgebiet von den Walserischen Siedlungsgebieten abgegrenzt wird. Des weiteren gehört die Talschaft zu beiden Seiten der Lutz zur Herrschaft Blumenegg, also fast das ganze Große Walsertal heutiger Zeit mit Ausnahme der Gemeinde Fontanella, welches zum Gericht Damüls gehörte. „Eine Sonderstellung nahm der Hof St. Gerold ein: Er bildete eine eigene Grundherrschaft mit eigenem Personenverband und eigenem Niedergericht, nur die Hochgerichtsbarkeit und die Vogtei, die Schutzherrschaft über den Hof, stand dem Inhaber der Herrschaft Blumenegg zu. Grundherr des Hofes St. Gerold war das Benediktinerkloster Einsiedeln, das seine Rechte durch einen Propst ausüben ließ.“² Weiter unten ist eine zeitgenössische Landkarte Pater Gabriel Bucelins abgebildet, die den Taleingang von den Siedlungen in der Ebene aus illustriert und die gebirgige Natur der Region eindrücklich darstellt (siehe Bild unten: S. 29). Dieser zweitgenannte Teil der Herrschaft ist nun nicht nur siedlungsgeschichtlich zu unterscheiden, denn in weiterer Folge der Besiedlungsgeschichte war auch die rechtliche Stellung eine andere gewesen und diese Unterscheidung gegenüber den Gemeinden der Ebene hielt lange an. Das Zentrum der Herrschaft war die Burg Blumenegg (siehe Bild unten: 4.1 S. 23), deren älteste Teile ins 13. Jahrhundert zurückreichen, aber 1650 einem Feuer zum Opfer fiel.³

Nun klangen allein in der geographischen Annäherung durch Aufzählung der beteiligten Gemeinden Unterschiede und resultierende rechtliche Nuancen an, die nur durch eine, die historischen Wurzeln freilegende und berücksichtigende, Betrachtung verständlich werden kann. Deshalb müssen wir zeitlich ein wenig ausholen und auch dem Werdegang Blumeneggs vor 1600 ein wenig Raum geben.

²Alois *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 11–24, hier: S. 18.

³Vgl. ebd., S. 14.

⁴Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (fortan: WLB), HB V 7, fol. 637v, 14.5:12.0.



Abbildung 4.1: Schloss der Herrschaft Blumenegg um 1640 von Gabriel Bucelin (1599-1681)⁴

Die Walser Siedlungen

Im 14. Jahrhundert bevölkerten die aus dem Wallis zugewanderten Walser bisher unbewohnte Gebiete, die sich in erster Linie in den steilen, gebirgigen Höhen des Lutztales befanden: „Valentschina, Sonntag, Buchboden, Raggal, Marul, Ludescherberg, und legte[n] [somit] den Grund zur volklichen und kulturellen Ausgestaltung des heutigen Walsertals, eines integrierenden Bestandteiles der Herrschaft Blumenegg.“⁵ Sie waren „als Wehrkolonisten von der Werdenberger Landherrschaft angesiedelt worden“⁶; als solche hatten sie besondere Pflichten aber ebenso besondere Privilegien. Walser Siedler mussten „uneingeschränkt Kriegsdienst für

⁵Josef *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg. Bregenz 1907 (= Veröffentlichungen des Vereins für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg; Heft III), S. 19.

⁶*Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 14.

die Herrschaft [...] leisten“⁷, waren aber auch persönlich frei. Die neuen Siedler siedelten in drei Gruppen in drei *Bezirke*, sprich ihre Lehnsherren waren unterschiedliche. Am Thüringerberg waren die vormals unbesiedelten Gebiete Teil der Allmende der Gemeinde Bludesch-Thüringen und der Ludescherberg war Ludesch zugehörig, folglich standen die Walserischen Siedler hier unter Lehen der Bludescher-Thüringer bzw. Ludescher. Ein zweiter Teil siedelte in St. Gerold „auf den beiden Berghalden 'Plons und Planken'“⁸. Die restlichen Walsersiedlungen in der Herrschaft Blumenegg zahlten den Grafen von Montfort-Werdenberg einen geringen Zins in natura, diese befanden sich „auf dem Gaßnerberg, in Valentschina, zum Sonntag, in Buchboden [und] auf Raggal“⁹. Allen drei Gruppen bzw. allen Walsern in allen drei Siedlungsgebieten war die persönliche Freiheit gemein, sie waren also nicht leibeigen, mussten keine Leibssteuer zahlen, keine Fronarbeit leisten oder Fasnachthühner abgeben. Aber sie mussten Wehrschilling, Umgeld, Forstgeld und Vogelmolken zahlen, sowie bereits erwähnt gegebenenfalls Kriegsdienst leisten. Diese Sonderstellung änderte sich nachdem sich die Walser im angehenden 16. Jahrhundert noch unter den Herren von Brandis freiwillig in deren Leibeigenschaft begaben. Neben einer jährlichen Verpflichtung auf Martini mussten die Walser nun wie die anderen Untertanen Schnitz- und Reißgelder bezahlen. „Dagegen erließ ihnen Sigismund den Wehrschilling und gelobte sie zu halten, zu schützen und zu schirmen wie seine übrigen 'arm lüt'“¹⁰.

Aufgrund dieser zweiphasigen Besiedlung des Blumenegger Herrschaftsgebietes kam es zur Unterscheidung der zwei Siedlergruppen, die sich auch in den Gerichten anhaltend widerspiegelte.

⁷Niederstätter, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 14.

⁸Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 19.

⁹Ebd., S. 20.

¹⁰Ebd., S. 59 Bezüglich der genauen Datierung gibt es Widersprüche in der Literatur: Einerseits Grabherr (ebd., S. 58), der den Übergang in die Leibeigenschaft zwischen dem 20. Jänner 1506 und 11. November 1507 verortet, und sich auf Grabherr beziehend Niederstätter (Alois Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert). In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 39. Jg. (1987), S. 53–70, hier: S. 56), der 1507 als Jahr der Leibeignung angibt. Andererseits weist eben Niederstätter in einer aktuelleren Publikation (Niederstätter, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 19) 1526 als Jahr aus in dem „sich die Walser [...] in die Leibeigenschaft der Brandiser begeben hatten“ (ebd.). Und im gleichen Band wird das Jahr 1526 von Nachbaur *bestätigt*, allerdings mit explizitem Bezug auf Sonntag und Raggal (Ulrich Nachbaur, Das Feldkircher Walsengericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg. In: Manfred Tschakner (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 25–109, hier: S. 52). Ebenso reiht sich Schneider (Schneider, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 152–153) in die Vertreter der Datierung im Jahre 1526 ein; er greift die Diskussion auch explizit auf und weist die Vordatierung Grabherrs einerseits aufgrund von „Gründen rein logischen Geschehens“ (ebd.), aber andererseits auch mit Bezugnahme zu Fachliteratur und Urkunden zurück. Dieser Widerspruch wäre es wert zu untersuchen und ganz im Sinne des *Ad fontes* noch einmal die Quellen zu befragen, spielt aber in der vorliegenden Untersuchung keine bedeutende Rolle.

Unter den Freiherren von Brandis

Als Hartmann IV., Bischof von Chur, als letzter seines Hauses Werdenberg-Vaduz-Blumenegg starb, kam Blumenegg an Wolfhart von Brandis als Witwer der Anna von Montfort-Feldkirch, welche er in zweiter Ehe geheiratet hatte. Die Herrschaft Sonnenberg jedoch ging an die Vettern in Sargans. „Aufgrund der letztwilligen Verfügung Bischof Hartmanns wurde das Gebiet der ehemals großen Grafschaft im Walgau 1416 endgültig in die Zonen der beiden Burgen Blumenegg und Sonnenberg zerteilt.“¹¹ Mit dieser Teilung emanzipierte sich Blumenegg auch vom Gericht in Guggais und erhielt eine eigene Gerichtsstätte. Blumenegg stand somit im 15. Jahrhundert nach langer Teilexistenz in einer größeren Herrschaft nach außen hin als singuläre Region vor dem Arlberg da, führte aber noch mehrere Dekaden den alten Namen der Grafschaft im Walgau.¹² Über die Montfort'sche Teilung im 13. Jahrhundert hin zu den sich Grafen von Werdenberg und später „Grafen von Werdenberg und Bluminegge“¹³ nennenden Erben des Hauses Montforts hatten sich die adeligen Besitzungen von Generation zu Generation zu kleineren Herrschaften geteilt, bis schließlich der Blumenegg umfassende Anteil im Walgau unter den Kindern Hartmanns III. von Werdenberg-Saragans-Vaduz aufgeteilt und Heinrich I. Herr von Blumenegg und Sonnenberg geworden war.¹⁴ Bevor Blumenegg mangels anderer erblich an Wolfhart von Brandis übergegangen war, hatten die Brandisser bereits die Pfandschaft und etwas später die Nutznießung über die Herrschaft erworben.¹⁵ Unter Wolfhart dem Älteren wurden sogleich interne Streitigkeiten geklärt und geregelt.¹⁶ Unter Wolfhart II., der sich später aufgrund eines gleichnamigen Sohnes auch der Ältere nannte, erlangten die Brandiser 1431¹⁷ „[d]urch Belehnung und Privilegierung [...] die Reichsunmittelbarkeit für ihre

¹¹Manfred *Tschaikner*, Die Grafschaft im Walgau, Blumenegg, Guggais und Sonnenberg. Zur Herrschafts- und Verwaltungsgeschichte des südlichen Vorarlberg im 15. Jahrhundert. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 57. Jg. (2005), Nr. 4, S. 303–307, hier: S. 305.

¹²Vgl. ebd., S. 306. Dies deckt sich auch mit der Feststellung, dass sich die älteren Bezeichnungen für Gauen von Flüssen und Tälern hergeleitet hatten und erst ab dem 12. Jahrhundert Burgen als Namensgeber für Herrschaften Pate standen. (Vgl. Otto *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg. In: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, 5. Jg. (1950), Nr. 1, S. 3–100, hier: S. 22). Ferner wurden die Bezeichnungen Grafschaft und Herrschaft zeitgenössisch synonym verwendet und bezeichneten „ein in der Hauptsache räumlich geschlossenes Gebiet, in welchem ein Dynast die der alten Grafschaftsgewalt entsprechende Herrschaftsrechte besessen hat.“ (ebd., S. 20).

¹³*Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 29.

¹⁴Vgl. ebd., S. 29–38.

¹⁵Vgl. ebd., S. 40; Wolfgang *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludenzener Geschichtsblätter; Heft 72–74), S. 110–144, hier: S. 115.

¹⁶Beispielsweise zwischen Ludesch und Raggal bzw. Ludesch und Nüziders. Vgl. *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 40–41.

¹⁷Ebd., S. 36.

Lande.“¹⁸ Wolfhart II. hatte sich in enge Verbindung mit Herzog Friedrich von Österreich begeben: „Seine Burgen standen It. Uebereinkunft Oesterreich stets offen.“¹⁹ Dafür wurde er Österreichischer Rat und Vogt der Herrschaft Feldkirch. Schließlich erhielt er von Kaiser Sigismund I. eben auch die schon genannte Reichsunmittelbarkeit „für sich und seine Lande [...], indem ihm nachstehende Freiheiten und Vollmachten erteilt wurden: 1. Der Bann über das Blut zu richten in der 'Grafschaft' im Wallgau (Blumenegg), Vaduz und am Eschenberg. 2. Alle Freiheiten und Gnaden sind ihm gewährt, welche die früheren Besitzer, die Grafen von Werdenberg gehabt haben. 3. Für sich und seine Nachkommen die Vollmacht, in den genannten Herrschaften jedermann, [...] gegen jedermanns Einsprache [...] zu fordern, anzusprechen, zu verklagen, zu berechnen oder zu ächten. 4. Wolfhart soll frei sein vom Landgericht zu Rottweil und jedem andern Gerichte und Richter. Wer eine Klage gegen ihn hat, muß sie vor dem Kaiser selbst oder seinem Rat vorbringen.“²⁰ Blumenegg bildete fortan „einen eigenen Blutgerichtsbezirk.“²¹ Zuvor war Blumenegg nur die niedere Gerichtsbarkeit eigen und man gehörte der Hochgerichtsstätte in Guggais an. Diese kaiserlichen Freiheiten wurden von Wolfharts II. Enkeln Ludwig und Sigismund bzw. von Kaiser Friedrich III. zu Ende des Jahrhunderts bestätigt und sogar noch ausgeweitet.²² Als letzter seines Geschlechtes verzichtete Johann, „der betagte Dompropst zu Chur und Straßburg“²³, zu Gunsten seines Neffen Rudolf auf das verwaiste Brandisische Erbe. Dieser war ein Sohn der bereits verstorbenen Verena aus ihrer Ehe mit Alwig Graf von Sulz.²⁴

Sulzische Herrschaft

Nach beinahe hundertjähriger Herrschaft der Freiherren von Brandis gingen 1510 neben Blumenegg auch die Herrschaften Vaduz und Schellenberg um 12 000 Gulden an den „nächste[n] Erbberechtigten [...] Graf Rudolf von Sulz“²⁵. Auch das Haus Sulz pflegte ein Näheverhältnis

¹⁸ *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 115.

¹⁹ *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 43.

²⁰ Ebd.

²¹ *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 115.

²² Vgl. *Niederstätter*, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 16-17; *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 51.

²³ Ebd., S. 63.

²⁴ Vgl. ebd., S. 56-63.

²⁵ *Niederstätter*, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 19. Niederstätter schreibt ohne Angabe von Quellen Rudolf wäre Witwer Verenas, dies dürfte ein Irrtum sein, da Rudolf von Sulz bei Grabherr (*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*) in Text (S. 63) und Stammtafel (S. 81) als der Sohn der Verena Freiin von Brandis und Alwig Graf von Sulz, Landgraf im Kleggau ausgewiesen wird.

zum Hause Österreich, gehörte aber den Schwäbischen Reichsständen an. Die Blumeneggische Herrschaft ließen sie durch einen Statthalter bzw. Beamte von den Schlössern Vaduz und Blumenegg aus führen.²⁶ Grabherr nimmt an, dass Rudolf von Sulz „dem Volke die Wahl ihrer Beamten und Vertreter freigegeben“²⁷ habe bzw. sich bei der Wahl des Ammanns nur das Recht des Terno-Vorschlags (also des Dreivorschlags) vorbehalten habe.²⁸ Auf die Wahl der Ammänner werden wir weiter unten noch genauer eingehen müssen.

Mit dem Ende des Jahrhunderts wurde auch das Ende der Sulzischen Herrschaft über Blumenegg eingeläutet. Nach dem Tod Graf Christophs übernahmen seine noch lebenden Brüder Rudolf III. und Karl Ludwig I. seine Besitzungen und teilten „am 17. Apr. 1602 ihren Besitz derart, daß Rudolf die Herrschaften Thengen und Blumenegg; Karl Ludwig die Landgrafschaft Kleggau und die Herrschaften Schellenberg-Vaduz erhielt.“²⁹ Mit der Teilung übernahmen die nunmaligen Besitzer jeweils auch die Schulden der Güter. Mit vielen Besitzungen einerseits aber eben auch einer drückenden Schuldenlast andererseits war Rudolfs Schritt der Veräußerung von Ländereien einleuchtend. „Um sich [finanzielle] Erleichterung zu verschaffen, trat er behufs Veräußerung seiner Herrschaft Blumenegg mit dem Benediktiner Reichsstift Weingarten, dessen Abt Georg Wegelin von Bregenz 1610 das Johanniter-Haus Feldkirch käuflich erworben und damit die Patronate über die Pfarreien Thüringen, Bludesch und Sonntag erhalten hatte, in Unterhandlung.“³⁰

Nach Bilgeri sei bereits 1608 die Verkaufsabsicht rüchbar gewesen und es habe Interessenten wie Erzherzog Maximilian, Deutschmeister in Innsbruck, gegeben, der „laut Vertrag von 1517 ein Vorkaufsrecht“³¹ hatte. Doch Maximilian hatte zu wenig Geld besessen und weder die Tiroler noch die Vorarlberger Stände hatten sich beteiligen wollen. So waren keine potenten Interessenten außer dem Stift Weingarten übrig geblieben.³² Wenn zu diesem Zeitpunkt der

²⁶Vgl. *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 19; *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 63; *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 115.

²⁷*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 66.

²⁸Auch Schneider gibt an, dass seit den Montfort-Werdenbergern der Ammann von der Herrschaft eingesetzt worden war und unter Sulzischer Herrschaft 1526 die Wahl des Landammanns durch das Volk wiedereingeführt wurde. (*Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 143 bzw. 153). Im Übrigen will hier erwähnt sein, dass sich die vorliegende Arbeit der hier geführten Schreibweise des Ammanns bedient; eine andere Schreibweise stammt folglich aus einem Zitat aus Fachliteratur bzw. und vor allem aus dem Gerichtsprotokollbuch.

²⁹*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 75; siehe auch: *Bilgeri*, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 129.

³⁰*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 75.

³¹*Bilgeri*, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 129.

³²Vgl. ebd., S. 129-130; *Niederstätter*, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 20.

zukünftige Herrscher noch nicht vertraglich feststand, so neigte sich die mehr als hundertjährige Herrschaft der von Sulz doch dem Ende zu.

4.2 Der Erwerb der Herrschaft durch Stift Weingarten

Abt Georg Wegelin führte das Kloster seit 1586 als Abt und war als solcher ein umtriebiger und gefeierter Reformator des Klosters. Noch Mitte des 16. Jahrhunderts hatte das Kloster einen schlechten Ruf und Abt Georg gelang es „Weingarten in kurzer Zeit zum Mittelpunkt des geistlichen Lebens in Oberschwaben“³⁴ zu machen. Seine Regierungszeit widmete sich nicht nur dem Leben innerhalb der Klostermauern, sie war auch eine Zeit des intensiven Güterkaufs. „Der klösterliche Grundbesitz wurde in dieser Zeit um vieles erweitert.“³⁵ Diese besitzliche Ausbreitung erfuhr auch während des Dreißigjährigen Krieges keine Minderung, denn Weingarten war zu der Zeit eines der finanziell potentesten Klöster im Schwäbischen Reichskreis. Die Häufung von Landbesitz hatte aber auch seinen Preis; Wegelin hinterließ neben einem reformierten, gepriesenen Kloster auch Schulden, die sich auf 135 000 fl. (Gulden) beliefen.³⁶

Neben dem bereits erwähnten Erwerb des Johanniterhauses in Feldkirch 1610, hatte Weingarten zuvor auch in Bregenz, dem Geburtsort Georg Wegelins, Grund und Boden erworben. Hinter diesen Käufen stand der Wille einer Prioratsgründung, da man in Bregenz „aber nie über die Bauplanung hinausgekommen zu sein“³⁷ scheint, wurde 1617-1618³⁸ im Feldkircher Johanniterhaus ein Priorat errichtet. „Diese Priorate waren keineswegs als Vorstufen neuer Abteien gedacht; es sollte dort jeweils ein Teil des Konvents wohnen. Dies hatte sich notwendig erwiesen, da der Konvent stark angewachsen war und das enge Zusammenleben innerhalb der Klostermauern psychologische Schwierigkeiten mit sich gebracht hatte.“³⁹ Hier stand also der Platzmangel des Klosters in Weingarten hinter dem Ankauf bzw. den Ankäufen. Der Ankauf der Kommende Feldkirch beinhaltete auch das auf eine Schenkung Rudolf IV.

³³WLB, HB V 5, fol. 608r, 19.5:25.5.

³⁴Kaspar, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. v.

³⁵Ebd., S. 38.

³⁶Siehe: Ebd.; Rudolf *Reinhardt*, Reformbestrebungen in der Abtei (1567–1627). In: Gebhard *Spahr* (Hrsg.), Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters 1056-1956. Ein Beitrag zur Geistes- und Gütergeschichte der Abtei Weingarten 1956, S. 87–105, hier: S. 96

³⁷Ebd., S. 93.

³⁸Hier widersprechen sich Ebd., der 1618, und *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 38, der 1617 als Gründungsjahr des Feldkircher Priorats angibt.

³⁹*Reinhardt*, Reformbestrebungen in der Abtei (1567–1627), S. 93–94.



Abbildung 4.2: Landkarte der Herrschaft Blumenegg von Gabriel Bucelin (1599-1681)³³

von Montfort-Feldkirch zurückgehende⁴⁰ „Patronat über die Pfarrkirchen Bludesch, Thüringen und Sonntag“^{41,42}. Damit hatte Weingarten schon einen Fuß in die Region und Herrschaft Blumenegg gesetzt, für die Motivation des Kaufes werden allerdings tiefergreifende und weiterreichende Motive gesehen.

Einerseits waren die Erwerbungen in Feldkirch und Blumenegg Teil der ökonomischen Strategie Wegelins und somit auch als Geldanlage gedacht, doch stand weniger die finanzielle als die physische Absicherung im Vordergrund. Vor allem die abgeschiedene und Schutz versprechende Natur der Herrschaft Blumenegg scheint ein idealer Rückzugspunkt für Krisenzeiten zu sein.⁴³ Dieser Schutzgedanke leuchtet post-perspektivisch mit dem bevorstehenden „unseeligste[n] aller Kriege, der 30 lange Jahre ganz Deutschland verheerte“⁴⁴, selbstverständlich ein und erscheint klug. Doch dafür muss sich dieser Krieg auch schon angekündigt haben, was laut Bilgeri mit einer „ersten großen Kriegspanik 1610“⁴⁵ auch der Fall war. Das angehende 17. Jahrhundert zeigte sich von „wachsenden politischen und konfessionellen Konflikten“⁴⁶ gekennzeichnet und „[w]enn man auch nicht wissen konnte, dass ein großer Konflikt, der Dreißigjährige Krieg, im Anrücken war, dass Krieg drohte, konnten aufmerksame Beobachter aus der Eskalation aller politischen Konflikte und der in Europa wachsenden Kriegsbereitschaft vermuten“^{47, 48}.

Das von der Forschung formulierte Narrativ fußt stark auf der Schutzfunktion Blumeneggs, doch kann und sollte dies um die kurze Vorgeschichte erweitert werden: Der Gründung eines Priorats außerhalb Weingartens lag die profane Notwendigkeit des Platzmangels zu Grunde.⁴⁹ Mit dem Erwerb des Johanniterhauses in Feldkirch und dem damit verbundenen Patronat über Blumenegger Gemeinden hatte Weingarten schon einen Fuß in die Herrschaft Blumenegg gesetzt. Verbunden mit dem aufkommenden Sicherheitsbedürfnis und der angebotenen Kaufmöglichkeit durch Rudolf von Sulz, scheint der Ankauf der Herrschaft Blumenegg

⁴⁰Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 26.

⁴¹Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 20.

⁴²Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 26.

⁴³Vgl. Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 21.

⁴⁴Brunner, *Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs mit 2 Karten und einer graphischen Darstellung*, S. 114.

⁴⁵Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 330.

⁴⁶Hans Ulrich Rudolf, *Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804*. In: Manfred Tschalkner (Hrsg.), *200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte*. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 202–226, hier: S. 205.

⁴⁷Ebd.

⁴⁸Siehe dazu auch: Axel Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*. Darmstadt 2003 (= *Geschichte Kompakt*), S. 62; Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 148.

⁴⁹Siehe dazu: Reinhardt, *Reformbestrebungen in der Abtei (1567–1627)*, S. 93–94.

als Rückzugsgebiet in Kriegs- und Krisenzeiten plausibel. Es versprach ein Zufluchts- und Rückzugsort zu sein, der Schutz und Sicherheit für Mensch und Habe bot. Rudolf geht sogar so weit als dass er von einer idealen „Alpenfestung“⁵⁰ spricht, da das Schloss abseits und doch an einem großen Verkehrsweg lag, „ringsum umgeben von Gebirgen und – was bei Kriegsgefahr noch wichtiger war – von Territorien des Hauses Habsburg, einer katholischen Macht und europäischen Großmacht im Abonnementbesitz des Kaisertums.“⁵¹

Diese Kaufmotivation zu Schutz und Sicherheit von Menschen, aber auch von Wertgegenständen, erwies sich als weise und vorausschauend. Während des Krieges diente vor allem das Johanniterhaus in Feldkirch „wiederholt [als] Zufluchtstätte [sic] des Abtes und des größten Teils des Konvents.“⁵² Das Schloss Blumenegg beherbergte 1643 beispielsweise P. Gabriel Bucelin, der das von Schweden überfallene Kloster mit der Heilig-Blut-Reliquie floh und dem wir ein breites Œuvre an Bildern, Plänen und Zeichnungen der damaligen Zeit verdanken.⁵³

Die Beweggründe und Vorentwicklungen sind damit hinlänglich dargelegt worden und der Kauf zeigte sich vom Standpunkt des Schutzes als erfolgreich⁵⁴, doch bei Verhandlungsbeginn 1610 mussten zuerst noch die Details des Handels geklärt werden. Im August 1612 wurde man sich handelseinig und so kam der Kauf im Februar 1613 zustande. Man hatte sich auf 150 000 fl. und darüber hinaus 1 000 fl. „der Gräfin zur Verehrung“⁵⁵ geeinigt. Aufgrund der Sulzischen Erbeinigung bedurfte die Veräußerung der Herrschaft Blumenegg die Zustimmung aller männlichen Nachkommen des Hauses. „Sie erfolgte unter dem gleichen Datum von Rudolf’s [sic] Bruder, Karl Ludwig und den Söhnen beider Grafen, Johann, Alwig und Karl Ludwig.“⁵⁶ Im Dezember des selben Jahres bestätigte Kaiser Mathias den Kauf und im selben Dekret die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft. Bei diesem größten Weingarten’schen Ankauf dieser Zeit gelangten auch alle Reichsregalien der Herrschaft an das Stift, doch „[d]er Blutbann war ursprünglich nicht in dem Kauf eingeschlossen. Graf Rudolf von Sulz mußte sich verpflichten, denselben vom Kaiser zu verschaffen“⁵⁷. Im Mai 1614 gewährte der Kaiser den

⁵⁰ *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 206.

⁵¹ Ebd.

⁵² *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 38.

⁵³ Vgl. *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 206; bzgl. P. Gabriel Bucelin siehe: Thomas *Stump*, Bilder aus Vorarlberg in Werken von P. Gabriel Bucelin (1599-1681). In: *Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs*, 16. Jg. (1964), Nr. 1, S. 25–40.

⁵⁴ Die finanzielle Rentabilität ist sehr fragwürdig. Rudolf legt dar, dass die Kaufsumme enorm war und zwei Jahreseinkünften des Klosters entsprach, zudem Blumenegg „keine besonders großen Einkünfte abwarf“ (*Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 204).

⁵⁵ *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 75.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 38.

Blutbann und legte fest, dass dieser mit jedem Wechsel in Weingarten wie auf dem kaiserlichen Thron wieder angesucht werden musste. Blumenegg war die einzige Herrschaft Weingartens in der es die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte. Neben den ganzen Regalien brachte Blumenegg auch eine Fülle an Schulden mit sich, über deren Tilgung noch vier Jahre verhandelt werden sollte. Grabherr listet Verbindlichkeiten auf, die sich in Summa auf mehr als 15 000 fl. belaufen und endet mit dreifachem etc., dazu erwähnt er auch noch unbezifferte Zinsrückstände.⁵⁸

Bereits im April 1614 fand die offizielle Übergabe der Herrschaft Blumenegg durch die „gräflich Sulz’schen Kommissäre“⁵⁹ an Weingarten im Hause des Untervogtes Johann Rudolf von der Halden statt. Bei dieser Feierlichkeit waren auch der Landammann und die Bevölkerung zugegen. Der Wechsel der Herrschaft in geistliche Hände wurde mit Bedauern und Freude begegnet: „Landamman Adam Borg bekundete namens der Blumenegger Untertanen, dass sie es bedauern, den Herrn zu verlieren, da aber der Verkauf zu dessen Nutzen geschehe, könne er sich mit dem Gedanken trösten, dass die Herrschaft an ein Gotteshaus übergehe, von dem er hoffe, dass es die Rechte und Gewohnheiten der Landschaft und des Volkes unangetastet lasse.“⁶⁰ Die neuen Herren gaben ihr Wort, im Gegenzug zu Steuerzahlungen Blumenegg in Kreis und Reich zu vertreten. „Das Reichsstift Weingarten hatte damit 1.728 erwachsene Untertanen hinzugewonnen.“^{61,62}

Weingarten übernahm den vormaligen Untervogt Johann Rudolf von der Halden als Landvogt, der stellvertretend für die Grafen von Sulz auch den Vorverkauf geschlossen hatte, wie auch den Landschreiber Konrad Mechel in eben der gleichen Stellung. Der später nobilitierte von der Halden sollte dieses Amt des Weingarten’schen Stellvertreters bis 1648 innehaben, als sein gleichnamiger Sohn übernahm. Es folgten Bekanntmachungen über die Gestalt der neuen Herrschaft: Am Schnitzgeld sollte sich nichts ändern und weiterhin 40 kr. von je 100 fl. Vermögen betragen. Damit sollten die Blumenegger allen Reichs- und Kreisabgaben ledig sein. Der Frondienst wurde räumlich beschränkt und sollte jedenfalls gegen Lohn erfolgen. Da die Herrschaft aufgrund der „Einteilung des Reiches in Kreise durch Kaiser Max I.“⁶³ dem schwäbischen Kreis angehörte, kam es im weiteren Verlauf durch die erhöhte Belastung während

⁵⁸Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 75-82; Kaspar, *Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg*, S. 38-39; Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 21, Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 330.

⁵⁹Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 82.

⁶⁰Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 21.

⁶¹Ebd.

⁶²Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 82-83; Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 21; Scheffknecht, *Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau*, S. 115.

⁶³Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 83.

des Krieges zu Streitigkeiten zwischen Weingarten und Blumenegg. Nach den Abmachungen von 1614 bzw. 1631 wären etwaige Reichs-, Kreis- und Kammergerichtsumlagen mit dem Schnitzgeld gedeckt, doch Weingarten verlangte Unterstützung durch die außerordentliche finanzielle Belastung, die es durch Kriegsbeschwerden und Einquartierung verspürte. Blumenegg berief sich auf die Schnitzgeld-Abmachungen, doch Weingarten argumentierte, diese bezögen sich auf ordentliche Steuern, die zur Debatte stehende Steuerforderung wäre aber eine außerordentliche, die nicht unter die Abmachungen über die ordentlichen Steuern falle. Verhandlungen von 1638 kamen zu dem Ergebnis, dass außerordentliche Kosten bedingt durch Krieg und Einquartierungen mitgetragen werden mussten.⁶⁴

Doch zurück zur frisch übernommenen Herrschaft, die einen 22 Stunden Marsch von Weingarten entfernt war.⁶⁵ Noch im August 1614 publizierte von der Halden einen herrschaftlichen Bescheid, der die Untertanen zum Ersuchen einer Bewilligung einerseits für Kriegsdienst wie auch für Eheversprechungen verpflichtete. Im letzteren Fall gab es die Pflicht einen kostenpflichtigen Ehevertrag (Heiratsbrief) vom Landschreiber ausfertigen zu lassen. Ebenso waren alle Käufe und Teilungen ungültig, die nicht vom Landschreiber abgefasst wurden. Vier Jahre später erfolgte auch eine Handelseinschränkung, die den Handel mit Fremden nur nach obrigkeitlicher Erlaubnis gestattete.⁶⁶ Die Übernahme durch das Stift Weingarten brachte „eine wesentliche Straffung und Intensivierung der Verwaltung mit sich.“⁶⁷ Diese neue Verwaltung war von klösterlichem Gepräge: Umfangreich, akribisch und vor allem griff sie „in alle Lebensbereiche ordnend und reglementierend“⁶⁸ ein. Im Gegensatz zu weltlichen Herren, für die „Land und Untertanen das Substrat ihrer Macht, die ökonomische Basis ihres gesellschaftlichen und politischen Lebens“⁶⁹ darstellte, verspürten geistliche Herren einen „christlichen Auftrag“⁷⁰, was dazu führte, dass sie „gemeinhin einen tieferen Einfluss auf ihre Untertanen“⁷¹ nahmen.

Im Zeitraum des Dreißigjährigen Krieges bzw. unseres Untersuchungszeitraumes wurden zwei neue Äbte eingesetzt. Abt Georg Wegelin, der von 1586 an Abt des Stiftes Weingarten war, trat aus gesundheitlichen Gründen im Jahre 1627 zurück bzw. forderte die Wahl eines Nachfolgers. Laut eines Briefes des Priors Franziskus Dietrich hatte „Abt Georg erneut einen

⁶⁴Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 83–85; 94–96.

⁶⁵Vgl. Rudolf, *Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804*, S. 204.

⁶⁶Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 86–89.

⁶⁷Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 21.

⁶⁸Ebd.

⁶⁹Rudolf, *Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804*, S. 203.

⁷⁰Ebd.

⁷¹Ebd.

Schlaganfall erlitten“ und werde „wohl kaum mehr gesunden“⁷². Die Formalien der Nachfolge wurden rasch organisiert: Am 1. August versandte Abt Georg Wegelin Briefe mit der Bitte wegen der Neuwahl eines Abtes nach Weingarten zu kommen, sechs Tage später resignierte er und „am gleichen Tag wurde der bisherige Prior Franziskus Dietrich ‚einheitlich‘ zum neuen Abt erwählt. Er war der 32. Abt des Klosters Weingarten und bei Übernahme des Amtes 36 Jahre alt.“⁷³ Hierauf folgte eine Auseinandersetzung mit dem schwäbischen Landvogt, der wider alten Brauches nicht zur Wahl geladen worden war, und zeigte vor allem den Kompetenzstreit dieser zwei Institutionen. Im September desselben Jahres wurde Abt Franziskus im eigenen Stift benediziert.⁷⁴ Abt Franz regierte nur zehn Jahre in diesem Amt und seine Regierungszeit war gekennzeichnet von *unsäglichem Elend*: „Pest (1627-28), Mord, Brand und Plünderung als Folgen des 30jährigen Krieges hatten seine Besitzungen in Schwaben zu erleiden.“⁷⁵ Der Konvent musste flüchten und ein Großteil floh nach Feldkirch und Blumenegg, damit hatte sich der Kauf dieser „Fluchthäuser“⁷⁶ bezahlt gemacht. Der Dreißigjährige Krieg trug seine Gräueltaten nicht in Blumenegg aus, doch auch hier litt man unter der ständigen Angst und Kriegsbereitschaft. Bereits 1622 wurde aus Rücksicht auf den schrecklichen Krieg „[j]edes Singen, Springen, Tanzen und alle weltliche Freude“⁷⁷ per Erlass verboten. Die Angst vor einer Beteiligung führte im Jahre 1624 auch zu intensiven Schanzarbeiten und 1632 wurden die Pässe am Tannberg besetzt, um von Bayern heranziehende Schweden abzuwehren.⁷⁸ Seit dem Erlass eines Ediktes (11. April 1630) waren „alle wehrhaften Untertanen [verpflichtet] [...] mit aufgelegtem Kraut [Pulver], Lot [Blei] und Zündstrick stets und unfehlbar bereit zu stehen“⁷⁹. Im Notfalle sollte man sich am Sammelplatz vor St. Anna (Thüringen) voll bewaffnet einfinden. Blumenegg blieb aber davon abgesehen weitgehend vom Krieg verschont, die Chroniken berichten lediglich noch von 50 schwedischen Gefangenen, die gepflegt werden mussten. „Die innere Verwaltung Blumeneggs und das Leben der Gemeinden nahm trotz äußerer Wirren und Kriegsbedrängnisse den geregelten Gang.“⁸⁰

Nach nur zehn Jahren im Amt als Abt starb Franziskus Dietrich „[m]itten in der Aufbauarbeit [...] (am 1. Oktober 1637)“⁸¹. Um das Kloster vor Gefahren zu schützen und in dieser heiklen

⁷² Kaspar, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 9.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 9–10.

⁷⁵ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 91.

⁷⁶ Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 339.

⁷⁷ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 87.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 87; 92.

⁷⁹ Ebd., S. 91.

⁸⁰ Ebd., S. 100.

⁸¹ Kaspar, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 21.

Zeit für Stabilität und Führung zu sorgen, wurden sogleich Neuwahlen festgesetzt. Am 12. Oktober wurde Dominikus Laymann zum 33. Abt des Klosters auserkoren.⁸² Die Nachfolger Abt Georg Wegelins konnten seine Ausbau- und Erwerbungsbestrebungen aufgrund der äußeren Umstände nicht fortführen, im Gegenteil musste das Kloster gegen Ende des Krieges Güter veräußern, da „nicht einmal mehr der dringendste Bedarf der Wirtschaft gedeckt werden konnte.“⁸³

Die Bedeutung der Herrschaft Blumeneggs im Verband des Klosters Weingarten geht auch daraus hervor, dass das erst im 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auftauchende Wappen Blumeneggs⁸⁴ noch im selben Jahrhundert „regelmäßig im Weingartener Klosterwappen“⁸⁵ aufschien.

4.3 Die Herrschaft Blumenegg im Alten Reich

Nach diesem geschichtlichen Abriss über die Herrscher und Herren der Herrschaft Blumenegg von den Brandisern herauf bis zum Stift Weingarten folgt eine grundlegende Abhandlung über das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, genauer gesagt seiner (Verwaltungs-)Struktur und die Verortung Blumeneggs in ebendieser.

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, oder auch Heiliges Römisches Reich (HRR)⁸⁶ bzw. Altes Reich⁸⁷ genannt, war kein Staat oder gar Nationalstaat. Vielmehr war es ein „Dachverband über Territorien“⁸⁸, die eigenständig und mit einer eigenen Obrigkeit ausgestattet waren. Diese Territorien, die im Reich vereinigt waren, waren sehr unterschiedlich aber wiesen oft Merkmale der zeitgenössischen Staatlichkeit auf. „Das Reich sorgte als Dachverband für ein Minimum an Interessenkoordination, schützte die ganz Kleinen vor der Respektlosigkeit derjenigen Großen, die notfalls auch alleine, ohne Kaiser und Reich, auf der Bühne des

⁸²Vgl. *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 21; *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 93.

⁸³*Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 47. Veräußerungen: 1646 in Bregenz und Blumenegg Wald und Alpen. 1648 an Einsiedeln Teile Blumeneggs („Berg Plons, Planken, Wallentschinen und Baßner“ (ebd.).

⁸⁴Vgl. *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 90–91.

⁸⁵*Rudolf*, *Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614–1804*, S. 212.

⁸⁶Die Ergänzung *deutscher Nation* wurde erst ab dem 16. Jahrhundert geführt und tauchte in unterschiedlichen Varianten auf. Dieser Anhang darf nicht darüber hinweg täuschen, dass in diesem Staatsgebilde zwar hauptsächlich aber mitnichten ausschließlich Deutsch gesprochen wurde. (Vgl. Helmut *Neuhaus*, *Das Reich in der frühen Neuzeit*. München ²2003 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte; Band 42), S. 5).

⁸⁷In Abgrenzung zum preußischen Kaiserreich von 1871. Dieser Begriff wurde in der Forschung etabliert, da die zeitgenössische Titulatur lang und sperrig ist (Vgl. *Gotthard*, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 1). Wenn hier die Rede vom HRR oder Reich ist, dann meint dies, in Anlehnung an Gotthard, „[w]enn nicht ausdrücklich anders vermerkt [...] das politische System – ein den Zeitgenossen geläufiges Reichsverständnis, aber nicht ihr einziges.“ (ebd., S. 5).

⁸⁸Ebd., S. 2.

Theatrum Europaeum hätten bestehen können[.]“⁸⁹ Das Reich gab die Rahmenbedingungen vor, die die einzelnen Herrschaften einhalten mussten, doch war es mangels Reichsverwaltung und Reichspolizei in puncto Verwaltung und Exekutive „auf die Mitwirkung der einzelnen Glieder, der Reichsterritorien angewiesen.“⁹⁰ Diesen Territorien gelang es „während des 17. Jahrhunderts die wichtigsten ‚staatlichen‘ Hoheitsrechte“⁹¹ auf sich zu vereinigen. Nur wenige *staatstragende* Rechte blieben dem Kaiser vorbehalten, die essentiellen ‚Regalien‘ Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit als wesentliche Grundlagen territorialer Herrschaft“⁹² lagen in den Händen der Landesherren. Demnach waren „[d]ie einzelnen Territorien [...] zwar weitgehend autonom, aber [eben auch] keine souveränen Staaten“⁹³.

Um das Reich in seiner komplexen Struktur zu erfassen, neigt die wissenschaftliche Betrachtung zu der „Simplifizierung“⁹⁴ des drei Ebenen Modells, die durchaus sinnvoll ist, da es das Subsidiaritätsprinzip des Alten Reiches modellhaft und verständlich abbildet. Auf der untersten oder ersten Ebene stand der Einzelne als Bewohner eines Territoriums des Reiches. Auf der zweiten Ebene befand sich der jeweilige Landesherr, sei es ein Fürst oder ein „reichsstädtische[s] Magistrat[]“⁹⁵, von dem die Territorialobrigkeit ausging und der über den Einwohner der untersten Ebene richtete; also den gesetzlichen Rahmen der ersten Ebene bildete und in einem bestimmten Handlungsradius Anordnungen geben durfte. Diese Anordnungen und Gesetze „wiederum waren den Spielregeln des Reichsverbandes unterworfen“⁹⁶. Das Reich und der Kaiser als ideelles Oberhaupt waren die oberste und dritte Ebene; die Reichstagsabschiede und „Gerichtsurteile des Reiches“⁹⁷ bildeten die Spielregeln aller und durften von den Gesetzen der Territorialherren nicht untergraben oder gebrochen werden. Demnach gab es in diesem „komplementären Reichs-Staat“⁹⁸ zwei Ebenen der Staatlichkeit mit komplementären legislativen, judikativen und exekutiven Kompetenzen, die als solche allerdings noch nicht im Sinne der Gewaltenteilung getrennt waren. Die jeweiligen Territorialherren bildeten hier die untere

⁸⁹ Ebd., S. 6.

⁹⁰ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 6.

⁹¹ Münch, *Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700*, S. 97.

⁹² Ebd., S. 98.

⁹³ Scheffknecht, *Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau*, S. 110.

⁹⁴ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 2.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Scheffknecht, *Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau*, S. 110.

Ebene der Staatlichkeit; „der Kaiser und jene Institutionen, die für das ganze Reich zuständig waren, der Reichstag, das Reichskammergericht und der Reichshofrat“⁹⁹, stellten die obere dar.

Kaiser und König

Der Kaiser war das Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches, aber auch sein Handlungsspielraum war eingeschränkt, da ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis bestand. Er war zwar das ideelle Oberhaupt von dem aus alle Lehen und Rechte ausgingen, doch wurde er einerseits von den Kurfürsten gewählt, war also von deren Gunst abhängig, und war andererseits auf das Mitwirken der Reichsterritorien angewiesen. Das Reich verfügte an sich über keine übergreifende Polizei, Verwaltung oder Heer. Polizei und Verwaltung wurde mit und ohne Weisung von den Territorialherren wahrgenommen; ein etwaiges Heer wurde zum einen über eine reichsständische Quote aus den Territorien rekrutiert und zum anderen bestand die im 17. Jahrhundert an Popularität gewinnende Möglichkeit, Söldner bzw. ganze Söldnerheere zu engagieren. Da es zu Kaiserwahlen zu Lebzeiten des amtierenden Kaisers kommen konnte (*vivente Imperatore*), wurde der designierte Kaiser als König bezeichnet. „Der König konnte aus seiner Wahl keine eigenen Regierungsrechte ableiten, solange der amtierende Kaiser noch lebte. [...] In dem Augenblick, in dem der amtierende Kaiser starb, wurde der König neues Reichsoberhaupt, ohne dass es dafür noch eines zusätzlichen Erinnerungsaktes bedurft hätte.“¹⁰⁰ Die Rechte des Kaisers können grob in zwei Gruppen eingeteilt werden: Einerseits die zahlenmäßig überlegenen und vor allem auch bedeutenderen Komitialrechte (e.g. Reichssteuern oder -gesetze) für die er die Zustimmung des Reichstages bedurfte; andererseits die wenigen Reservatrechte, die er alleine bestimmen konnte (e.g. Agenda des Reichstages vorlegen oder Standeserhöhungen zu vollziehen). Doch de facto mindestens gleichbedeutend für den Einfluss auf die Politik war die Lehenshoheit. „Der Kaiser war und blieb oberster Lehnsherr des Reiches.“¹⁰¹ De jure ergab sich zwar keine Befehlsgewalt aus dem Lehenswesen, das nur Rechte und Pflichten kannte, doch die Treue des Lehensmanns wurde vom Kaiser gerne als Gehorsam verstanden. Die „Drohung, im Fall von Felonie (Bruch der vasallitischen Treue) das als Lehen ausgegebene Reichsterritorium einzuziehen,“¹⁰² ließ sich vorzüglich als politisches Machtmittel nutzen, wenn es auch selten zum Vollzug der Drohung kam.¹⁰³

⁹⁹Ebd.

¹⁰⁰Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 10.

¹⁰¹Ebd., S. 12.

¹⁰²Ebd.

¹⁰³Vgl. ebd.

Eine solche Lehen war die Herrschaft Blumenegg. Als reichsunmittelbares oder reichsfreies Territorium unterstand es unmittelbar dem Kaiser, zu dem es „direkt zu Lehen ging“¹⁰⁴. Es gab also keine zwischengeschaltete Ebene zwischen der reichsunmittelbaren Herrschaft Blumenegg und dem Kaiser. Die Vertretung bzw. der Einfluss am Reichstag war allerdings „relativ bescheiden“¹⁰⁵ ¹⁰⁶.

Politische Vertretung am Reichstag

Der Reichstag setzte sich aus den Reichsständen zusammen und konstituierte sich als deren Vollversammlung. „Er brachte also die regionalen Herrschaftsträger zusammen, nicht etwa gewählte Vertreter der einzelnen Reichsbewohner“¹⁰⁷. Wie schon erwähnt bedurfte der Kaiser der Zustimmung des Reichstages für „alle wichtigen Regierungshandlungen“¹⁰⁸, was den Reichstag zur einflussreichsten politischen Institution machte. Unter den Reichsständen fanden sich jene Reichsunmittelbaren, „die keinem Landesherrn untertan waren, ferner selbst Steuern ans Reich entrichteten und deshalb an der Schwelle zur Neuzeit ihr Teilnahmerecht am Reichstag durchgesetzt hatten.“¹⁰⁹

Die Reichsstände wiederum waren in drei Kurien gegliedert: Kurfürstenrat, Reichsfürstenrat und Reichsstädterat.¹¹⁰ Der Erzbischof von Mainz saß dem Kurfürstenrat vor; den Vorsitz des Reichsfürstenrates teilten sich der Erzherzog von Österreich und der Erzbischof von Salzburg, indem sie sich abwechselten; der Reichsstädterat wurde von der jeweils gastgebenden Reichsstadt geführt. „Die Beschlussfassung folgte dem altrömischen Grundsatz des ‚quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet‘ (‘was alle angeht, muss von allen genehmigt werden‘). Für ein Reichsgesetz war daher [...] der ‚Konsens der Stände mit dem Kaiser‘ notwendig.“¹¹¹ Modern gesprochen hatte der Kaiser das Initiativrecht, indem er den Ständen seine Proposition übergab, welche sich daraufhin in der jeweiligen Kurie besprachen. Waren

¹⁰⁴ *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 204.

¹⁰⁵ *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 115.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 110-115; *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 204; *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. vi.

¹⁰⁷ *Gotthard*, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 19.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Ebd., S. 16.

¹¹⁰ Da es sich hier mehr um eine Verortung der Herrschaft Blumenegg im System des Alten Reiches als um eine umfangreiche Abhandlung des Systems an sich handelt, werden sowohl die einflussreichen Kurfürsten, wie auch die Reichsfürsten, -grafen und -städte bewusst vernachlässigt.

¹¹¹ *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 116.

die einzelnen Kurien zu einem internen Beschluss gekommen, tauschten sich die Kurien aus, „um dem Kaiser einen gemeinsamen Beschluss präsentieren zu können.“¹¹² Hierbei wurden die Reichsstädte etwas außen vor gelassen, da sie erst konsultiert wurden, wenn sich Kurfürsten- und Reichsfürstenrat bereits geeinigt hatten. Das so formulierte *Reichsgutachten* wurde dem Kaiser präsentiert; folgte eine Ratifizierung, wurde aus dem Reichsgutachten ein *Reichsschluss* (das ist ein Reichsgesetz).¹¹³

Innerhalb der Kurie der Reichsfürsten hatten allerdings nicht alle Reichsstände das gleiche Gewicht. Es gab einerseits *Virilstimmen*, die Reichsfürsten führten und welche bedeuteten, dass jeder Mann (jeder Reichsfürst) eine Stimme hatte. Die Mehrheit der Kurie firmierten aber als *Kuriatstimmen*, also einer „Gruppenstimmen pro Sitzbank“¹¹⁴. Die Grafenbänke Wetterau, Schwaben, Franken und Westfalen hatten jeweils eine Kuriatstimme und setzte sich aus „[r]und hundert Reichsgrafen“¹¹⁵ zusammen. Die mehr als vierzig Prälaten teilten sich auf die Schwäbische und die Rheinländische Prälatenbank auf und hatten wiederum je eine Kuriatstimme pro Bank. Diese zwei Gruppierungen der Reichsprälaten und Reichsgrafen organisierten sich in Zusammenschlüssen, „[u]m gemeinsame Interessen abzustimmen“¹¹⁶. In regelmäßigen Zusammenkünften, den Prälatentagen, wurden die gemeinsamen Interessen und das politische Vorgehen besprochen. Weingarten gehörte der Schwäbischen Prälatenbank an, welche „seit dem späten 16. Jahrhundert das Schwäbische Reichsprälatenkollegium.“¹¹⁷ bildete. Das Stift Weingarten war „’das informelle administrative Zentrum’ (A. v. Reden-Dohna) des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums, auch wenn es nicht immer dessen Direktor stellte“¹¹⁸. Der Einfluss Weingartens war zwar im Bezug zur Prälatenbank nicht zu verachten, aber der „direkte Einfluss [...] auf den Reichstag war [...] eher gering.“¹¹⁹ Als Teil einer Kuriatstimme war man wiederum nur Teil der Kurie der Reichsfürsten, die sich wiederum mit den anderen beiden Kurien einigen musste. Blumeneggs Vertretung auf dem Reichstag durch Weingarten war also nur in geringem Maße vorhanden.¹²⁰

¹¹²Ebd.

¹¹³Vgl. *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 115-116.

¹¹⁴*Gotthard*, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 21.

¹¹⁵Ebd., S. 22.

¹¹⁶*Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 117.

¹¹⁷Ebd.

¹¹⁸*Neuhaus*, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 31.

¹¹⁹*Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 117.

¹²⁰Vgl. *Gotthard*, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 21–22; *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 116–117; *Neuhaus*, *Das Reich in der frühen Neuzeit*,

Bei aller Signifikanz des Reichstages muss erwähnt werden, dass er für den vorliegenden Untersuchungszeitraum eine geringe Rolle spielt. Da es keinen festgelegten Reichstagsrhythmus gab, wechselten sich intensive „Phasen mit fast jährlichen Reichstagen“¹²¹ mit Phasen geringer Zusammenkünfte ab. Nachdem sich bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert eine Krise des Rechtssystems bzw. der Rechtsprechung anbahnte, verfiel der Reichstag „[n]ach einem vollkommen gescheiterten (1608) und einem sehr krisenhaften (1613)“¹²² in eine Krise, die sich im Ausbleiben eines Reichstages manifestierte. „Eine Politikergeneration hat keinen Reichstag erlebt, kein Forum gekannt, das alle Reichsstände zusammengeführt hätte, um friedlich, mit Worten anstatt mit Waffen, Interessen aufeinander abzustimmen und Entscheidungen fürs Reich zu fällen. Dass der Dreißigjährige Krieg bis in seine Spätphase hinein keinen Reichstag gesehen hat, ist höchst bezeichnend.“¹²³ In dieser Zeit und in diesem Machtvakuum übernahmen die Kurfürsten das Ruder. Mit auffällig vielen Kurfürstentagen ersetzten sie während des Dreißigjährigen Krieges praktisch den Reichstag; „die Kurfürsten handelten für die Gesamtheit der Reichsstände.“¹²⁴ Damit fand im ganzen Untersuchungszeitraum kein einziger Reichstag statt und macht damit auch diese geringe politische Vertretung inexistent.

Die Reichskreise

Das Reich war seit 1512 auch in 10 Reichskreise eingeteilt, welche sukzessive exekutive und legislative Aufgaben des Reichsverbandes übernahmen. Die Diskussion „Reichsterritorien regionenweise zu gruppieren, um so Aufgaben angehen zu können, zu deren Bewältigung dem Reich eigene Verwaltungseinrichtungen, dem einzelnen Territorium Macht und Mittel fehlten,“¹²⁵ reichte bis ins 14. Jahrhundert zurück und wurde erst im Zuge einer „Reichsreformbewegung“¹²⁶ umgesetzt. Die Einteilung des Reiches in Kreise versprach übersichtlichere Einheiten und setzte dabei in erster Linie auf die „geographisch-landschaftliche Zusammengehörigkeit der Mitglieder“¹²⁷. Ziel und Kernaufgabe der Kreise war der *Landfriedensschutz*, die Einhaltung der Reichsgesetze wurde von ihnen ebenso überprüft wie sie „die Vollstreckung der Urteile der

S. 20–31; Reinhardt, Reformbestrebungen in der Abtei (1567–1627), S. 102–103; Münch, *Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700*, S. 97.

¹²¹ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 22.

¹²² Ebd.

¹²³ Ebd., S. 77.

¹²⁴ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 24.

¹²⁵ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 25.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 43.

höchsten Reichsgerichte¹²⁸ gewährleisteten. Auch Teile des Münz- und Steuerwesens (u.a.) war ihnen zur Aufsicht übertragen. „Die Kreise waren wichtige Binnengliederungen des weiträumigen Alten Reiches, waren unverzichtbares Surrogat einer ansonsten nicht institutionalisierten, an keinen zentralen Punkt verorteten Reichsexekutive“¹²⁹. Die Kreise waren die bestmögliche Gewähr, „dass [die] in den Reichsorganen gefällte[n] Entscheidungen auch in die Tat umgesetzt wurden“¹³⁰, die das Reich nun in Händen hatte. Die Kreise übten mittels der Bestellung von Assessoren (Reichskammergericht-Beisitzer) auch Einfluss auf das Reichskammergericht aus. Seit 1555 wurde ein Großteil der Assessoren des Reichskammergerichtes über die Reichskreise bestimmt, so stellte jeder Reichskreis zwei (= 20) von insgesamt 24 Assessoren.¹³¹

Das Stift Weingarten und somit die Herrschaft Blumenegg gehörten dem Schwäbischen Kreis an, den Gotthard als den wichtigsten oder einflussreichsten reiht.¹³² Im Schwäbischen Kreis gab es zwei „sog. kreisausschreibende Fürsten“¹³³, der Bischof von Konstanz war der geistliche und der Herzog von Württemberg der weltliche Fürst dieses Amtes. Sich im Amt abwechselnd war ihre wichtigste Aufgabe die Ausschreibung und Durchführung des Kreistages, auch Kreiskonvent genannt. Dies war das zentrale Gremium des Reichskreises, das sich aus „Inhaber[n] kreisständischer und reichsunmittelbarer Herrschaften“¹³⁴ zusammensetzte und dessen Ziel gemeinsame Entscheide waren. Im Gegensatz zum Reichstag wurde auf dem Kreistag nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt; jeder einzelne Kreisstand hatte eine Stimme und somit „formal gleiches Gewicht“¹³⁵. Der Schwäbische Reichskreis, besser gesagt der Kreiskonvent, zerfiel in fünf Bänke und Weingarten (dadurch indirekt auch Blumenegg) saß auf der Prälatenbank. Jede Bank hatte wiederum einen Direktor und einen Vize-Direktor, welche Bankversammlungen berufen konnten. Auf diesen besprachen sich die Prälaten primär wegen der „Kuriatstimme[] am Reichstag“¹³⁶.¹³⁷

¹²⁸ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 26.

¹²⁹ Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 27.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Vgl. Scheffknecht, *Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau*, S. 119; Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 25–27; Münch, *Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700*, S. 95; Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 43–45.

¹³² Siehe: Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 27.

¹³³ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 45.

¹³⁴ Scheffknecht, *Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau*, S. 118.

¹³⁵ Ebd., S. 119.

¹³⁶ Ebd., S. 118.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 118–119; Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 45; Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 27.

Die Reichskreise übernahmen in militärischen Belangen eine Schlüsselrolle, da sie praktisch das Reichsheer stellen mussten. „Sie waren die einzigen Institutionen, die angesichts der großen Anzahl von Reichsständen verschiedenster Art und Größe gewährleisten konnten, dass eine einigermaßen effiziente, koordinierte und einheitlich geführte Truppe auf die Beine gestellt werden konnte.“¹³⁸ Den Beitrag den jeder Kreis stellen musste, richtete sich nach einem alten Richtwert. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts war der Reichsmatrikelanschlag verkündet worden, der festgelegt hatte „wie viele Soldaten zu Fuß und zu Pferd ein Stand zu stellen hatte.“¹³⁹ Dies war der einfache Richtwert (*Simplum*), der jedoch durch Kaiser und Reichstag verdoppelt (*Duplum*) oder verdreifacht (*Triplum*) werden konnte.¹⁴⁰

Reichskammergericht und Reichshofrat

Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 begann die kaiserliche Funktion als Oberrichter zu bröckeln, während die Stände Einfluss auf das Reichskammergericht gewannen und somit Teilhabe an der obersten Rechtsprechung des Reiches erlangten. Der Einfluss der Stände zeigte „sich unmittelbar bei den Regelungen hinsichtlich Tagungsort, Finanzierung und personeller Zusammensetzung“¹⁴¹. Diese oberste Institution der Judikative tagte von 1527 bis 1690 in Speyer. Wie bereits erwähnt (siehe oben, S. 41) manifestierte sich der Einfluss der Stände auf die personelle Zusammensetzung im Bestellen der Beisitzer (eben auch Assessoren genannt), das sind Berater der Richter. Im selben Jahr wurde auch der berühmte Ewige Landesfrieden ausgesprochen, der das Fehdewesen bekämpfen sollte. Dies stellte eine Weichenstellung dar, die vorgab, „daß der Rechtsweg an die Stelle der Selbsthilfe in rechtlichen Auseinandersetzungen zu treten hatte“¹⁴². Dies war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur „Verrechtlichung von Konflikten“¹⁴³. Da dieser oberste Gerichtshof auch „in großem Ausmaß beanspruchte Appellationsinstanz“¹⁴⁴ zu sein, die vermeintlich endgültige Entscheidungen aufhob, wirkte es als Gegengewicht zur Territorialisierung der Rechtsprechung.

Auf der Einteilung der Verwaltung des Reiches bzw. des politischen Systemes in drei Ebenen fußend (siehe oben, S. 36), können die Instanzen der Rechtsprechung auf zwei dieser Ebenen verortet werden. Diese Instanzen waren demnach auf den oberen zwei Ebenen angesiedelt und

¹³⁸ Scheffknecht, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau, S. 123.

¹³⁹ Ebd., S. 126.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 123–127.

¹⁴¹ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 49.

¹⁴² Ebd., S. 51.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.

waren verbindend bzw. vermittelnd zwischen die jeweiligen Ebenen geschaltet. Ein Bauer oder Untertan (oben als Ebene eins bezeichnet) konnte vor dem Gericht seines Herren (2. Ebene, 1. Gerichtsinstanz) einen anderen Untertan (der ersten Ebene) verklagen oder von seinem Herrn als Obrigkeit verurteilt und bestraft werden. Insbesondere in letzterem Fall oder auch wenn ein Untertan (1. Ebene) seinen Herren (2. Ebene) klagen wollte, konnte er an die Reichsgerichte (3. Ebene, 2. Gerichtsinstanz) appellieren bzw. klagen. Das Reichskammergericht war theoretisch für die Sicherung des Landfriedens und der Reichshofrat für Lehenssachen zuständig. In der Praxis prägten aber von der Sache unabhängige Gründe die Entscheidung, an welches Gericht man sich wendete. Während das Reichskammergericht von ständischem Gepräge war, war der Reichshofrat vom Kaiser dominiert, was Einfluss auf die Wahl der Appellationsinstanz haben sollte. Entgegen anzunehmender konfessioneller Präferenzen in der Wahl des Gerichtes, beanspruchten auch protestantische Parteien die Dienste des Reichshofrates, „da er – nicht zuletzt aufgrund seiner häufigen Heranziehung von Kommissionen – Prozesse zügiger als das Reichskammergericht durchführte und seine Urteile als sachkundig bekannt wurden.“¹⁴⁵ Geographisch gesehen teilen sich die Kläger in etwa in Nord und Süd, wonach sich der Süden eher an den kaiserlichen Reichshofrat wendet, während Kläger aus dem Norden überwiegend an das ständische Reichskammergericht appellieren.¹⁴⁶

Die Herren der reichsfreien Herrschaft Blumenegg, die mit dem Blutbann belehnt waren, sprachen also Recht und stellten in der obigen Darstellung die erste gerichtliche Instanz dar. Die Appellationsebene auf Reichsebene ist für das Verständnis des Rechtswesens der Frühen Neuzeit essentiell, doch spielt sie in der vorliegenden Untersuchung nur eine theoretische Rolle. Der bereits erwähnte Blutbann wurde in unserem Untersuchungszeitraum von Vertretern des Stiftes Weingarten entgegen- und wahrgenommen; diese höchste Gerichtsbarkeit spielt jedoch hier auch nur indirekt hinein und wird nicht berücksichtigt. Die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaft, die vor Ort stattfand, steht hier mit dem Gerichtsprotokollbuch des Niedergerichtes von 1614 bis 1638 im Zentrum der Betrachtung. Nach der Verortung und Kontextualisierung der Herrschaft im politischen und rechtlichen Geflecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gehen wir zur Behandlung des Niedergerichtes im Detail bzw. der Auswertung und Analyse der auf uns gekommenen Quelle über.

¹⁴⁵ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 52.

¹⁴⁶ Vgl. Gotthard, *Das Alte Reich 1495–1806*, S. 28–29; Vgl. Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 49–53; Niederstätter, *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert)*, S. 57.

Das Herrschaftsgericht Blumenegg

5.1 Organisation der Herrschaftsverwaltung und Rechtsprechung

Das Kloster Weingarten war selbst eine reichsunmittelbare Abtei und als solche mit allen damit verbundenen Privilegien ausgestattet. Stift Weingarten besaß also das Recht auf Niedergerichtsbarkeit, aber die hohe Gerichtsbarkeit lag bei der Landvogtei Oberschwaben mit der Ausnahme der Herrschaft Blumenegg, die mit dem Anrecht auf Blutgericht erworben wurde und in der das Kloster die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Der Blutbann gelangte also nur über die Herrschaft Blumenegg in die Hände Weingartens und bezog sich auch nur auf das Blumeneggische Gebiet. Dieses hohe Recht konnte nicht aus „originärer Kompetenz“¹ geschöpft werden, sondern musste immer „auf den obersten Gerichtsherrn im Reich“², den Kaiser, zurückgehen. Denn das Recht über „Leben und Tod der zugehörigen Menschen richten“³ zu dürfen, bedurfte der Verleihung des Kaisers. Aufgrund dieser Kompetenzverteilung und wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe zur Landvogtei kam es vor allem während des Dreißigjährigen Krieges zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Landvogtei zu Füßen des und dem reichsfreien Stift auf dem Martinsberg.⁴

Das Kloster hatte also alle der Landesherrschaft angehörigen Rechte über Blumenegg inne, zu denen neben der Rechtsprechung die „Rechtsetzung und Polizei, Wehrhoheit und Landfol-

¹Bernd *Marquardt*, Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In: Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Konstanz 2002, S. 113–172, hier: S. 119.

²Ebd.

³Ebd.

⁴Vgl. *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg, S. 32–33.

ge⁵, sowie gewisse Wirtschaftsmonopole (hier: Steuerregal, Jagd-, Forst- und Bergwerkregal) gehörten.⁶ Zur Ausübung und Einhaltung dieser Rechte setzte die Abtei 1614 (wie bereits oben erwähnt: S. 32) Johann Rudolf von der Halden als Landvogt ein und bestätigte ihn sozusagen, da er dieses Amt schon unter den von Sulz ausgeübt hatte. Als Vogt war er somit Stellvertreter der Herrschaft und mit der „politische[n] Verwaltung“⁷ betraut.⁸ Zu beachten ist hierbei, dass Herrschaften an sich im bereits oben skizzierten „vertikal dreistufigen Verfassungsaufbau, bestehend aus Lokalen Herrschaften, Landesherrschaften und der Reichszentralherrschaft, den größten Teil aller staatlichen Kompetenzen“⁹ ausübten. Allerdings präsentierte sich die Herrschaft Blumenegg nicht als homogene Summe von gleichberechtigten Untertanen und auch die Aufgaben der Verwaltung lagen nicht gänzlich in der Hand des Vogtes, sondern wurden von den Blumeneggern mitgetragen.

Um Verwechslungen vorzubeugen, folgt eine Differenzierung zwischen Grundherrschaft, Leibeigenschaft und Gerichtsherrschaft mit den damit verbundenen Pflichten und Abhängigkeiten, da dies grundlegend wichtig für das weitere Verständnis sein wird. Eine solche Trennung ist typisch; die drei Herrschaftsarten konnten zwar „zusammenfallen, in der Praxis fielen sie aber häufig auseinander.“¹⁰

Die Grundherrschaft bezeichnet die „begrenzte Herrschaft über die auf diesem Grund und Boden sitzenden Leute“¹¹. Die Grundherren waren Eigentümer der Liegenschaften und gaben sie als solche den Untertanen zu Lehen. Die Lehensnehmer suchten vom landwirtschaftlichen Ertrag ihre Familien zu versorgen, mussten aber auch „jährliche Abgaben [an die Grundherren]

⁵Niederstätter, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 62.

⁶Vgl. ebd.. Niederstätter unterscheidet in einem früheren Artikel die landesherrlichen Rechte in private und vom Kaiser verliehene Rechte. Aus privater Quelle gespeist sind der Besitz an Grund und Eigenleuten; verliehene Rechte betreffen die „Gerichtshoheit mit Zwing und Bann, Steuer- und Wehrhoheit und schließlich die Regalien“ (Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert), S. 57).

⁷Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 48.

⁸Der *Vogt* taucht als Bezeichnung seit 1300 in deutschsprachigen Urkunden auf; es ist ein Titel des alemannischen Sprachraums, dessen Entsprechung der *Pfleger* in benachbarten deutschen Sprachgebieten war. „Mit der Vogtei oder Schutzgewalt über Stifter oder deren Grundbesitz [von denen später noch die Rede sein wird] haben aber jene Vögte eigentlich nur den Namen gemein.“ (Ebd.) Der Vogt wurde in der Herrschaft Blumenegg unter den Grafen von Sulz „zur leichteren Durchführung der Verwaltung“ (Schneider, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 163) eingeführt.

⁹Bernd Marquardt, Der Landsbrauch und die Polizeiordnung des Gerichts Mittelberg (1569/88 – 1806). Zwischen Lokaler Rechtsautonomie und Reichsdurchdringender Rechtsvereinheitlichung. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 52. Jg. (2000), Nr. H. 1, S. 32–47, hier: S. 32.

¹⁰Nachbaur, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 63.

¹¹Ebd., S. 62.

leisten“¹². Neben diesem Zins¹³ mussten „gewisse Arbeitsdienste“¹⁴ für den Grundherrn geleistet werden und „beim Tode eines Bauern [war] von dessen Erben [...] das beste Stück aus dem Nachlaß“¹⁵ abzuliefern.¹⁶ In der Art von Lehenschaften wurde zwischen Erblehen, also einem frei vererbaren Nutzungsanspruch, und Lehen unterschieden, die „auf Jahresfrist und gegen Widerruf“¹⁷ liefen. Die Walser hatten bei ihrer Ansiedlung in Blumenegg ihre Liegenschaften zu freien Erblehen bekommen, hatten demnach zwar kein Grundeigentum, aber besaßen „eine eigentumsähnliche Nutzungsberechtigung, die frei verfügbar war.“¹⁸ Der bereits erwähnte Wehrschilling lässt sich in diesem Zusammenhang als Gegenleistung für das Sonderrecht „der freien Weitergabe“¹⁹ auslegen.

Eigentlich in Abgrenzung vom Zins muss der Zehent behandelt werden, der der Kirche zu Gute kam und „zum Unterhalt der Pfarrer und Kirchen“²⁰ beitragen sollte. Doch dieses Recht gelangte „im Wege des Patronates vielfach in den Besitz von Grundherren und wurde[] gleich den Grundzinsen als Grundlasten der bäuerlichen Güter behandelt“^{21, 22}.

Grabherr teilt Blumegg in vier Klassen von Grund und Boden ein: Die erste ist das Eigentum des Schlosses; die zweite Klasse betrifft die Lehen zwischen Herrschaft und Untertanen. Sie wurden Eigenrecht genannt, „weil es den Bewohnern als Eigen rechtlich zustand“²³. Hier gab es die Unterscheidung von beschränktem und unbeschränktem Eigenrecht. Uneingeschränktes Eigenrecht zeichnete sich dadurch aus, dass es eingezäunt war, daher nur innerhalb geschlossener Dörfer vorkam, und das Recht auf Nutzbaumbepflanzung beinhaltete. Beschränktes Eigenrecht hingegen war sehr durch die zeitlich begrenzte gemeinsame Nutzung (Atzung) belastet. Drittens gab es die Allmeine (oder Almende), den gemeinsamen Grund der Gemeinde, welcher aber dem Besitzverhältnisse nach auch dem Landherrn gehörte. Zu guter Letzt bildeten die Forste und unbebauten Flächen eine Kategorie in Grabherrns Einteilung. In diesem herrschaftlichen

¹²Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 64.

¹³So wird er im zu Grunde liegenden Archival kurzerhand genannt und ist synonym mit Herren- oder Notzins anzusehen. (Vgl. ebd.)

¹⁴Ebd.

¹⁵Ebd.

¹⁶Diese Regelung über das beste Stück der Erbmasse wurde auch *Todfallsrecht* genannt und Stolz vermutet dessen Ursprung im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft. (Siehe: ebd.)

¹⁷Ebd.

¹⁸Nachbaur, Das Feldkircher Walsengericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 85.

¹⁹Ebd.

²⁰Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 65.

²¹Ebd.

²²Nach der Übernahme durch Stift Weingarten wurde verkündet, dass die Gemeinde Bludesch eine Wiese sowie jährlich 30 fl. ihrem Pfarrer zu geben hätten. Die Gemeinden Ludesch und Raggal sollten jeweils 30 bzw. 20 fl. an die Herrschaft zahlen. (Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 83)

²³Ebd., S. 10.

Eigentumsanspruch auf die Wälder lag auch die Begründung des Jagd- und Fischverbotes für die Untertanen.²⁴

Die Leibeigenschaft war im Gegensatz zur Grundherrschaft „ein weit reichendes Abhängigkeitsverhältnis unabhängig von einer Bodennutzung“²⁵, das die Rechtsfähigkeit und Freizügigkeit der Leibeigenen einschränkte und sie gegenüber dem Leibesherren verpflichtete. Zu diesen persönlichen Pflichten zählten in Bezug auf die Herrschaft Blumenegg des 14. Jahrhunderts unter anderem der Frondienst, die Abgabe von Fasnachtshühnern, das Einholen einer Eheerlaubnis und die Bezahlung einer Abgabe bei Zu- oder Wegzug²⁶ in das bzw. aus dem Herrschaftsgebiet. Abgesehen von diesen Verpflichtungen, derer ein Freier ledig war, hatten die *Unfreien* (auch *Grundholde* oder *Eigenleute* genannt) durchaus „vererbungsfähiges [...] liegendes wie fahrendes Eigentum“²⁷ und „konnten persönlich und dinglich Recht suchen und finden“²⁸.²⁹

In Blumenegg gab es zum Zeitpunkt der Übernahme durch Stift Weingarten drei Gruppen an Unfreien. Einerseits gab es die *Herrenleute* oder *Grafenleute*³⁰, die Leibeigene der Schlossherren waren und vor allem in Bludesch, Thüringen, Ludesch und am Thüringerberg wohnten. Die zweite Gruppe bildeten die *Gottshausletue* der Vogtei Friesen „[a]n den beiden kleinen Berglehen 'Plons und Planken“³¹, welche zwar die Herrschaftssteuer wie die Herrenleute nach Blumenegg zahlten, „die Leibeigenschaftsgefälle gehörten jedoch dem Einsiedeln'schen Gotteshause St. Gerold zu.“³² Drittens gab es die Walser, die sich wie bereits erwähnt (siehe oben: S. 24) freiwillig in Leibeigenschaft begeben hatten. Sie mussten fortan zwar ebenfalls

²⁴ *Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 10–12.

²⁵ *Nachbaur, Das Feldkircher Walsgergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 62.

²⁶ Im 14. Jahrhundert mussten „von aller Habe 10 %“ (*Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 13) bezahlt werden, wollte man über gewisse Grenzen wegziehen.

²⁷ Ebd., S. 12.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. *Nachbaur, Das Feldkircher Walsgergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 62–63; *Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 12–13

³⁰ Da die Herrscher Blumeneggs zeitweise Grafen waren.

³¹ Ebd., S. 13; Teil des Gebietes der heutigen Gemeinden St. Gerold und Blons.

³² Ebd.. Diese Situation brachte langfristige Auseinandersetzungen über die Zugehörigkeit und Ansprüche über St. Gerold mit sich. Da das Gebiet der Propstei auch eine eigene Niedergerichtsbarkeit aufwies, fällt es mehr oder minder ganz aus dieser Untersuchung raus und beschränkt sich auf Nebenbemerkungen. Für die Konfliktgeschichte zwischen der Herrschaft Blumenegg und St. Gerold bzw. der eigenen Geschichte und Zustände dieser „Enklave innerhalb Blumeneggs“ (*Schneider, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 145) siehe unter anderem: ebd.; Alexander *Schneider*, Die von der Halden in Vorarlberg. In: *Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs*, 6. Jg. (1951/52), Nr. H. 7/12, S. 131–155, hier: S. 134; *Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 16–18; *Rudolf, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614–1804*, S. 214; *Karl Heinz Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 19. Jg. (1971), Nr. 1, S. 26–39, hier: S. 29–34 etc.

gewisse Leistungen der Leibeigenschaft erbringen, doch blieb ihnen beispielsweise die Abgabe von Fasnachtshühnern erspart.³³ Folglich gilt für die Walser eine etwas abgemilderte Form von Leibeigenschaft und sie stellen auch chronologisch gesehen die letzte Gruppe der in die Leibeigenschaft genommenen Personen dar.

Da diese Herrschaften im Kontrast zu modernen Staaten nicht territorial, sondern personal organisiert waren, blieben diese Abhängigkeiten der Leibeigenschaft auch bei Umzug in andere Herrschaftsgebiete bestehen. Sowohl Herrenleute wie Gottshausleute, die ins Gebiet des jeweils anderen Grundherren zogen, „blieben [...] ihrem angestammten Herrn mit Leib und Steuern ergeben.“³⁴ Wenn zwei Leibeigene unterschiedlicher Leibherren Nachwuchs bekamen, teilten sich die Leibherren die Kinder. Nach altem Ehegesetz folgten zwei Drittel der Kinder der Steuerzugehörigkeit des Mannes und der dritte Teil der Frau. Ein Intermezzo dieser Regelung brachte im 14. Jahrhundert ein Spezialvertrag zwischen Propstei und dem Montfort-Werdenbergischen Blumenegg, der „’Rob und Wechsel“³⁵ vorsah. Mit einer Heirat ging demzufolge ein Wechsel der Leibherren einher, wobei die Frau dem Mann in die Leibeigenschaft des Leibherrn des Gatten folgte. Doch diese Regelung wurde bereits im 15. Jahrhundert wieder abgeschafft und war für die Zeit Weingartens obsolet. Die Regelungen bei Zu- und Wegzug werden später noch im Rahmen der Steuerabgaben bzw. der Steuergenossenschaften angesprochen werden, das gleiche gilt für Eheschließungen zwischen Leuten unterschiedlicher Steuergenossenschaften.

Diese Herrschaftssteuern, deren Zahlung in Blumegg durch Genossenschaften geregelt wurde, wurden parallel zu den Grundzinsen abgeführt und waren jährlich an den Schlossherrn zu zahlen. Diese Abgaben „beruhten [...] auf einem besonderen Rechtsgrunde, nämlich dem der Landes- und Gerichtsherrschaft zum Unterschied von der Grundherrschaft.“³⁶ Die steuerlichen Last der Genossenschaft wurde prinzipiell mittels eines Verteilungsschlüssels (*Schnitz* genannt) auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt.³⁷ Zudem gab es „eine[] Art Vermögenssteuer“³⁸, die ebenfalls Schnitz- oder Reißgeld genannt wurde.³⁹ Auch die Gerichtszugehörigkeit war

³³ Vgl. *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 73. Dies ist jedoch nicht klar belegt, zumindest enthält der Urbar von 1621 keine diesbezügliche Ausnahmeregelung. (Siehe: ebd.)

³⁴ *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 13.

³⁵ Ebd., S. 14.

³⁶ *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 66.

³⁷ Vgl. *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 63.

³⁸ *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 211.

³⁹ Dieses Schnitzgeld war in den anderen Gebieten des heutigen Vorarlbergs eine Abgabe, die vom Landesherren mit den Landesständen verhandelt wurde. Für Blumenegg übernahm dies der Vogt, zumindest nahm Johann Rudolf

„weniger räumlich als durch Personenverbände bestimmt“⁴⁰. Doch im Gegensatz zu den Blutgerichten, waren die Niedergerichte „weitgehend territorialisiert“⁴¹, so wurden die Begriffe *Herrschaft* und *Gericht* als bedeutungsgleich aufgefasst. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Gerichten und dem Gerichtswesen wird hier ausgespart und folgt im nächsten Unterkapitel.

Im Gegensatz zum eher beschränkten Wirkungsbereich der Gemeinden war die Steuergenossenschaft, die *Große Gnos* genannt, mit reichlich Kompetenzen und Rechten begabt. Die Große Gnos stand „über den Gemeinden und Parteien, schloß vielmehr alle in sich.“⁴² Mit Ausnahme des Schreibers gehörten alle weiter unten angeführten Ämter des Gerichts- und Verwaltungswesens (siehe: S. 57ff) als Funktionäre der Genossenschaft an. Die Gnos hatte sowohl Verwaltungsaufgaben wie die niedere Gerichtsbarkeit inne, als auch das Steuerwesen, welches naheliegend einen Kernbereich der *Steuergenossenschaft* darstellte. Die Große Gnos übernahm das Kassieren mehrerer Abgaben: Die Pfennig- und Grundzinsen (Grundsteuern), Steuern⁴³ und das Schnitz- und Reißgeld. Das Schnitz- und Reißgeld richtete sich nach dem liegenden Vermögen⁴⁴ und wurde ebenso von der Steuergenossenschaft geschuldet, da erst der „Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft“⁴⁵ eine „direkte Besteuerung in Form von Vermögens- oder Einkommenssteuern“⁴⁶ mit sich brachte. Das Schnitz- und Reißgeld stellte den Großteil der herrschaftlichen Einnahmen dar.⁴⁷ Über den Verteilungsschlüssel des Schnitzes verteilte die Genossenschaft ihre Schuld auf ihre Mitglieder. Diesem Verteilungsprinzip ist das Bestreben der Genossenschaften, viele Steuerzahler in sich aufzunehmen, geschuldet. Der Steuergenossenschaft gehörte man entweder durch Geburt an oder man erkaufte sich die Genossenschaft. Der Erkauf und Zuzug in die Genossenschaft konnte erst erfolgen, wenn „die Person 1 Jahr und 1 Tag in der Gnos gewohnt hatte.“⁴⁸ Darüber hinaus musste sich

von der Halden diese Unterhändlerrolle 1614 ein. (Vgl. *Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 85)

⁴⁰*Niederstätter*, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert), S. 61.

⁴¹Ebd.

⁴²*Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 15.

⁴³Als Steuern wären beispielsweise das Umgeld (Getränkesteuer für Wirte) oder die Vogelmolken (Landherr schützt Alpvieh vor Raubvögel) zu erwähnen. (Vgl. *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 63; *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 66)

⁴⁴„Von je 100 fl. Vermögen zahlten die Untertanen [...] zuletzt 40 kr.“ (*Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 16)

⁴⁵*Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 63.

⁴⁶Ebd.

⁴⁷Vgl. *Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 84; *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 211.

⁴⁸*Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 15.

die Blumenegger Gnos mit der Gnos des Zugewanderten auf eine Abfindung einigen. Wie oben erwähnt, folgten zwei Drittel der Kinder einer Ehe zweier Leute mit unterschiedlicher Genossenschaftszugehörigkeit dem Mann, der andere Teil kam zu der Steuergenossenschaft der Mutter. Die Gnos hatte eine Schutzfunktion gegenüber ihren Mitgliedern und hatte mit der Gerichtsbarkeit, die Aufgabe der geregelten Konfliktschlichtung inne. Dafür zahlte ein Gnosmann „neben den Abgaben für die Gemeinde und Herrschaft auch noch jährliche Steuern an die Gnos [...] und zwar je nach dem Vermögen, bei dessen Bemessung der unbewegliche Besitz einer billigen Schätzung unterlag.“⁴⁹ Nach dem Vorbild der Großen Gnos der leibeigenen Blumenegger entstand die Kleine Gnos der Walser, die sich in Leibeigenschaft begeben hatten.⁵⁰

Wie auch das Lehenswesen des Alten Reiches vom „personale[n] Aufeinanderbezogen-sein“⁵¹ geprägt war, spielten auch im Steuerwesen territoriale Grenzen „lange eine untergeordnete Rolle“⁵². Nicht der Wohnsitz oder die „Lage einer Liegenschaft“⁵³ war ausschlaggebend, wohin jemand seine Abgaben entrichtete, „sondern die Zugehörigkeit zu Genossenschaften.“⁵⁴ Denn Steuerabgaben waren nicht räumlich geregelt, sondern nach Personenverbandszugehörigkeit. Nun gab es viele Fälle von Blumeneggern, die in Montafon, Sonnenberg oder dem Feldkirch zugehörigen Gebiet des Gerichtes Damüls wohnten (siehe unten: Karte der Gerichte S. 54), aber der Großen Gnos ihre Abgaben zahlen mussten. Aufgrund der alpinen Wanderwirtschaft gab es vor allem mit Damüls Unklarheiten betreffs eines vermeintlichen *Hauptwohnsitzes* und Folge dessen Streitigkeiten bezüglich der Steuergenossenschafts-Zugehörigkeit, da „es häufig der Fall [war], das Maisäß und Alpe in Damüls lagen, der Hof aber in Sonntag stand“⁵⁵. Je nach Zeitraum und je nach *ausländischer* Region⁵⁶ kam es zu Spezialverträgen oder gar zum „Wechsel der Untertanen“⁵⁷. Bei all diesen unterschiedlichen Spezialregelungen ist jedenfalls festzuhalten, dass es ganz und gar nicht unüblich war, an einem Ort unter fremder Herrschaft zu wohnen und an seine heimatliche Gnos die Steuern zu entrichten. Und unabhängig von allen

⁴⁹ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 15.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 15–16; Nachbaur, *Das Feldkircher Walsegericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 63.

⁵¹ Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, S. 15.

⁵² Nachbaur, *Das Feldkircher Walsegericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 51.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd., S. 88.

⁵⁶ Ausländisch in einem modern-staatlichen Verständnis, dass für die untersuchte Zeit eigentlich nicht legitim ist, aber der theoretischen Unterscheidung zuträglich ist, wenn Zeitgenossen dies auch nicht so wahrnahmen. Um die umliegenden Gerichte anderer Herrschaft zu betrachten, siehe die Karte der Gerichte Vorarlbergs S. 54: III. ist die Hf. Blumenegg und St. Gerold wird als IV. extra geführt, die anderen Gerichte rund herum gehören gänzlich anderen Herrschaften (in unserem Fall dem Hause Habsburg) an.

⁵⁷ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 89.

etwaigen Regelungen und Verträgen, gehörte „ein Bauer nicht zwei Steuergenossenschaften“⁵⁸ an.⁵⁹

Schloss Blumenegg beherbergte bis ins Jahr 1640 die Beamten Weingartens, die vor Ort die Verwaltung überprüfen sollten. Der Verwaltungsaufwand beschränkte sich weitestgehend auf das Kontrollieren, da grund- wie leibherrliche Ansprüche überschaubar waren und sowohl das Steuerwesen als auch die „niedere Gerichtsbarkeit von der sog. Gnos, der Blumenegger Landschaft, ausgeübt“⁶⁰ wurden. Das Gerichtswesen gehört insofern auch zur Verwaltung, als dieses nicht nur Aufgaben der modernen Judikative inne hatte, sondern auch Aufgaben der Exekutive und Verwaltung übernahm, wie im Detail folgt.

5.2 Aufgaben und Zuständigkeit des Niedergerichtes

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die niedere Gerichtsbarkeit und schließen sowohl die Blutgerichtsbarkeit als auch die Gerichte St. Gerolds betreffend aus. In diesem Sinne nähern wir uns diesem niederen Gericht in einem ersten Schritt durch eine Abgrenzung von den hochgerichtlichen Kompetenzen. Die Malefizgerichte behandelten die Delikte, auf die eine hohe Strafe stand, deswegen auch der schmerzlich treffende Name der Blutgerichte. Sie waren zuständig für „jene Verbrechen, die mit Strafen an Leib und Leben bedroht waren“⁶¹. In Sachen Strafrecht nahmen sich die Niedergerichte nicht vieler Taten an, stand doch schon „auf Diebstahl von höherem Werte, Raub und Brandlegung die Todesstrafe“⁶². Alle schweren Verbrechen wurden demnach den Blutgerichten überstellt, deswegen nannte man die niederen Gerichte auch „*Schubgerichte*“⁶³. Als geistliche Herren ließen die Äbte Weingartens ihre Vögte den Blutbann ausüben. Das Höchstgericht versammelte sich während der gesamten Regierungszeit Weingartens vor der Kirche St. Anna in Thüringen; das Gefängnis befand sich auf dem Schloss.⁶⁴ Das in dieser Arbeit untersuchte Niedergericht befasste sich mit Delikten, „die mit zeitlichem Kerker oder Züchtigung an ‘Haut und Haar’ oder mit Geldbußen bestraft wurden“⁶⁵,

⁵⁸ *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 89.

⁵⁹ Vgl. *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 60, 89–90; *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg, S. 83, 88–89.

⁶⁰ *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614–1804, S. 211.

⁶¹ *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 19.

⁶² *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 54.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. *Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 152; *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 18.

⁶⁵ *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 53.

und Streitsachen, die sich mehrheitlich um „Besitz und Schulden drehten“⁶⁶. Dieses „unblutige Strafrecht zählte zum Kernbereich der Autonomie Lokaler Herrschaft“⁶⁷ und repräsentiert seit dem Mittelalter einen Gutteil „der öffentlichen Gewalt“⁶⁸. Dazu kam der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder außerstreitigen Rechtspflege, diese betraf beispielsweise das Erbwesen, die Vormundschaften und „die Errichtung von Verträgen“⁶⁹ im Allgemeinen.⁷⁰ Wenn die Kompetenzen der Gerichte auch sehr unterschiedlich ausfielen, nahmen sie nirgends „ausschließlich jurisdiktionelle Aufgaben wahr; vielmehr ist ihre exekutive und legislative Tätigkeit beinahe ebenso bedeutend.“⁷¹ Da wir uns aber auf die jurisdiktionelle Kompetenz, die straf- und zivilrechtliche Niedergerichtsbarkeit, konzentrieren, behandeln wir weder die legislative Aufgabe des Aufzeichnens der lokalen Rechtsgewohnheiten noch das exekutive Mitwirken in Herrschaftsangelegenheiten genauer.⁷² Den Vorsitz dieser niederen Gerichte hatte der Ammann inne, von dem später noch ausgiebig die Rede sein wird.

Der Gerichtssprengel deckte sich in Blumenegg mit der gesamten Herrschaft (siehe unten: Karte der Gerichte in Vorarlberg, S. 54), war aber durchaus „in kleinere *Wirtschafts- und Ortsgemeinden* gegliedert.“⁷⁴ Für Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg galt ein Nebeneinander von gerichtlicher und ländlicher Gemeinde, im Großen Walsertal jedoch „fehlen die Landgemeinden überhaupt. Hier üben die Gerichte die Funktionen der Gemeinde aus.“⁷⁵ Das oberste Organ der Gemeinde war die Gemeindeversammlung, bei der sich alle Gemeindeansässigen versammelten. Vermutlich hatten sich die Gemeinden der „ältesten Zeit“⁷⁶ aufgrund der gemeinschaftlich genutzten und eigentümlich geteilten *Almeine* (oder *Allmende*) formiert.⁷⁷ Diese Gemeinden hatten einen beschränkten Wirkungsbereich, der sich vor allem

⁶⁶ Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 53.

⁶⁷ Marquardt, Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, S. 126.

⁶⁸ Alois Niederstätter, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten. In: Alois Niederstätter und Wolfgang Hartung (Hrsg.), Eliten im vorindustriellen Vorarlberg. Dornbirn 1994 (= Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs; Band III), S. 62–76, hier: S. 72.

⁶⁹ Niederstätter, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 18.

⁷⁰ Vgl. auch: Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 53.

⁷¹ Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 34.

⁷² Vgl. ebd., S. 34–39.

⁷³ Aus: Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs mit 2 Karten und einer graphischen Darstellung.

⁷⁴ Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 62, Hervorhebung im Original.

⁷⁵ Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 140.

⁷⁶ Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 14.

⁷⁷ Die Almeine oder Allmende bezeichnet den „gemeinsame[n] Besitz an Wald und Weide“ (Stolz, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 62).



Abbildung 5.1: Karte der Gerichte in Vorarlberg⁷³

um die Verwaltung, Nutzung und Erhaltung der gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften und Ressourcen drehte. Diese Aufgaben der Gemeinde wurden von den Dorfgeschworenen ausgeführt, welche auch die Dorfkasse führten. Das Gros der Kompetenzen und Aufgaben lokaler Herrschaft lag jedoch bei den Gerichten.⁷⁸

Die Fachliteratur kennt für die Herrschaft Blumenegg vier Gerichte der niederen Jurisdiktion, wobei sich die Hälfte dieser auf die Rechtsprechung in St. Gerold bezieht und hier keine Erwähnung findet. Bleibt die Unterteilung der Gerichte Blumeneggs in das Gericht der Großen Gnos und das der Walser, ergo Gerichte, die zumindest ursprünglich „nach Personenverbänden organisiert“⁷⁹ waren. Das Gericht der Großen Gnos war ursprünglich für die Anliegen der leibeigenen Blumenegger zuständig, die großteils in den Siedlungen der Talmündung ansässig waren. Das seit 1397 existierende Walsergericht verhandelte zunächst die Anliegen der freien Walser der ganzen Herrschaft, wurde jedoch mit der Leibeignung 1526 zu einem räumlich organisierten Gericht. In Analogie zur Großen Gnos wurde es auch als Gericht der *Kleinen Gnos* bezeichnet. Während das Gericht der Blumenegger Leibeigenen zwei Mal im Jahr „ze herbst und ze maien“⁸⁰ als Zeitgericht zusammentrat, war das „Wallisergericht auf Raggal und zum Sunnentag“⁸¹ ein Taggericht, das nach Bedarf einberufen wurde. Wobei auch das Gericht der Großen Gnos Tagesgerichte unter dem Begriff der Gastgerichte kannte, die bei vorgebrachtem Bedarf zusätzlich und auf Kosten der einberufenden Partei zusammentraten. Prinzipiell konnten Taggerichte „an jedem Tag des Jahres stattfinden“⁸². Das Walser Gericht war nicht nur zeitlich flexibel, sondern amtete „bald an diesem, bald am andern Orte, gewöhnlich in Garsellen, Sonntag oder Raggal“⁸³. Die Gastgerichte Blumeneggs fanden seit den Brandisern in Thüringen, Bludesch oder Ludesch statt, doch das Zeitgericht tagte bis 1660 ausschließlich in Bludesch.^{84 85}

⁷⁸ Vgl. Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 14. Siehe auch: Niederstätter, *Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten*, S. 62.

⁷⁹ Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 18.

⁸⁰ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 59.

⁸¹ Schneider, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 147.

⁸² Ebd., S. 144.

⁸³ Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 59.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 43–44. Diesbezüglich gibt es unterschiedliche und zeitlich unklare Angaben; siehe bspw.: Schneider, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 153, der auch die Zeitgerichte wandern lässt.

⁸⁵ Vgl. Niederstätter, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 18–19; Grabherr, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 59; Burmeister, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 34; Schneider, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 143–147; Nachbaur, *Das Feldkircher Walsergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 75; Niederstätter, *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert)*, S. 61. Die hier zusammengetragenen und -gefassten Ergebnisse der Literatur

Gerichte fanden im Mittelalter öffentlich unter freiem Himmel an einem bestimmten Platz der Gemeinde statt. Den meisten Dörfern ist eine solche Dingstatt eigen und wird meist von „einer Linde oder einer Eiche“⁸⁶ überschattet. Vielerorts wurden diese Dingstätten durch Tanzhäuser als Verhandlungsort ersetzt. Diese baulichen Orte besaßen gegenüber dem Treffen unter freiem Himmel ein geringeres Maß an Öffentlichkeit, doch ist dies als „ein Zugeständnis an die sich ausbreitende Schriftlichkeit zu verstehen: in erster Linie soll wohl der Protokollführer vor dem Regen geschützt werden oder doch wenigstens das Protokollbuch und das Achtbuch, die seit dieser Zeit [15. Jh.] geführt wurden.“⁸⁷ Um das Maß an Öffentlichkeit wenigstens so hoch als irgend möglich zu wahren und trotzdem ein schützendes Dach über den Schriften des Schreibers zu haben, waren Tanzhäuser „nach allen Seiten hin offen“⁸⁸. Sie beherbergten aber nicht nur Gerichte, darin hielten beispielsweise Händler Markt oder es fanden ganz im Sinne des Namens Tanzveranstaltungen statt. Solche Bauten befanden sich in Thüringen, Bludesch und Ludesch, doch wurde in ihnen in jurisdiktioneller Hinsicht hauptsächlich „die schwersten Urteile“⁸⁹ geschöpft. Als bauliche und vorhandene Alternative wurde gern auf Tavernen als Gerichtsstätte zurückgegriffen. Der Tagungsort richtete sich oft auch nach dem Wohnort des Ammanns, „besonders wenn er ein Gastwirt war und Räume, sowie die Möglichkeit zur Atzung [Verpflegung] der Richter und Rechtssuchenden hatte“⁹⁰. Wenn auch Tanz- und Wirtshaus vergleichbar waren, wies das Tanzhaus ein höheres Maß an Öffentlichkeit auf und vor allem wenn der Richter Gastgeber war, bestand die Gefahr gewinnorientierten Agierens.⁹¹

scheinen (tlw. auch widersprüchliche) Aufstellungen über größere Zeiträume zu sein, wodurch manche Details verloren gegangen sein könnten. Die hier getroffenen Verallgemeinerungen bezüglich Tagungszeit, -ort und -häufigkeit werden weiter unten einer Detailanalyse für den Zeitraum 1614 bis 1638 gegenübergestellt. Wenn es in diesem Zusammenhang auch zu Widersprüchen und Erweiterungen kommt, will angemerkt sein, dass für eine dem Überblick verpflichtete Verallgemeinerung Auslassungen obligat sind und somit einzelne Detailwidersprüche die Darstellung nicht per se widerlegen.

⁸⁶Karl Heinz *Burmeister*, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 39. Jg. (1987), Nr. H. 1/2, S. 42–52, hier: S. 48.

⁸⁷Ebd., S. 47.

⁸⁸Ebd.

⁸⁹*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 14.

⁹⁰*Schneider*, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 153.

⁹¹Man denke an häufigere und längere Zusammenkünfte als nötig, die dem Richter und Gastwirt ein Mehr an Einnahmen in seiner Gaststube einbrachten. Vgl. *Burmeister*, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 34; *Burmeister*, *Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs*, S. 37–48.

5.3 Das Personal der Gerichte

Als Vorsteher der Gerichte fungierte der Ammann. Diese Amtsbezeichnung trat in Urkunden erstmals im 13. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Vorarlbergs auf und war die Übersetzung der „Funktionsbezeichnung ‚minister‘“⁹². Als deutsche Übersetzung kennt allerdings nur der alemannische Raum den Ammann. Dieser Am(t)mann hatte je nach Gebiet unterschiedliche Kompetenzen, nahm aber für einen übergeordneten Herren das Richteramt wahr und hatte auch Aufgaben der Verwaltung inne. Die Verwaltung teilte er sich im vorliegenden Gebiet mit dem Vogt, wobei die Kompetenzverteilung nicht explizit geregelt und mehr eine fließende Grenze war. Je nach Zuständigkeit wurde der Ammann auch als Stadt-, Land-, Gemeinde- oder Richtsamann bezeichnet und spezifiziert; aus dem Stadtsammann erwuchs in weiterer Folge das Bürgermeisteramt. Hier haben wir es allerdings nicht mit Städten, folglich auch nicht mit den Vorgängern von Bürgermeistern, zu tun, sondern in erster Linie mit Gerichtsvorstehern, mit Richtern. Mit den Geschworenen an seiner Seite sprach er Recht, nahm aber auch exekutive Aufgaben wahr: „[E]r siegelte Rechtsgeschäfte und Urkunden, Käufe, Verkäufe, Waisensachen und Erbschaftsverhandlungen.“⁹³ Zudem saß der Landammann der Großen Gnos vor, die wie schon erwähnt vor allem das Steuerwesen verwaltete.⁹⁴

In der Region Blumenegg war der Ammann anfänglich ein Beamter, der von den Herrschern eingesetzt wurde. Die Grafen von Sulz gestanden der Bevölkerung aber mehr Mitsprache zu und überließen ihr die Wahl ihres Ammanns. Somit waren die Ammänner keine Amtleute im eigentlichen Sinne mehr, da „ihre Wahl vom Vertrauen des Volkes abhing“⁹⁵ und nicht mehr allein von Amtmännern bestellenden Grafen. Die Sulzer behielten sich allerdings das Recht des Dreivorschlags vor, das heißt, die Auswahl und Aufstellung der Kandidaten lag noch in ihren Händen und die Untertanen konnten aus diesem Dreivorschlag auswählen. Doch bevor wir uns den Details der Wahl hingeben, gebührt der Unterscheidung der zwei Ammänner der Herrschaft Raum. Aufgrund der schon vielfach angeklungenen und sich vielfältig manifestierenden Differenzierung der Bevölkerung in Walser und Altansässige, wir nennen sie der

⁹²Niederstätter, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten, S. 62.

⁹³Franz *Nachbaur* und Werner *Vogt*, Richtsamänner im Großwalsertal. In: Manfred *Tschakner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludenzer Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 289–313, hier: S. 289.

⁹⁴Vgl. *Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 142–144; *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 57; *Niederstätter*, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten, S. 62; *Burmeister*, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 37–38.

⁹⁵Ebd., S. 29.

Einfachheit halber Blumenegger, gab es auch zwei Ammänner. Der Ammann der Großen Gnos der Blumenegger, der Landammann genannt wurde und territorial „für das flache Land“⁹⁶ zuständig war. Der andere war der Gerichtsamman der Walser, dessen Zuständigkeitsgebiet das Gebirge war. Letzterer hatte vor allem zu Zeiten der freien Walser ähnliche aber andere Aufgaben als der Landammann, so musste der Gerichtsamman beispielsweise den Walser Wehrschilling einheben. Das Amt des Ammanns brachte vorwiegend Ansehen und Ehre mit sich, aber auch Anspruch auf ein gewisses Zehrgeld bzw. Entgelt für die Amtsleistung, wobei hierbei unterschieden wurde, ob die Amtshandlung im Gericht oder außerhalb stattfand. Zudem gab es Sachleistungsansprüche für die Ammänner. Nicht jeder konnte es sich zeitlich und wirtschaftlich leisten, überhaupt das Amt auszuüben, da die Aufgaben des Amtes viel Zeit beanspruchten. „[S]ie konnten nur von Personen bewältigt werden, die ihre Arbeitskraft nicht für den Erwerb des Lebensunterhaltes aufzuwenden brauchten.“⁹⁷ Nichtsdestotrotz war es ein begehrter Posten, dessen Ausübung sich aus verschiedenen Gründen zeitweise „in den Händen einiger Familien konzentriert[e]“⁹⁸. Mit Prestige und politischen Kontakten versehen galt dieses Amt mehr dem Ansehen und Machtaufbau oder -erhalt als dem finanziellen Gewinn. Auch in Blumenegg gab es Familien, die sich im Sinne eines „Dorfpatriziat[s]“⁹⁹ dieses Amt, zumindest in einem gewissen Zeitraum, unter einander teilten. Für unseren Untersuchungszeitraum sind die Familien Borg, Schmid, Tschol und auch die von der Halden ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen.¹⁰⁰

Ungeachtet der dörflich machtpolitischen Motivation mancher Amtsträger war der Ammann ein Richter und Verwalter meist aus dem Kreis der Untertanen selbst und somit ein gewählter Vertreter der Obrigkeit aus dem Volk. Das Recht der Wahl wurde den Blumeneggern, wie oben erwähnt, im 16. Jahrhundert unter herrschaftlichem Vorbehalt des Ternovorschlages zugestanden. „Die Auswahl der Kandidaten erfolgt[e] meist durch den Vogt und die Gerichtsleute gemeinsam. Einheitlich [war] auch allen Wahlverfahren, daß ein Vertreter der Landesherrschaft

⁹⁶Rudolf, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 212.

⁹⁷Niederstätter, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten, S. 72.

⁹⁸Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 31.

⁹⁹Burmeister, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 31.

¹⁰⁰Vgl. Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 28–29; 38; Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 16; Schneider, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 132; Nachbaur und Vogt, Gerichtsamänner im Großwalsertal, S. 290; Rudolf, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804, S. 212; Niederstätter, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten, S. 72.

die Wahl beaufsichtigt[e] und in der Regel auch die Kosten [trug].¹⁰¹ Die Amtsperiode betrug anfänglich ein Jahr, doch erzählen die Quellen von Ammännern, die zwei, drei oder mehr Jahre im Amt waren. Im Zeitraum von 1322 bis 1806 sind 58 Personen als Landammänner feststellbar, von denen viele mehrmals amtierten. Das Wahlverfahren wird als Zulauf, Mehrlauf oder *per accursum* bezeichnet und meint genau das. In Blumenegg fand die Wahl in Thüringen statt, die drei Kandidaten stellten sich gegen St. Anna, die Lutz und Bludesch auf. Wahlberechtigt für die Wahl des Landammannes waren die Mitglieder der Großen Gnos, also männliche Hausbesitzer. Hatten sich die Kandidaten aufgestellt, liefen die Wähler zu dem Kandidaten, dem sie ihre Stimme geben wollten. Der Kandidat mit den meisten Wählern um sich hatte gewonnen und war der neue Landammann. Bei dieser kurzweiligen Form der Wahl kam es oft zu Gerangel, welche manchmal zu Schlägereien ausarteten. Auf die Wahl des Landammannes folgte jene des Gerichtsamanns, die dem selben Prinzip folgte, bei der aber die Mitglieder der Kleinen Gnos zum Zug kamen. Analog zur Pflicht der Teilnahme am Gericht waren die Wähler nicht nur wahlberechtigt, sondern auch -verpflichtet. Dies war von Relevanz, „weil mit der Wahl zugleich eine Musterung üblich war, an der die Männer ihre Waffen vorzeigen mußten.“¹⁰² Auch bei den Zeitgerichten im Frühjahr und Spätherbst erschienen die Männer bewaffnet. Politische und militärische Pflichten gingen hier Hand in Hand.¹⁰³

Dem Ammann standen bei Gericht die Beisitzer zur Seite; sowohl die Gerichtsmänner des Landammannes wie die Stuhlsassen des Gerichtsamanns wurden nach der Wahl des Ammanns unter Rücksprache mit dem jeweiligen Ammann von der Herrschaft berufen. Sowohl in der Ebene als auch im Gebirge waren es an der Zahl zwölf Geschworene oder Schöffen, die „im Zusammenwirken mit dem Ammann“¹⁰⁴ bestellt wurden.¹⁰⁵ Die Verteilung der Geschworenen wurde nach Gemeinden oder Viertel vorgenommen, so stellten Raggal und Sonntag jeweils vier, Marul, Blons, Planken und der Gaßnerberg je einen Richter der Richterschaft des Walser Gerichts. Sowohl der gewählte Ammann als auch die erwählten Schöffen leisteten einen Eid der

¹⁰¹ *Burmeister*, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 30.

¹⁰² Ebd., S. 32.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 30–32; *Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 143, 154, 173; *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, S. 66; *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 57; *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 20; *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614–1804, S. 212.

¹⁰⁴ *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 20.

¹⁰⁵ Die Gerichte wurden durchwegs mit Laienrichtern besetzt. (Vgl. *Burmeister*, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 48)

Treue gegenüber dem Landesherren, des Schutzes für Witwen und Waisen und der redlichen und unparteiischen Rechtsprechung.¹⁰⁶

Als exekutive Kraft stand dem Gericht der Waibel zur Verfügung. Meist übernahmen jüngere Männer dieses Amt eines Gemeindedieners, in dessen Aufgabenbereich das Schätzen und Pfänden wie auch das Anzeigen von Verbrechen und das Durchführen von Verhaftungen gehörte. Die Besoldung erfolgte zum Großteil nach Tätigkeit, beispielsweise erhielt ein Waibel in St. Gerold 6 Pfg. für eine Pfändung. Während der Gerichtswaibel also ein „Organ der Rechtsexekutive“¹⁰⁷ war, kümmerte sich der Steuerwaibel der Gnos um Steuerangelegenheiten, also auch das Einziehen ebendieser.¹⁰⁸

Mit dem Zuwachs an Schriftlichkeit seit dem 14. Jahrhundert gelangte auch der Schreiber in den fixen Personalbestand von Herrschaften. Im Gegensatz zu Ammann, Schöffen und Waibel, bei deren Wahl die Bevölkerung in unterschiedlichem Maße beteiligt war, war der Schreiber ein Beamter auf Lebenszeit. Sein einflussreiches und längerfristiges Engagement stellte „ein Element der Kontinuität“¹⁰⁹ dar. Der Schreiber konnte als erfahrener Beamter den Ammann beraten und so politischen Einfluss haben; sein Berufsbild beinhaltete aber in erster Linie das Aufsetzen von Urkunden und Verträgen sowie das Protokollieren von Gerichtsverhandlungen. Wegen letzterer Aufgabe nimmt er grundsätzlich eine zentrale Stellung in dieser Arbeit ein, da er der Verfasser des untersuchten Archivals ist; doch bleibt seine Person und seine anderen Aufgaben hinter den Buchstaben zurück, die auf Pergament der Nachwelt erhalten blieben. So steht das Produkt seiner Arbeit im Zentrum unserer Analyse, seine Person allerdings bleibt außen vor. Eben wegen diesen Aufgaben im Bereich des Rechtswesens waren die meisten Schreiber „seit dem 16. Jahrhundert juristisch gebildete Leute, die auch Latein verstanden.“^{110,111}

¹⁰⁶Vgl. *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 15, 22–23, 76, 86–87; *Burmeister*, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 31–32; *Schneider*, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 154; *Nachbaur*, *Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg*, S. 73.

¹⁰⁷*Schneider*, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 144.

¹⁰⁸Vgl. *Burmeister*, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 31, 38; *Bilgeri*, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 68; *Schneider*, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 144; *Niederstätter*, *Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick*, S. 20; *Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 15.

¹⁰⁹*Burmeister*, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 39.

¹¹⁰Ebd., S. 33.

¹¹¹Vgl. *Burmeister*, *Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs*, S. 44–47; *Burmeister*, *Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, S. 31–33; *Niederstätter*, *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert)*, S. 64. *Schneider* führt ohne Angabe eines Jahres oder Zeitraumes an, dass die Schreiber unter Weingarten Kanzler genannt wurden; dies ist

5.4 Prozess- und Gerichtsordnungen

Wie schon erwähnt hatten Gerichte im Alten Reich auch Aufgaben der Legislative inne, die sich vor allem im Aufschreiben des Rechtsbrauches und ihres „unblutige[n] Strafrecht[s]“¹¹² (Weistümer)¹¹³ manifestierte. Wenn auch im vorliegenden Protokoll nicht festgehalten, kam es bei Gerichten nach Behandlung der angefallenen Rechtsgeschäfte und -streitigkeiten generell dazu, dass „Mandate und Kundgebungen der Herrschaft verlesen, [und] auch gelegentlich an die alten Gesetze und Gewohnheiten erinnert“¹¹⁴ wurde.

Für Blumenegg stammt die erste Kompilation und Ausarbeitung regionalen Rechtes aus dem Jahr 1506. Unter Sigmund von Brandis wurden unter anderem Regelungen gemeinsam genutzter Ressourcen, das Wegrecht und gewisse Steuerzahlungen festgehalten.¹¹⁵ Solche Niederschriften waren Teil des Landesrechtes; dies bezeichnete, dort wo es vorkam, meist das engere Gebiet eines Gerichtes, was hier die ganze Herrschaft Blumenegg umfasste, im Gegensatz zu einem noch länger nicht vorhandenen landesübergreifenden Rechtes.¹¹⁶

Für uns von Belang ist in erster Linie der Landsbrauch von 1609, der kurz vor dem Wechsel des Herrn durchaus in der Absicht der Verschriftlichung und damit erhofften Fixierung der lokalen rechtlichen Usancen verfasst worden war und detailreich das praktizierte Erbrecht behandelte. Bei Burmeisters Edition nimmt der dem Erbrecht gewidmete Landsbrauch über dreißig Seiten ein. Auf diesen wurde mit Beispielen, Stammtafeln und im hinteren Teil auch mit Vorlagen, die die Form und vor allem gewisse Formulierungen betrafen, das Testieren und erbrechtliche Regelungen in *allen* Varianten und Konstellationen dargelegt.¹¹⁷ Prinzipiell war es jedem Mann und jeder Frau freigestellt, einen Letzten Willen zu verfassen, sofern er vorgegebener Form und Gestalt entsprach. Doch war nicht ein jeder „zu testieren tauglich“¹¹⁸. Die Volljährigkeit (ab 14 Jahren) war eine Voraussetzung, aber man musste auch *der Vernunft sein*, das heißt im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Folgedessen war es stummen, blinden

It. unserer Quelle in unserem Zeitraum aber nicht der Fall. (Siehe: *Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 154

¹¹²*Marquardt*, Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, S. 126.

¹¹³Wenn auch die Vorarlbergerischen Weistümer keine idealtypischen sind, „nämlich gibt es bei den Vorarlberger Weistümern nicht das Element der Weisung bzw. Offnung, das von der Mehrzahl der Weistumsdefinitionen als konstitutiv betrachtet wird.“ (*Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 13)

¹¹⁴*Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, S. 144.

¹¹⁵Siehe: *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 288–293.

¹¹⁶Vgl. *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick, S. 19; *Burmeister*, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 47.

¹¹⁷Siehe: *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 302–339.

¹¹⁸*Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 329.

und tauben Menschen versagt ein Testament aufzusetzen und auch allen, „die so unbesinnt, tobsüchtig und torecht seind und iren verstand nit haben“¹¹⁹. Aber auch unehelich Geborenen wurde das Testieren verweigert, außer sie hatten selber „eheliche leibserben“¹²⁰. Frauen, Juden, Täufern, Minderjährigen und Erbbegünstigten war es zudem verboten, als Zeugen eines Testaments aufzutreten.

Gab es kein Testament, trat die Erbfolge gemäß den Regelungen des Landsbrauches in Kraft. Das Erbe fiel „auf die negste geborene und einandern mit bluot verwante freunde“¹²¹, wobei die absteigende Linie (Kinder, Enkel usw.) vor der aufsteigenden (Eltern, Großeltern usw.) bevorzugt wurde und die Seitenlinien (Geschwister, Neffen, Nichten usw.) waren dritt gereiht. Ehefrauen waren im Landsbrauch schlechter gestellt als Ehegatten, da eine Witwe nur ein Drittel, ein Witwer jedoch zwei Drittel des gemeinsamen Besitzes erbte. Der Rest ging an die Kinder.¹²² Der Obrigkeit fiel das Erbgut zu, wenn es keine (fähigen) Erben gab oder es sich beim Verstorbenen, bei der Verstorbenen um einen Fremden handelte, dessen Erben man nicht kannte. Doch darüber hinaus zog die Obrigkeit auch das Erbe ein, wenn es sich um Suizid handelte, der Verstorbene malefizisch straffällig geworden war und wenn eine unehelich geborene und später nicht durch Ehe legitimierte Person ohne Nachkommen starb.¹²³

Aber auch die Prozessordnung, die Burmeister ins erste Drittel des 17. Jahrhunderts datiert, da die älteste Handschrift Abt Dominikus als Herren führt, kann als geltend betrachtet werden, da Weistümer gängige Praxis festhielten. Wenn Teuscher auch das Grimm'sche Bild der Jahrhunderte alten, volkstümlichen Rechtsregeln zurückweist und den Forschungskonsequenzen beruft, „daß die meisten in Weistümern enthaltenen Rechtsregeln nur wenig älter sind als die Niederschriften selbst“¹²⁴, so legt dies eben die Gültigkeit dieser Prozessordnung für unseren Untersuchungszeitraum nahe. Die detaillierte Niederschrift darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Zeitgenossen „Spielräume des Gebrauchs ländlicher Rechtsweisungen [...] wahrnahmen“¹²⁵ und diese Rechtsnormen eigenständig gewichteten. Die Prozessordnung hielt in einem exemplarischen Dialog fest, mit welchen Formulierungen ein Prozess durch den

¹¹⁹ *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 329.

¹²⁰ *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 329.

¹²¹ *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 302.

¹²² Der Landsbrauch geht hier noch weit mehr ins Detail und unterscheidet fahrendes und liegendes, sowie eigenes und gemeinsam erwirtschaftetes, erstandenes Vermögen. Zudem gibt es Auskunft über die Aufstellung und Berechnung des Vermögens und der dem Erbübergang vorangestellten Schuldentilgung. (Siehe: *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 302–305)

¹²³ *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 326–327.

¹²⁴ *Teuscher*, Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.-15. Jahrhundert), S. 290.

¹²⁵ *Ebd.*, S. 297.

Richter eröffnet wurde und wie dieser die Parteien befragen und vereiden sollte. Zudem hält sie kategorisierte Auskunft über Zinsfallbriefe, Gantbriefe, Mannrecht- bzw. Geburtsbrief, Testamente sowie Klagen bereit, die allesamt in einem anonymisierten, dialogischen Beispiel ausgeführt waren.¹²⁶ Daneben beinhaltete sie auch Richtlinien zu den Personalien von Gerichtsverhandlungen, so sah sie vor, dass sich jede Partei einen unparteiischen und unbeteiligten Fürsprecher beschaffte. Dieser musste vom Gericht und der Gegenpartei bestätigt werden; es konnten demnach „nur unparteiische Männer [...] die Prozeßführenden, die nicht selbst das Wort ergreifen durften, in der Gerichtssitzung vertreten.“¹²⁷ Die Verhandlung selbst gliederte sich in Klage und Antwort bzw. Rede und Widerrede, dann wurden die Beisitzer vom Vorsitzenden (meist dem Ammann) um ihre Meinung gebeten und es folgte ein Mehrheitsentscheid über den Streithandel.¹²⁸

Bei der edierten Gantordnung dürfen wir zwar nicht davon ausgehen, dass diese in unserem Untersuchungszeitraum in Kraft war, doch bietet sie Anhaltspunkte, wie Gantrecht in der Herrschaft Blumenegg gehandhabt wurde. Da wir uns wegen des unklaren Gültigkeitsstatus nicht auf Details verlassen können, folgt lediglich eine knapper Abriss der zentralen Abläufe. Unter Gant versteht man „im mittelalterlichen deutschen Recht“ grundsätzlich „die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung“¹²⁹. Wurde eine Schuld dem Gericht zur Pfändung übergeben, galten gewisse Fristen in denen der Schuldner Zeit hatte, die Schulden zu begleichen. Anderenfalls rückte der Waibel aus, um den Pfandwert zu überprüfen. Erst wurde angestrebt den Schuldwert mit fahrenden und wenn notwendig auch mit liegenden Gütern aufzuwiegen. Nach einer solchen Zusammenstellung erfolgte nach verstreichen von vier Wochen¹³⁰ die Pfändung dieser Güter. Der Debitor sollte so den Schuldenbetrag erhalten und der Kreditor vor übermäßigen Verpfändungen geschützt werden.¹³¹

Soviel zu den verschriftlichten und erhalten gebliebenen Rechtsgrundlagen, die für Blumenegg in der Zeit von 1614 bis 1638 relevant waren. Im nächsten Kapitel folgt nun die Analyse des Gerichtsprotokollbuches, deren Ergebnisse einerseits die vorhandene Fachliteratur und andererseits auch die zeitgenössischen Weistümer prüfen sollen.

¹²⁶Vgl. *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 345–355.

¹²⁷*Grabherr*, *Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg*, S. 59.

¹²⁸Vgl. ebd.

¹²⁹*Köbler*, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, Zugriff am 8.12.2012, 16:48. Vgl. auch Eintrag im *Grimm'schen Wörterbuch* (*Grimm und Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, Zugriff am 9.1.2013, 13:47) bzw. *Lexen* (*Matthias Lexen*, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Stuttgart ³⁸1992, S. 53), wo es als gerichtliche Versteigerung definiert wird.

¹³⁰So zumindest in dieser Gantordnung aus dem 17./18. Jahrhundert, bei der eben die Legitimität für unseren Untersuchungszeitraum zur Debatte steht.

¹³¹Vgl. *Burmeister*, *Vorarlberger Weistümer*, S. 355–358.

Analyse des Gerichtsprotokollbuches

6.1 Das Niedergericht zwischen 1614 und 1638

Zeitliche und Räumliche Verteilung der Gerichte

Insgesamt wurden 753 Fälle protokolliert, welche an 120 Gerichtstagen verhandelt oder behandelt wurden.¹ Die Gerichtstage unterschieden sich aufgrund der zeitgenössischen Betitelung einerseits in Zeitgerichte (80 %) und andererseits in berufene Tagesgerichte (20 %).² Von den Zeitgerichten wurden ein knappes Fünftel (18,8 %) lediglich als *Zeitgericht* deklariert, der Rest der Bezeichnungen teilte sich auf in *Herbstzeitgericht* (45,8 %) und *Mayenzeitgericht* (35,4 %). Die Taggerichte wurden zum Großteil *Gastgerichte* genannt (75 %), während der Rest zu gleichen Teilen (je 12,5 %) als *Kundtschaftsgericht* oder *Unpartheyisches Gastgericht* bezeichnet wurde.

Die Zahl der Gerichtstage schwankte zwischen einem mehrmals realisierten Minimum von zwei (1622, 1631 und 1638) bis zu einem Höchstwert von zehn Gerichtstagen (1635) in einem Jahr. Die Protokolle belegen einen Durchschnitt von 4,8 Gerichtstagen pro Jahr. Davon hielten, wie die bereits oben angeführten 80 % an Zeitgerichten bedingen, die Zeitgerichte die Mehrheit und bilden auch jeweils das Minimum, d.h. die Jahre mit den minimalen

¹Bei der Zählung der Fälle muss erwähnt werden, dass Fälle, die eine Fortsetzung erfuhren, vertagt wurden etc., an einem anderen Gerichtstermin eine neue Fallnummer erhielten. Ausnahme waren Fälle, die sich lediglich auf den nächsten Tag ausdehnten. Dies ist vor allem bei gewissen Gastgerichten der Fall, die speziell für einen Vorfall einberufen worden waren und sich über mehrere Tage erstreckten.

²Bei 8 Gerichtssitzungen fehlt eine zeitgenössische Zuschreibung, doch wurden diese aufgrund des Personals, des Datums, der vorangegangenen Gerichtstage bzw. der Art der Geschäfte zugeordnet.

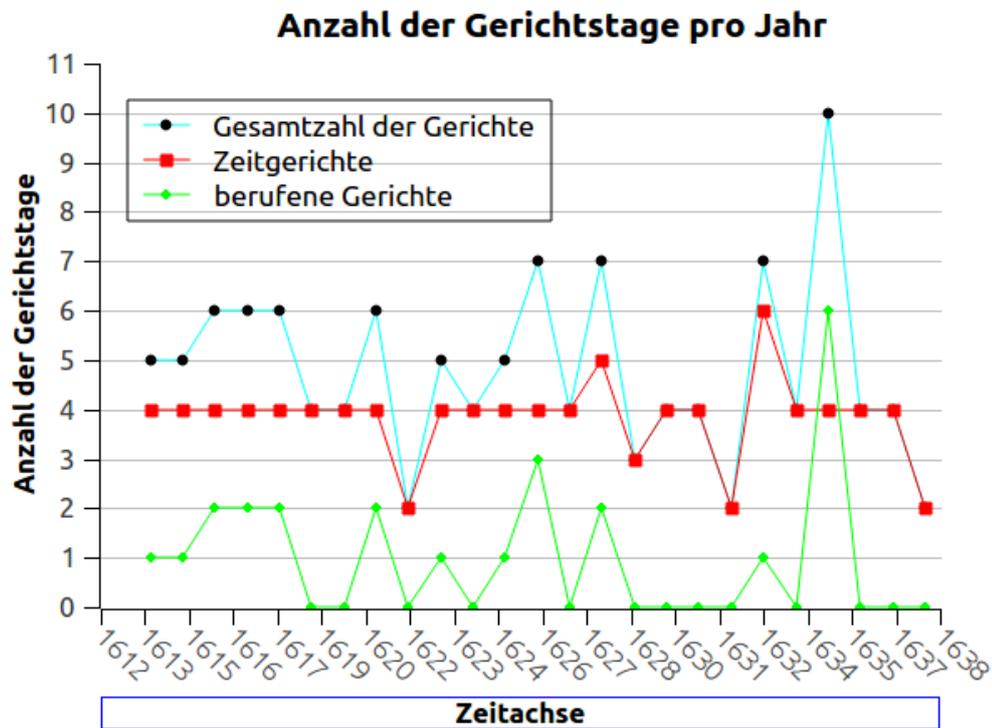


Abbildung 6.1: Gerichtstage pro Jahr differenziert nach Art des Gerichtes

zwei Gerichtstagen wiesen nur Zeitgerichte auf. Jene Jahre, die mit nur zwei Gerichtstagen auskommen mussten, sahen keine berufenen Gerichte. All dies und die etlichen Jahre ohne Tagesgerichte werden in der Darstellung zu der Anzahl an Gerichtstagen pro Jahr (siehe: Abb. 6.1, S. 66) eindrücklich veranschaulicht. Die Zahl der Zeitgerichte fluktuiert um die vier, wie in der Grafik klar ersichtlich wird; d.h. in der Regel fanden vier reguläre Gerichtstage statt, selten waren es mehr (1628 gab es eine und 1633 zwei zusätzliche Sitzungen) und gelegentlich weniger. Das in dieser Hinsicht als *Rekordjahr* einzustufende Jahr 1633 schuldet die Mehrzahl an Zeitgerichten dem Faktum, dass die zwei Herbstzeitgerichtstage des Vorjahres „wegen hinligend Musterplan verschoben worden“³ waren und so im Jänner 1633 folgten. Auffallend ist hier, dass das Jahr 1622, welches auch nur zwei Zeitgerichte erlebte, keine Kompensation im Folgejahr erfuhr. Hier wurden auch weder Begründungen für das Ausbleiben der regulären Zeitgerichte noch etwaiger verschobener Kompensationsgerichte protokolliert. Die

³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 175a. Ein *Musterplan* ist laut Grimms Wörterbuch ein Platz „auf welchem ein heer gemustert wird“ (Grimm und Grimm, Deutsches Wörterbuch, Zugriff am 20.1.2013; 23:33).

berufenen Gerichte folgten dem Bedarf der Bevölkerung und waren dementsprechenden starken Schwankungen unterworfen. In mehr als der Hälfte der Jahren fanden gar keine berufenen Gerichte statt, doch wenn es zu Gastgerichten kam, bedurfte es meist mehrerer Gerichtstage. Solche berufene Gerichte verhandelten nicht selten lediglich einen Fall, sie waren speziell für diesen Sach- bzw. Streitverhalt einberufen worden. Verteilt über den Sommer 1635 – vom ersten Gastgericht der Serie am 5. Juli bis zur letzten Sitzung am 7. September – tagte beispielsweise ein Gastgericht sechs Mal in Blons (siehe auch: 6.3, S. 68), um einen einzigen Sachverhalt zu verhandeln. Teilweise sogar im Beisein des Vogtes von der Halden und samt „von Rechtsgelehrten eingeholten Rhatschlag“⁴ wurde die Nutzung bzw. die Zusage einer Nutzbefugnis eines Teils der „Alpp Steres“⁵ verhandelt. Dies führte unter anderem dazu, dass die „Alppgnoßen“⁶ offenlegen mussten, wieviel ein jeder zum Zeitpunkt dieser Abmachung für ihre Weiden auf der Alp zahlen mussten, um so eine Art (Markt-)Wert zu eruieren. Die Streitigkeit endete mit einem *Gütigen Spruch*, der die Klage zwar ablehnte, dem Kläger aber Schadenersatz zugestand.

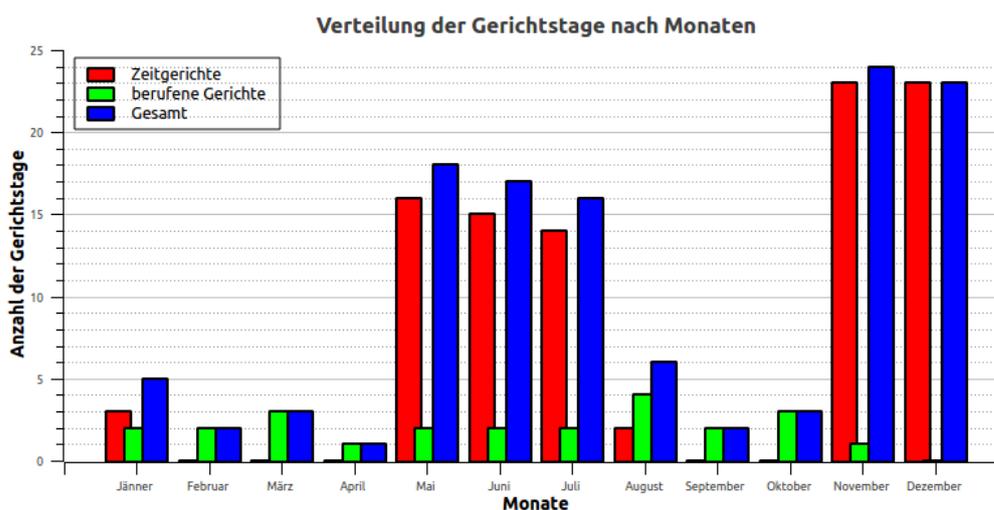


Abbildung 6.2: Die Verteilung der Gerichtstage auf Monate differenziert nach Art des Gerichtes

Gerade dieses Beispiel einer Reihe von Gastgerichten birgt Antworten auf die Verteilung der Gerichtstage im Jahreskreis in sich. Wäre anzunehmen, dass in einem bäuerlichen Milieu an den von Arbeit geprägten Sommertagen und gerade im Gebirge von Schnee unzugänglich

⁴VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 200b.

⁵VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 194b.

⁶Ebd.

gemachten Wintertagen keine oder wenige Gerichte tagten, so trifft dies nur bedingt zu. Die regulären Gerichte, also jene auf deren Datum die Bevölkerung keinen offiziellen Einfluss hatte, fanden durchaus in einer Art Nebensaison statt. Die Frühjahrsgerichte zwischen Mai und Juli entsprechen dieser Annahme der Rücksicht auf die bäuerliche Arbeitswelt nur bedingt, dafür wird diese These von den Terminen der Herbstzeitgerichte in November und Dezember gestützt. Die Grafik illustriert zudem eindrücklich die bereits bekannte Aufteilung in Frühjahrs- und Herbstzeitgerichte. Die berufenen Gerichte fanden im Untersuchungszeitraum zu allen Jahreszeiten statt und lassen keine Muster erkennen. Die Blonser Gastgerichts-Reihe von 1635 scheint darauf hinzuweisen, dass diese Gastgerichte beim Auftreten der Schwierigkeiten berufen wurden. Deswegen wurde das zur Debatte stehende Alprecht auch während der Alpsaison verhandelt, da anzunehmen ist, dass das Problem zu dieser Zeit zu Tage trat. Ohne Klärung konnte der substantielle Alpbetrieb nicht reibungslos vonstatten gehen, weswegen es eines umgehenden Entscheides bedurfte. Es bestätigt sich hierin der anlassbezogene Charakter der Gastgerichte, die bei Bedarf umgehend berufen wurden.

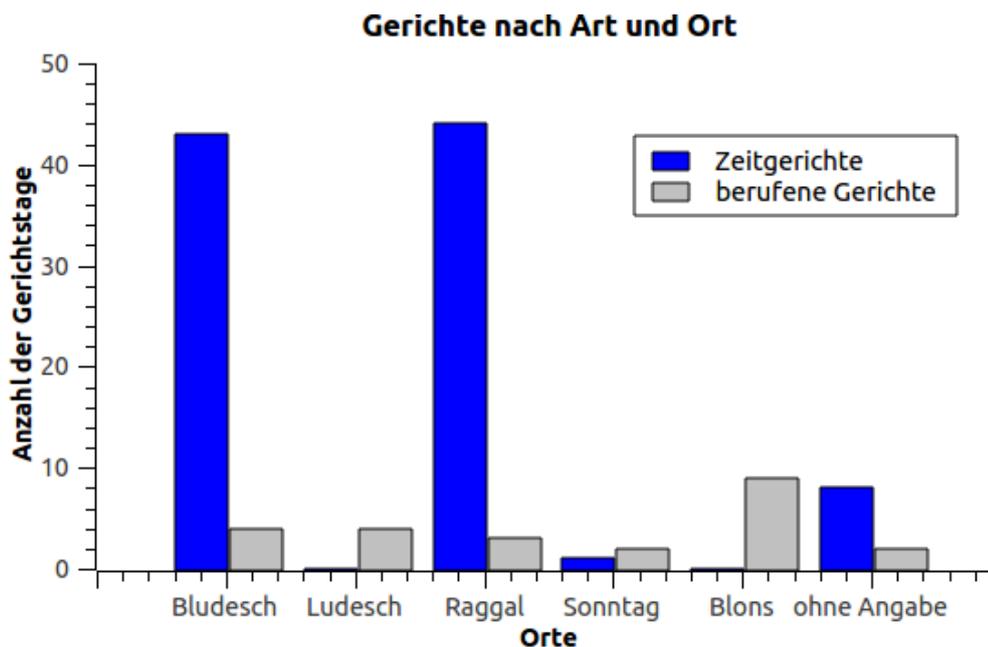


Abbildung 6.3: Gerichte differenziert nach Tagungsort und Art der Gerichte

Weitaus aussagekräftiger ist jedoch die örtliche Verteilung der Gerichte. Wie der oben wiedergegebene Stand der Forschung (siehe oben: S. 55) vermeint, tagten die Zeitgerichte der

niederer Jurisprudenz nur in der Ebene und das vormalige Walsberger Gericht der Kleinen Gnos kannte nur berufene Taggerichte.⁷ Demgegenüber zeichnet die Analyse des Gerichtsprotokolls jedoch ein anderes Bild: Die regelmäßigen Zeitgerichte im Herbst und Frühjahr tagten jeweils in Bludesch und Raggal; Sonntag hingegen war in diesen 24 Jahren nur ein Mal Austragungsort eines Zeitgerichtes. Damit ist einerseits der Doppelgerichtssitz Sonntag-Raggal eindeutig gewichtet und Raggal nimmt hierbei die tragendere Rolle ein. Andererseits muss das Bild der anhaltenden und klaren gerichtlichen Unterscheidung zwischen *Blumeneggern* und *Walsern* erodiert werden. Das vormalige Walsberger Gericht hatte den angestammten Wirkungskreis des Personenverbandes bereits mit der Leibeignung hinter sich gelassen und war ein territorial begriffenes Gericht geworden, nun scheint es auch dem Gerichtsort der Ebene gleichgestellt worden zu sein. Die in der Grafik (siehe Abb. 6.3, S. 68) angeführten Zeitgerichte ohne Ortsangabe könnten mehrheitlich in Bludesch stattgefunden haben. Diese These fußt auf der Tatsache, dass die Ortschaft im Untersuchungszeitraum als Heimatort des Vogtes von der Halden eine zentrale Stellung in der Region Blumenegg einnahm und es denkbar ist, dass hier stattfindende Gerichte aufgrund dieser wichtigen Stellung als Norm und somit der Tagungsort vom Schreiber für nicht erwähnenswert befunden wurde. Diese Annahme wird gestärkt durch das Muster, welches sich durch das zeitliche nacheinander⁸ und gerichtliche nebeneinander der Standorte Raggal und Bludesch ergab. Unter diesem Gesichtspunkt ist es schwer zu glauben, dass Raggal mehr Zeitgerichte ausrichtete als die Ortschaft des Vogtes. Erstaunlicherweise findet Thüringen als Austragungsort gar keine Erwähnung in den Protokollen.⁹ Ebenfalls unterrepräsentiert bleiben die Steuergenossenschaften der Großen und Kleinen Gnos, weswegen keinerlei Aussagen über die Rolle dieser Personenverbände im Zusammenhang mit den Niedergerichten Blumeneggs getroffen werden können.¹⁰ Die von der Forschung zugewiesene gerichtliche Organisationskompetenz dieser Steuergenossenschaften kann weder bestätigt noch widerlegt werden. Durch den territorial präsentierten Charakter der Zeitgerichte

⁷Hier trifft vor allem Grabherr sehr eindeutige Urteile, die so im Widerspruch mit dem Gerichtsprotokollbuch stehen (siehe oben: S. 55).

⁸Meist fand das jeweilige Zeitgericht in Raggal am Folgetag nach dem Bludescher Zeitgerichtsversammlung statt.

⁹In Anbetracht der Bedeutung als Versammlungsort für Musterung, Wahlen, Notfälle und Höchstgerichtsbarkeit auffällig, doch bestätigt dies die Forschung, die Thüringen nicht als Standort für Zeitgerichte erkannte (siehe oben, S. 55).

¹⁰Eine *gnöß* wurde einmalig im Zusammenhang mit einem Zinsfallbrief erwähnt, doch scheint dies ein Genossenschaft aus St. Gerold zu betreffen (Vgl. VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 146b). Die Kleine Gnos wurde zwar einmal explizit genannt, doch auch nur in Zusammenhang mit einem Zinsfallbrief: Felix Pertsch erlangte als Steuerwaibel der „klainen Gnoß“ (VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 168b) einen Zinsfallbrief.

und dem Hauptunterscheidungsgrund zwischen diesen und den berufenen Tagesgerichten, der darin bestand, dass Zeitgerichte vom (Ober-)Vogt geleitet wurden und Tagesgerichte ohne seine Anwesenheit auskommen mussten, scheint ein Untertanen freundlicheres und egalitäres Organisationsprinzip übernommen zu haben. Die nacheinander stattfindenden Zeitgerichte in Bludesch und Raggal weisen auf eine reguläre Gerichtsinstitution hin, die die Herrschaft zwar nicht direkt in zwei Gerichts- oder Verwaltungsbezirke teilte, aber das Forum der Rechtsprechung für die Ansässigen an diesen zwei Orten zugänglich machte. Damit wurde einerseits den topographischen Qualitäten der Region Rechnung getragen und andererseits stellte dies auch einen Bruch zur rein nach Personenverbänden orientierten Gerichtsorganisation dar. Dies steht im Widerspruch mit der Fachliteratur, die den Gerichten der Ebene mehr Bedeutung zumaß.

Die berufenen Tagesgerichte konnten prinzipiell in allen Orten stattfinden, wie auch die Protokolle bestätigen. Im Gegensatz zu den Zeitgerichten kamen sie ohne große Präliminarien, ohne feierliche Invokation der Herren samt Titulatur, aus, wiesen jedoch meist die vorsitzenden und beisitzenden Personen in einer Liste auf. Solche Gastgerichte verhandelten oft nur einen Sachverhalt, jenen nämlich wegen dem es berufen wurde. Doch war dieser ausverhandelt, konnten die Untertanen meist auch andere Geschäfte vor Gericht bringen. Die Zeitgerichte stellten dagegen mehr eine Art Forum dar, welches regelmäßig ermöglichte Geschäfte des strittigen Rechts wie der freiwilligen Rechtspflege vorzubringen.

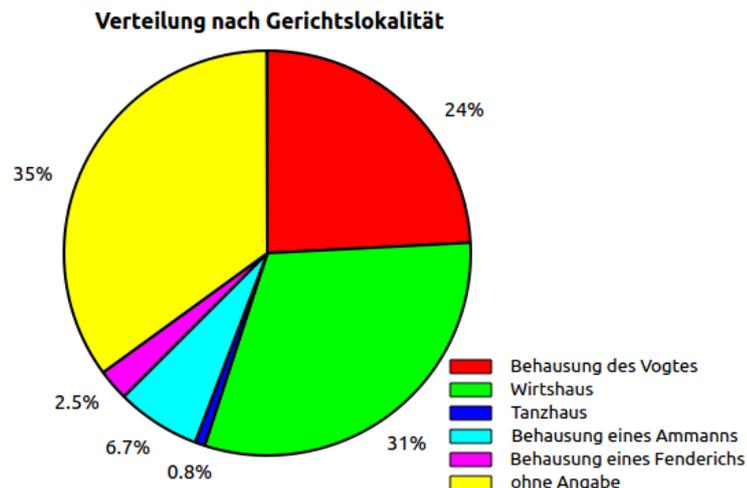


Abbildung 6.4: Aufteilung der Gerichte nach Veranstaltungsort

Ganz in Kongruenz mit dem Forschungsstand stehen die Lokalitäten der Gerichte. Zwar waren Tanzhäuser kaum der Austragungsort der Niedergerichte Blumeneggs – in diesen 24 Jahren lediglich ein Mal in Raggal dokumentiert –, dafür treffen aber die Aussagen über Tavernen und den Einfluss des Wohnortes von Gerichtsvorstehern zu. Wie aus der Grafik ersichtlich (siehe 6.4, S. 70) fanden, wenn man die Gerichte ohne Angabe des Veranstaltungsortes nicht berücksichtigt, die meisten Gerichtssitzungen in der Behausung des Vogtes von der Halden bzw. in Wirtshäusern statt. Es ergibt sich noch ein Mal ein etwas anderes Bild als jenes der Abbildung 6.4, wenn Zeit- und berufene Gerichte separat betrachtet werden. So teilen sich Zeitgerichte nebst anderen in drei beinahe gleich große Teile auf: die Behausung des Vogtes in Bludesch beherbergte 28,1 % der Zeitgerichte, 34,4 % fanden in drei Wirtshäusern Raggals statt und ein Drittel blieb ohne Angaben. Die drei Wirtshäuser in Raggal waren jene von Clauß Biekhel, Clauß Schneider und Christian Hartmann. Die berufenen Gerichte hingegen fanden in 29,2 % der Fälle bei einem Ammann oder Landammann statt, eine kaum genutzte Option bei Zeitgerichten; lediglich ein Mal, im Jahre 1637, fand „in Aman Christian Hartmans behaußung“¹¹ ein Zeitgericht in Raggal statt. Gastgerichte fanden in zwei Fällen (\cong 8,3 %) auch im Haus des Vogtes statt, ansonsten auch im Wirtshaus (abs. 4, rel. 16,7 %), ein Mal bei einem *Fenderich* (Fähnrich) und der ganze große Rest (41,7 %) kommt ohne diesbezügliche Angabe aus.

Die in der Forschung erwähnte und oben angedeutete Bestätigung des Einflusses des Wohnsitzes des Gerichtsvorstehers bedarf einer näheren Ausführung. Denn eigentlich waren doch die aus dem Volk gewählten Ammänner die Gerichtsvorsteher, doch in Blumenegg war die Behausung des Vogtes weitgehend ausschlaggebend für den Austragungsort der Gerichte. Der erste protokollierte Gerichtstag fand in Bludesch im Hause des Vogtes statt, doch als *Judex* wurde der Landtaman Marthin Schmidt angeführt.¹² Eine explizite Ausweisung des Gerichtsvorstehers, die im Protokoll ein Einzelfall bleiben sollte. Die Eröffnungsformulierung der Zeitgerichte lautete im großen und ganzen gleich, wenn es auch zu Formulierungsvariationen kam. Am Anfang standen die Herren aus Weingarten in Person des Abtes: „Von genaden und gewalts wegen deß hochwürdig herrn, herrn Georgy von Gottes genaden Abte deß Lob: Gotßhaus Weingartn“¹³. Darauf folgte die Nennung ihres Stellvertreters, des Vogtes Johann Rudolph von der Halden, der meist als *gnädiger Herr* des Schreibers bezeichnet wurde. Von der Halden wurde immer als Vogt bezeichnet bis am 27. Mai 1627 einmalig die Bezeichnung als Obervogt protokolliert wurde. Darauf folgte ein Jahr wieder der altübliche Amtstitel des Vogtes,

¹¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 208a.

¹²Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 1a.

¹³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 20a.

doch ab 1628 scheint sich der neue Titel etabliert zu haben. Die Zeitgerichte waren „auch aus bevelh“¹⁴ des Vogtes ausgerichtet, er wurde also nicht als Gerichtsvorsteher geführt.

Dieser erste Eintrag könnte darauf hindeuten, dass der jeweils amtierende Ammann den Gerichtsvorstand übernahm, doch verwundert das Fehlen einer solchen Notiz. Es kann festgestellt werden, dass, wer auch immer das Gericht führte, die Anwesenheit und oft Gastgeberrolle des Vogtes einem obrigkeitlichen Einfluss gleichkam. Die niedere Gerichtsbarkeit ruhte demnach nicht ganz so in den Händen des Volkes, wie es die Fachliteratur gerne vermittelt. Der Stellvertreter der Herren in Weingarten war jedenfalls vor Ort und repräsentierte ebendiese. Auffällig ist zudem, dass die ersten beiden Zeitgerichte in Raggal ohne Erwähnung des Vogtes stattfanden. Erst das dritte Raggaler Zeitgericht des Gerichtsprotokolls, welches als einziges im Tanzhaus stattfand, führte den „Vogt der Herrschaft Pluomenegg“¹⁵ an. Von da an wurde von der Halden bei jedem Zeitgericht in Raggal bzw. ein Mal in Sonntag in den Präliminarien erwähnt. Diese Sachlage verleitet zu der These, dass das gebirgige Gericht des vormaligen Walsergerichtes bis dahin keine Zeitgerichte kannte, wie es die Forschung skizziert. Im ersten Jahr der geistlichen Herrschaft Weingartens könnte der Vogt, der unter den von Sulz das gleiche Amt ausgeübt hatte, seine Geschäfte nach altem Muster weitergeführt haben. Demnach fanden 1614 zwar Zeitgerichte im Walser Gebiet statt, doch ohne seine Obhut. Ob darauf eine Anweisung oder Rüge folgte, ist aus dem Gerichtsprotokoll nicht feststellbar, doch folgte im zweiten Jahr der neuen Herrschaft ein Zeitgericht in Raggal im Beisein des Vogtes, das im Tanzhaus stattfand. Darin könnte ein ritueller Symbolismus stecken, der das Zeitgericht in Raggal gegenüber dem der Ebene emanzipierte. Denn im Weiteren fehlte der Vogt einerseits bei keinem weiteren Zeitgericht und andererseits wurde das Tanzhaus im Untersuchungszeitraum danach nie mehr als Gerichtsort erwähnt.

Angesichts dessen muss von gleichwertigen Zeitgerichten der Ebene und des Gebirges ausgegangen werden. Das Bild des Gerichtswesens in den eigenen Händen des Volkes muss ebenfalls relativiert werden, da die aus dem Volk gewählten Amtsmänner durch Vertreter der Obrigkeit ergänzt wurden. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Gastgerichte, die zum Großteil ohne Vogt auskamen. Diese entsprechen demnach dem Bild der Forschung, wonach die niedere Rechtsprechung von aus dem Volk gewählten Männern vollzogen wurde.

¹⁴VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 20a.

¹⁵VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 14b.

Inhaltliche Verteilung der Gerichtsgeschäfte

Die Fälle teilen sich nach den Kategorien der nicht strittigen bzw. strittigen Fälle beinahe in der Hälfte: 46,9 % betrafen Geschäfte der außerstreitigen Gerichtsbarkeit bzw. der freiwilligen Rechtspflege, wie das Bestätigen von Zinsfall- und Gantbriefen, Mannrechtsbriefen, oder Testamenten. Die knappe Mehrheit von 53,1 % verhandelte strittige Verfahren, die beinahe immer Privatperson gegen Privatperson hießen. Die Obrigkeit trat mit ganz wenigen Ausnahmen nie als Kläger auf, dieses Niedergericht lag demnach ganz im Reich des Privatrechtes und ist kaum vom Strafrecht beeinflusst. Wenn diese Unterscheidung auch eine moderne ist, die zeitgenössisch nicht getroffen wurde. Der einzige Fall, bei dem von einem Verfahren im Sinne des Strafrechtes die Rede sein kann, fand am 8. Juni 1623 in Ludesch gegen Jacob Pfefferkorn statt: „So innamen deß hochwürdig p. unsers Gh. herrn Prælaten zu Weingarth p. deroselbn nachgesetzten oberkhaidt der herrschafft Bluomenegg, wid iren ampts underthanen Jacob Pfefferkhorne zu Ludesch an heut dato vor disem Gastgericht rechtlich außgeführt.“¹⁶ Dem Untertanen Pfefferkorn wurde Ehrvereltzung, Geldhinterziehung einer Vogtschaft, Versäumnis der Aufforderung einer Rechnungslegung zu folgen, widersetzen gegen die Ordnung der Obrigkeit und Gerichtsbrüchigkeit vorgeworfen und im Namen des Prälates angeklagt. Dieser widersprach erst gar nicht, sondern bat untertänigst um Verzeihung und eine gnädige Strafe. Die Dorfgeschworenen Ludeschs traten im Anschluss als eigenständige Ankläger auf und klagten denselben, Gemeindegut wie sein eigenes behandelt zu haben, da er die Eiche auf der Gemeindegut verbrannt habe. Nach anfänglichem Widerspruch lenkte der Angeklagte auch hier ein, „er welle sie diser aych halber befridigen, ohne recht nach irem guoten willen und benüegen.“¹⁷

Abgesehen von diesem Vorfall klagte die Herrschaft keine Untertanen, sondern trat vielmehr als regulierende Appell- und Schlichtungsstelle auf. Es kam aber vor, dass die Obrigkeit die Bestrafung übernahm. So sah das Urteil des Falles Clauß Schneider gegen Caspar Bickhel vom 23. Februar 1628 vor, dass der Beklagte Bickhel erstens schuldig war und zweitens, dass es „dem hochwürdig p. unsern Gh hern“ vorbehalten sei „die gebürende straff“¹⁸ zu verhängen. Hier lag also ein privatrechtliches Verfahren vor, doch nachdem der Angeklagte für schuldig befunden wurde, oblag es der Obrigkeit ein Strafmaß festzulegen.¹⁹

¹⁶VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 93b.

¹⁷VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 95b.

¹⁸VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 138a.

¹⁹Welches hier leider nicht protokolliert wurde.

Geschäfte und Fälle ökonomischen Inhalts

Inhaltlich drehte sich der Großteil der Fälle um finanzielle bzw. wirtschaftliche Dinge, also um Geld, Wertsachen, Liegenschaften oder Schulden. Unter Sachen von Wert sind durchaus auch Obstbäume und Kühe zu verstehen, da diese Nutzpflanzen und -tiere darstellten, die für die Subsistenzwirtschaft wichtig waren. Insgesamt ging es in 53,3 % der Fälle um Gegenstände des bäuerlichen Haushalts, also im weiteren Sinne Dinge, die das Überleben sicherten.²⁰ Die strittigen Fälle waren vieler Gestalt und behandelten ausstehende Zahlungen von gemeinsamen Verkäufen, Streitigkeiten bezüglich Schulden, genauso wie den Anspruch auf Obstgärten, Vieh oder bspw. das Torggelrecht. Eine erwähnenswerte Klage wurde am 19. November 1637 auf dem Herbstzeitgericht in Bludesch verhandelt. Andreas Schmidt und Marx Schneid klagten als Vögte der neuen Kirche zu Ludesch gegen Merckh Tschol und schilderten ihren Fall: Als neun Jahre zuvor die Pest grassierte und Hanns Premb daran gestorben war, waren etliche von Ludesch nach Sonntag geflüchtet. Eine Gruppe von Männern versprach Gott den Bau einer neuen Kirche für Ludesch zu finanzieren, sollte dieser diese Strafe abwenden. Auch Merckh Tschol habe eingewilligt 100 fl. beizutragen. Dieser ließ antworten, dass er sich dieses lang vergangenen Handels nicht mehr erinnern könne. Nachdem allerdings vier Zeugen aussagten, er habe diese Zusage getätigt, erwidert er nichts und wurde im Verlauf für schuldig befunden, diese 100 fl. zu zahlen.²¹ Dies ist zwar kein gerichtlicher Verhandlungskrimi, doch sind regionalgeschichtliche Anhaltspunkte enthalten. So vertraten diese Vögte der neuen Kirche zu Ludesch die *Sebastiansbruderschaft*, deren Gründungsgeschichte in eben diesem Fall wiedergegeben wurde. Der Bau der Kirche St. Sebastian war diesem Versprechen tatsächlich gefolgt und löste die weiter außerhalb gelegene Kirche St. Martin als Pfarrkirche Ludeschs ab. Darüber hinaus ergibt sich aus den Angaben der Kläger und Zeugen, dass die Pest 1628 in Ludesch herrschte. Mit der Anführung des an der Pest verstorbenen Hanns Premb könnte das erste Opfer der Seuche benannt worden sein, dessen Tod Auslöser für die Flucht nach Sonntag war.

Der größere Teil der nicht strittigen Einträge monetär-ökonomischen Inhalts (57,6 % der Fälle dieser Zuordnung bzw. 30,7 % aller Fälle) hielt Gant-, Zins- und Zinsfallbriefe fest. Alle drei Dokumenttypen stehen im Zusammenhang mit Schulden und können wie folgt unterschieden werden: Ein Zinsbrief war ein beglaubigter Brief über eine Schuldlast

²⁰Die relativen Anteile ergänzen sich nicht, da es in einem Fall mehrere Inhalte geben konnte. Denkbar wäre beispielsweise ein Erbrechtsstreit um Geld. Solch ein Fall würde sowohl ökonomische Themen behandeln, aber sich im gleichen Ausmaß um Erbrecht handeln. Folglich sind Überschneidungen möglich und die prozentualen Angaben ergeben addiert kein Ganzes.

²¹Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 209a-210a.

(also A schuldet B einen angegebenen Betrag Geld). Ein Gantbrief beglaubigte das Recht auf Verpfändung eines (liegenden) Gutes wegen Nichtbezahlung einer Schuld (z. B. eines Zinsbriefes). Ein Zinsfallbrief schließlich wurde nach Ersuchen bei Gericht erstellt, wenn die Zinszahlungen eines Zins- oder Gantbriefes ausgeblieben waren (also nicht die Rückzahlung, sondern die Zinszahlung), war also ein Zinsausfallbrief, der diese zusätzlich zu den Schulden festhielt. Dank einem Urteil, das Kapital (6 fl.), Laufzeit (10 Jahre) und Zinsbetrag (3 fl.) nennt, konnte ein Zinssatz von 4,1 % p.a. errechnet werden.²² Dies ist zwar nur ein Einzelwert, doch er deckt sich mit den Angaben der Literatur, die den Zinsfuß mit den „altüblichen fünf Prozent“²³ bzw. zwischen 4 und 5 % schwankend²⁴ beziffert.

Die Praxis der Gantbriefe scheint von der später festgehaltenen Norm der Gantordnung abzuweichen. Wie oben erläutert (siehe oben, S. 63), kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungszeitraum auch ohne schriftliche Gantordnung ähnliche Regelungen bzw. Usancen bestanden haben. Doch während spätere Gantordnungen klare Zeitregelungen für die Verpfändungen angaben, scheinen Gantbriefe hier als vorläufige Absicherung, ohne dass eine Verpfändung zwangsläufig oder sofort folgen musste. Beispielsweise erlangte Michael Berchtoldt als Gwalthaber Sebastian Rünzlers einen Gantbrief mit dem Kapitalwert von 711 fl. über einen Acker gegen Hannß Vonbunn als Vogt Ursula Naudescherin.²⁵ Es gibt keinen Hinweis, dass tatsächlich eine Pfändung exekutiert wurde; im Vordergrund stand die rechtlich und öffentlich beglaubigte Absicherung einer Schuldlast. Doch kamen Gantbriefe auch ohne die Nennung einer Liegenschaft oder einer etwaigen Aufzählung von Wertsachen vor. „Clauß Schneid erlangt einen Gantbrief gegen Jacob Vonbun Leutenambt 730 fl.“²⁶ steht lediglich auf der nächsten Seite des Protokolls notiert und qualifizierte sich offenbar auch als vollständiger Gantbrief. Es folgen auch Gantbriefe ohne Angabe einer Summe²⁷, über ein Alprecht²⁸ oder über einen Schuldbrief ohne Nennung eines Schuldners²⁹ usw. Doch egal wie viel oder wenig Angaben ein Gantbrief aufwies, wurde keine Exekution protokolliert. Es scheint sich hierbei mehr um eine rechtliche Absicherung von bestehenden Schulden gedreht zu haben bzw. das Protokollbuch nicht der Platz für die Notierung des Vollzugs einer Pfändung gewesen zu sein.

²²Siehe Urteil: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 77b.

²³Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger*, S. 141.

²⁴Vgl. Kaspar, *Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg*, S. 50.

²⁵Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 1b. Der Acker wird, wie alle Grundstücke und Liegenschaften im Protokoll, durch die Nennung der angrenzenden Grundbesitzer gekennzeichnet.

²⁶Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 2a.

²⁷Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 9a.

²⁸Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 2b.

²⁹Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 8b.

Wegrecht

Auch wenn bei den Fällen monetären Inhalts das Wegrecht nicht berücksichtigt wurde, spielt es zum Teil hinein. Denn ein vielbegangener Teil einer Wiese wird durch die Wegnutzung niedergetrampelt und wirft weniger Heu oder Futter ab. So klagte Clauß Jenni, Mathis Müller würde unbefugt über seine Wiese zur Tränke fahren, um das angrenzende eigene Land zu schonen.³⁰ Wegrechte gelangten nur im Streit vor das Niedergericht, machten aber weniger als ein Prozent der Fälle aus. Bei solchen Streitigkeiten wurde das fragliche Gebiet oft in Lokalaugenschein genommen und selten aber doch folgte eine Marksteinsetzung, wie im Ludescher Fall Schneid gegen Walser³¹. Aufgrund des Lokalaugenscheins konnte es zu einer gewissen Verzögerung des Prozesses kommen, wie der letztgenannte Fall zeigt, dessen 1. und 2. Verhandlung genau ein Jahr auseinander lagen.

Mannrechts- und Geburtsbriefe

Im Gegensatz zum eher langwierigen und hier ausschließlich strittig behandelten Wegrecht waren Mannrechts- oder Geburtsbriefe eine kurze und formale Angelegenheit. Wie die Prozessordnung später festhielt, benötigten Leute, die „außerhalb diser landsorth an ander orth zusezen oder niderzulassen vorhabens“³² einen solchen Brief. Dieser erteilte Auskunft über den legitimen, ehelichen Status einer Geburt, sowie über Mannrecht und das Recht wegzuziehen. Dafür wurden mehrere Zeugen, „kundschafter“³³, benötigt, die dies bestätigen konnten. Diesem Muster folgten die protokollierten Exemplare genau. Eingangs wurde die Person selbst, seine Eltern und dann die Zeugen angeführt. Letztere gaben dann meist Auskunft über die Hochzeit der Eltern und somit über das redliche Herkommen der Person: „Obgamelte zeug alle sag ainmündig[,] das obbeschribne eltern auf Raggal hochzeit gehalten[,] sich wol im ehstand gehalten[,] dise und mehr kind darin erzeug[,] die sich auch wol verhalten auch mit guotem lob auß dem land und wid darin komen.“³⁴. Hingegen wurden keinerlei Hinweise auf Motivation oder Destination des Wegzuges angeführt. Diese Urkunden über Geburt und Redlichkeit machten 3,6 % aus, wobei lediglich fünf der 27 Briefe eine Frau betrafen.

³⁰Siehe: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 7a-b.

³¹Siehe Urteil: VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 125b.

³²*Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 349.

³³Ebd.

³⁴VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 80b.

Die Vogtschaft

Ein recht bedeutender Teil von 13,3 % aller Einträge befasste sich mit Vogtschaften. Hier ist nicht der Vogt gemeint, der als Stellvertreter der Herrschaft das Land verwaltet, sondern ein Vormund.³⁵ Eines rechtlichen Vormundes bedurften all jene, die nicht rechtsfähig oder unmündig waren; also Frauen und Kinder. Bei allen vorgebrachten Geschäften der Vogtschaft, die protokolliert wurden, handelte es sich um die Beendigung einer Vogtschaft, außer es war eine bloße Erwähnung der Vogtschaft in einem Gerichtsfall. Sie folgten immer dem Muster eines Vogtes, der dieses Amt niederlegte, und ein beliebiges Beispiel kann deswegen für die Summe stehen: „Caspar Jenne hat die vogtey aufgeben gegen Urschla Morscherin.“³⁶

Erbrecht

Im Landsbrauch von 1609 wurde angemerkt, dass das Aufsetzen eines Testamentes allen Untertanen ermöglicht werden sollte, weswegen vor Gericht testiert werden konnte, um damit vor allem für die illiterate und rechtsunkudige Bevölkerung Mühe, Kosten und Arbeit zu ersparen.³⁷ Hier wurden auch die Formalien erwähnt, die der Landschreiber berücksichtigen musste: Tauf- und Zunamen des Testierenden, Datum mit Jahrestag, Stunde und Ort, der Richter und die Gerichtspersonen mussten angeführt werden. Danach war der Schreiber dazu verpflichtet, das Testament noch einmal vorzulesen und sich der Freiwilligkeit zu versichern. Schlussendlich musste das Testament noch bezeugt werden.

Insgesamt waren 3,6 % der Einträge mit dem Erbrecht befasst, davon wiederum waren drei Viertel Testamente und somit Geschäfte der freiwilligen Gerichtspflege. Diese Testamente richteten sich in Form und Gestalt nach dem Landsbrauch, wenn auch die Stunde nicht angegeben wurde und von der Befragung der Freiwilligkeit keine schriftliche Notiz angefertigt wurde.³⁸ Ein Viertel der vor Gericht aufgesetzten Testamente waren Ehepartner begünstigende Testamente. Dies war praktisch ein Schutz für die Ehepartner, den der Landsbrauch so nicht bot. Dieser bevorzugte die absteigende Linie, wodurch Eheleute (sofern eben nicht anders geregelt) nur als Vollerben des Partners zum Zuge kamen, wenn es keine Kinder oder Enkelkinder (mehr) gab. Insbesondere stellten solche Testamente einen Schutz für Ehefrauen dar, die im

³⁵Siehe dazu Eintrag in: *Grimm und Grimm*, Deutsches Wörterbuch.

³⁶VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 69a.

³⁷Siehe: *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 333.

³⁸Damit soll nicht angedeutet werden, dass somit dem Landsbrauch nicht entsprochen worden ist; lediglich manche Angaben und Ausführungen folgten nicht im Detail den idealtypischen Vorlagen und von der mündlichen Befragung blieb nichts Überprüfbares erhalten.

Landesbrauch mit einem Drittel gegenüber den zwei Dritteln eines Witwers benachteiligt waren. Ein Ehepaar reicherte ihr gegenseitiges Testament mit dem Motiv des Totengedenkens an und verpflichtete den überlebenden Erbberechtigten bzw. die überlebende Erbberechtigte dazu, „alle quatember [vierteljährlich] ain volkomne meß“³⁹ lesen zu lassen, so also der oder dem Toten zu gedenken.

Auffallend sind jene Testamente, die ein Motiv für eine Bevorzugung beinhalteten, denn damit waren sie auf einer Linie mit der Begründung der Obrigkeit, warum den Untertanen das Testieren überhaupt zustehen sollte: „Der ander titul, warum das testieren angesehen und erlaubt sei. Darumb, daß ein jeder vor seinem letsten ende umb seiner seelen hail willen gotsgaben tue oder denjenig ir guottaten vergelten möge, von welchen ime (in zeit seines lebens) liebs und guots widerfahren ist.“⁴⁰ So vererbte Gallus Hagen alles seiner Tochter Margareth, die „ime in seinem witleigstandt [Witwerschaft] threulich und wol vil jar hero gehauset [behaust hatte]“⁴¹. Oder einzelne Enkelkinder und Kinder wurden in Testamenten „auß lauter liebe“⁴² bzw. „weg besondern iro erzaigt kindlich lieb und dienst“⁴³ bevorzugt.

Die wenigen strittigen Erbgerichtsfälle handelten von Streitigkeiten im Bezug auf ererbtes Land und damit verbundene Rechte. Ein solcher Fall erwuchs aus der Unklarheit über die Geschäfte und Besitzverhältnisse der vorangegangenen Generation, was wiederum die Vorteile der Schriftlichkeit vor Augen führt. Jeweils ein Fall handelte von Verpflichtungen, die mit einem Erbe verbunden waren, bzw. von Kosten, die beim Antritt des Erbes entstanden waren und nicht gerecht aufgeteilt worden seien.

Klagen ohne Inhalt und die Funktion der Gerichte

Ein nicht geringer Anteil von 27 % der Fälle wurden zwar der strittigen Gerichtsbarkeit zugeordnet, da es sich um Klagen handelte, doch waren diese inhaltslos. Sie folgen dem Muster *A klagt zu B* ohne jede weitere Angabe. Die überragende Mehrheit blieb auch folgenlos, besser gesagt, wurde nichts weiter protokolliert. Lediglich eine Hand voll Fälle lassen sich als Erfüllung einer solchen Klage eruieren, wobei diese erste inhaltslose Klage an einem anderen Gerichtstag mit Inhalt, also einer Klage, erfüllt wurde. Expressis verbis am 28. Mai 1628 als „Clauß Schneid

³⁹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 97a.

⁴⁰*Burmeister*, Vorarlberger Weistümer, S. 328.

⁴¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 163b. Für die Bedeutung der Worte, siehe: *Grimm und Grimm*, Deutsches Wörterbuch (Zugriff am 20.1.2013, 23:13).

⁴²VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 110b.

⁴³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 173a.

so zuvor zum Teb Pertsch geclagt, begert die Clag zu öffnen.“⁴⁴ Aber auch ohne jeden Hinweis auf eine bereits erfolgte inhaltslose Klage, wie am Mayenzeitgericht des 7. Juni 1632 in einer Raggaler Taverne, als Salomon Türtsch seinen Fall gegen Davidt Berchtoldt schilderte. Diesem Händel über den Kauf einer Kuh war vermutlich die am 20. November 1631 vorgebrachte Klage voraus gegangen. Am nächsten Zeitgericht in Raggal schilderte Türtsch dann, wie er eine Kuh „für früe“ von Berchtoldt erstanden habe und diese 14 Tage danach „löffig wordn“⁴⁵. Woraufhin die Vorverkäufer angeklagt wurden, da jeder die Schuld dem vormaligen Besitzer bzw. Verkäufer gab. Schlussendlich verglichen sich der Kläger und der ursprüngliche Besitzer Mang Kauffmann.

Dann kam es in ganz wenigen Fällen vor, dass eine Klage „abgethan“ wurde, woraus ein Fallenlassen der Klage geschlossen werden kann; oder etwas eindeutiger, wenn ein Angeklagter der Klage ledig gesprochen wurde, da der Kläger nicht mit der Klage fortfuhr. In einem Eintrag wurde auch dokumentiert, dass sich jeweils zwei Parteien „außclagt“⁴⁶ hatten, die vorher durch inhaltslose Klagen verbunden waren.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass diese inhaltslosen Klagen wohl in Abwesenheit der angeklagten Partei erfolgten. Damit wurde eben festgehalten, dass eine Partei beehrte eine andere zu klagen. Dass diese dann meist unbeantwortet blieben, ist wahrscheinlich außergerichtlichen oder gütigen Einigungen geschuldet, die ein Verfahren obsolet machten.

Dies zeigt erneut denn privatrechtlichen Charakter der Gerichte und die Funktion als „Konfliktregelungsorte für die dörfliche Gesellschaft.“⁴⁷ Erstens endeten „Konflikte oder Vergehen [in einer dörflichen Gemeinschaft] nicht notwendigerweise vor Gericht“⁴⁸ und zweitens führte das Eröffnen vor Gericht oft genug zu gütlichen Einigungen, die kein Eingreifen oder Maßregelungen größeren Umfangs der Obrigkeit bedurften.

Einer klaren Unterteilung in harte bzw. milde Urteile ist schwer trennscharf beizukommen, doch von den registrierten Urteilen fielen drei Viertel klar und einseitig aus, ohne Berücksichtigung der Aufteilung der Gerichtskosten. Das andere Viertel wies entweder eine Teilschuld zu und verhängte somit kein einseitiges Urteil, oder es waren gütige Einigungen bzw. Urteile, die von einer halbe-halbe Mentalität geprägt waren. Marquart führt ein solches „Einigungsritual

⁴⁴VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 148b.

⁴⁵VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 174a.

⁴⁶VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 134a.

⁴⁷Heydemann und Wieser, Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis. Der Diebstahlsfall Michael Wagner 1771, S. 80.

⁴⁸Ebd.

im Sinne von 'Halbe-Halbe'⁴⁹ darauf zurück, dass sich die Akteure in einem „sozialen Kleinsystem[]“⁵⁰ befanden und „auch künftig keine andere Wahl hatten, als miteinander zu leben und zu wirtschaften.“⁵¹ Einerseits waren nicht einseitige Urteile dem zukünftigen, friedlichen Zusammenleben zuträglich und andererseits „entsprach es dem alltäglichen Erfahrungswissen, dass in vielen Fällen alle Beteiligten eines zu einer Missetat führenden Eskalationssystems einen Anteil beigesteuert hatten“⁵².

Die Funktion der Gerichte scheint also primär auf das friedliche und geregelte Zusammenleben ausgerichtet gewesen zu sein. Dabei bot das Gericht die herrschaftliche Autorität und geregelten Abläufe, die der Bewältigung der Konflikte dienlich war. Wenn nach Marquardt „'Privatrecht' und 'öffentliches Strafrecht' [...] verwoben“⁵³ blieben, ist die Rolle des Richters nicht die eines Strafverfolgers. Wie schon ausgeführt blieb es der Obrigkeit über, Strafen und Strafmaße zu verhängen, doch als ursprünglicher Kläger trat sie hier so gut wie nicht auf. Da beinahe die Hälfte der Gerichtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtspflege angehörten, scheint das Gericht mehr als Dienst an die Untertanen, als Institution bei der sie Geldangelegenheiten beurkunden lassen konnten und Dokumente anfertigen lassen konnten. Zudem war es ein Forum in dem Konflikte zur (Aus-)Sprache gebracht werden konnten, wobei die Klagen ohne Inhalt diesen Charakter noch einmal unterstreichen. Denn wenn diese Vielzahl an inhaltslosen Klagen eine außergerichtliche Einigung fanden, genügte es scheinbar sich zu treffen und einen Konflikt anzusprechen, ohne dass dann wirklich gerichtlich vorgegangen werden musste.

⁴⁹ Marquardt, Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, S. 124.

⁵⁰ Ebd., S. 123.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

6.2 Ehre und Gewalt im dörflichen Kontext

„What is honour? A word.
 What is in that word, 'honour'?
 What is that 'honour'?
 Air. Quite a bargain!“

Sir John Falstaff, in *Henry IV* von
 William Shakespeare⁵⁴

Die Frage nach dem Wesen und der Essenz von Ehre ist eine viel diskutierte und doch weitgehend Ergebnislos gebliebene. In ihrer Wandelbarkeit ist ihr mit einer Definition kaum beizukommen und doch scheint sie für den sozialen Menschen so wichtig zu sein, wie die *Luft* zum Leben. Deswegen konstatieren Kesper-Bierman et al, „dass die Suche nach der Essenz dessen, 'was Ehre ihrem Wesen nach ausmacht', kaum weiterführen dürfte.“⁵⁵ Fruchtbare scheinen solche Ansätze, die auf die „Praxis des Ehrkonflikts“⁵⁶ abzielen. „Ehre erscheint als eine mit beliebiger Semantik füllbare Worthülse.“⁵⁷ Daher wird sie hier auch nicht als Analysekategorie benutzt, sondern entspringt den zeitgenössischen Zuschreibungen.

Doch um erst noch die quantitative Betrachtung abzurunden, sei erwähnt, dass Konflikte der Ehre bzw. Konflikte mit Gewaltbeteiligung jeweils ungefähr 1 % der Fälle ausmachten. Damit liegt der Anteil deutlich unter den Angaben Franks, die jeweils ungefähr bei einem Zehntel der Gerichtsfälle liegen.⁵⁸

Wie eingangs schon mit Marc Bloch (Siehe oben: S. 12) angesprochen wurde, muss der Mensch in der Geschichte im Plural betrachtet werden; oder im Diktum Heideggers ist „[d]as menschliche Dasein [...] wesenhaft Miteinandersein.“⁵⁹ Ehre kann „als ein wichtiges soziales

⁵⁴William Shakespeare; David Bevington (Hrsg.), *The Oxford Shakespeare: Henry IV, Part I*. Oxford 1987, S. 266, Akt 5, Szene 1.

⁵⁵Kesper-Biermann, Ludwig und Ortman, Ehre und Recht. Zur Einleitung, S. 4.

⁵⁶Dinges, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, S. 52.

⁵⁷Peter Schuster, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Sibylle Backmann et al. (Hrsg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin 1998 (= *Colloquia Augustana*; Band 8), S. 40–66, hier: S. 40.

⁵⁸Vgl. Michael Frank, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*; Band 5), S. 320–338, hier: S. 324. Die Angaben Franks dürften sich auf rein strittiges Recht beziehen, selbst wenn wir für das Gerichtsprotokoll Blumeneggs den Anteil an strittigen Fällen beziffern (jeweils um die 2 %), kommt diesen Delikten hier weniger quantitative Bedeutung zu.

⁵⁹Hans Reiner, *Die Ehre. Kritische Sichtung einer abendländischen Lebens- und Sittlichkeitsform*. Dortmund 1956, S. 19.

Regelsystem“⁶⁰ betrachtet werden, das durch „öffentliche Anerkennung oder Mißbilligung“⁶¹ Handlungen bestärkt bzw. sanktioniert. Hier wird Ehre als Mechanismus aufgefasst, der soziales, dem Miteinander zuträgliches Verhalten belohnt und störendes bestraft. So „erscheint Ehre als neben dem kodifizierten Recht stehendes, informelles Normensystem, das die Alltagsbeziehungen regelt.“⁶² Diese Sichtweise zeigt auf, dass Ehre „außerhalb sozialer Kontexte nicht festmachbar“⁶³ ist. Sie wurde auch als Kitt bezeichnet, der die Gesellschaft zusammenhielt, da sie Antrieb für soziales und moralische adäquates Verhalten war und „die Angst vor Ehrverlust [...] gesellschaftlich oder auch rechtlich missbilligtes Verhalten“⁶⁴ begrenzte. Da über dieses System der Ehre Rang und Stellung innerhalb der Gemeinschaft zugeordnet wurde, lag großes Machtpotential in ihr. Zwangsläufig partizipierten alle in diesem System. In der Natur von gesellschaftlichem Ansehen und Rang liegend, spielte die Öffentlichkeit eine konstitutive Rolle der Ehrerweisung wie auch der Ehrverletzung.⁶⁵ Aus dieser öffentlichen Dimension der Ehre folgte die Kontrollierbarkeit ebendieser und da die Ehre des Einzelnen meist auch die Ehre einer Gruppe berührte, zogen diese Konflikte sofort weite Kreise.

Die Forschungsdebatte zeichnet ein sehr bedrohliches Alltagsbild der gegenseitigen Kontrolle und Beobachtung, in dem jede Aktion unter größter Anspannung hinterfragt wurde.⁶⁶ Nun konnte „[d]ie persönliche Ehre [...] keinem gleichgültig sein“⁶⁷ und sie war ein Gegenstand öffentlicher Debatte und Kontrolle, doch scheint die immer währende Anspannung überspitzt. Die Angst vor dem Ehrverlust hatte gewisse moralische Folgen für den alltäglichen Verhaltenskodex, doch wirklich angespannt wurde die Lage erst bei expliziter Infragestellung der bzw. Angriffen auf die Ehre. Die Ehre jedes einzelnen war ein fragiles Gut, dessen Infragestellung schnell prinzipielle Züge und binäre Form annahm.⁶⁸ Dies ist der Einstiegspunkt

⁶⁰Schreiner und Schwerhoff, Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept, S. 3.

⁶¹Axel Honneth, Anerkennung und moralische Verpflichtung. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 51. Jg. (1997), Nr. 1, S. 25–41, hier: S. 25.

⁶²Schuster, Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998, S. 58.

⁶³Richard van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln u.a. 1999, S. 2.

⁶⁴Deutsch, Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, S. 39. Der Vergleich des Gesellschaftskittes wurde von Deutsch paraphrasiert wiedergegeben und stammt aus: Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987, Berlin 2001, S. 85.

⁶⁵Vgl. Frank, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, S. 323.

⁶⁶Siehe bspw.: Dinges, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, S. 34, 54; Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805. Paderborn 1999 (= Forschungen zur Regionalgeschichte; Band 28), S. 26; van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, S. 1–2.

⁶⁷Ebd., S. 1.

⁶⁸Vgl. Schreiner und Schwerhoff, Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept, S. 13.

der vorliegenden Behandlung von Ehrkonflikten, wenn die Ehre schon an der Kippe stand und wenn sich die Angelegenheit binär verhielt. Wir lassen sowohl die treffende Beschreibung von Ehre als „symbolische Kapital“ (Bourdieu)⁶⁹, wie die Abwandlung zu einem „Vermögen“ (Dinges) unberücksichtigt; wir behandeln nicht vertikale Ehre, wie sie bei Stewart unterschieden wird⁷⁰; und befassen uns nicht mit der Anhäufung oder Steigerung *positiver* Ehre. Wir bedienen uns der Pathologie und sehen uns an, was Ehre in Gefahr brachte, was Konflikte auslöste etc. Diese Ehrerweisungen und -verweigerungen betrafen gleichgestellte Untertanen in deren Konflikten das Mindestmaß an Ehre in Gefahr stand, das für Teilhabe an der Gesellschaft nötig war. Denn eine Infragestellung der Ehre eines Menschen bedrohte nie nur einen Aspekt einer Persönlichkeit, sondern stellte sogleich die „moralische[] Integrität der Person überhaupt und damit [...] ihr[] Recht[] auf 'öffentliche Existenz'“⁷¹ in Frage.

Die Angst vor dem Verlust der Ehre und „dem Recht auf öffentliche Existenz“ war groß, da dies „schwerste Konsequenzen i[m] [...] alltäglichen Leben haben konnte“⁷². Leute die sich mit einer Ehrenbeleidigung oder -verletzung konfrontiert sahen, mussten reagieren, da keine Reaktion der Ehre schaden würde. In der „Dialektik von Herausforderung und Erwiderung“⁷³ herrschte Zugzwang. Es gab mehrere Optionen, wie auf eine verbale oder gestische Verletzung der Ehre reagiert werden konnte; die Palette reichte von Gegenbeschimpfungen über Gewalt bis hin zur Klage vor Gericht. Alle diese Gegenmaßnahmen versuchten die öffentliche Ehrenbeleidigung ebenso öffentlichkeitswirksam umzukehren. Die Gerichte „verhängte[n] in Ehrensachen vergleichsweise milde Geldbußen. Nicht Strafe und Ausgrenzung war [ihr] zentrales Ziel, sondern Wiederherstellung der verletzten Ehre der Ankläger [...] und die Wahrung des sozialen Friedens im Dorf.“⁷⁴ Da Gewalt aber eine oft gesehene Fortsetzung eines Ehrenhändels war und solche Situationen nicht selten eskalierten, „tangier[t]en [Ehrverletzungen] auch [...] die öffentliche Ordnung erheblich.“⁷⁵ Der Handlungsablauf einer Ehrenbeleidigung folgte einer

⁶⁹Vgl. Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, S. 20–24.

⁷⁰Vgl. Frank Henderson Stewart, *Honor*. Chicago 1994, S. 54 bzw.: „Horizontal honor may be contrasted with vertical (or positive) honor, the right to special respect enjoyed by those who are superior, whether by virtue of their abilities, their rank, their services to the community, their sex, their kin relationship, their office or anything else.“ (ebd., S. 59)

⁷¹Korff, *Ehre, Prestige, Gewissen*, S. 58.

⁷²Deutsch, *Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit*, S. 31.

⁷³Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, S. 28.

⁷⁴Schreiner und Schwerhoff, *Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept*, S. 14.

⁷⁵Dinges, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, S. 51.

Spirale des gegenseitigen Aufschaukelns, aus der ein Ausstieg einem Gesichtverlust gleichkam und deswegen allzu oft in Gewalt mündete.⁷⁶

Die große Gefahr des Ehrverlustes bestand darin, seinen angestammten Platz in der Gemeinschaft zu verlieren; es drohte gesellschaftliche Isolation. Grundsätzlich war der Umgang mit als unehrenhaft geltenden Menschen der eigenen Ehre nicht zuträglich. Dazu kam eine gewisse Infizierungsvorstellung, die vor allem in Bezug auf unehrliche Berufe gut erforscht ist. So glaubte man, dass „der unmittelbare Kontakt mit bemakelten Gegenständen, Orten, Tieren oder auch Personen“⁷⁷ entehrend wirke. Ehrlosigkeit war ansteckend, weswegen es zu einem „Abgrenzungszwang“⁷⁸ kam. „Aber im eigentlichen Sinn wurde im Kräftespiel der dörflichen und städtischen Gesellschaft keiner durch einen Ehrenhändel infam. Zwischen der Androhung und der Realität gab es beträchtliche Differenzen.“⁷⁹ Doch bestand die Gefahr von Abgrenzung, die durchaus wirtschaftliche bis existentielle Gefahren in sich barg.⁸⁰

Wie bereits angedeutet, bedurfte es für die Wiedergutmachung oder Wiederherstellung der Ehre eines Publikums. „Der Charakter der Ehre als eines Gutes, das öffentlich hergestellt wird,“⁸¹ verlangt nach öffentlicher Kompensation durch Rache oder Strafe. Die Ehrenstrafen des Strafrechts waren Pranger, Verweis, Abbitte oder das „Verbot des Tragens von Waffen und ritterlichen Geräts“⁸². So „galt [es] als eine empfindliche Strafe, wenn ein Blumenegger statt des Degens ein Reisigbündel oder einen einfachen Stock im Gürtel tragen mußte.“⁸³ Gerichtlich angeordneter, öffentlicher Widerruf und Abbitte stellte die Ehre des Angegriffenen wieder her

⁷⁶Vgl. van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 17; Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, S. 102–103; Hans de Waardt, Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag. In: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5), S. 303–319, hier: S. 313; Frank, *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert*, S. 322–323.

⁷⁷Deutsch, *Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrlichkeit in der Frühneuzeit*, S. 33.

⁷⁸Ebd., S. 34.

⁷⁹van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 17.

⁸⁰Vgl. de Waardt, *Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag*, S. 313; Kesper-Biermann, *Ludwig und Ortman, Ehre und Recht. Zur Einleitung*, S. 3; Deutsch, *Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrlichkeit in der Frühneuzeit*, S. 34–35; Stewart, *Honor*, S. 111; van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 2.

⁸¹Dinges, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, S. 50.

⁸²Daniel Sprecher, *Persönliche Ehre und Ehrenstrafrecht. Die strafrechtsgeschichtliche Entwicklung der Ehrenstrafen vom Mittelalter bis zur Neuzeit*. In: Bernd Marquardt und Alois Niederstätter (Hrsg.), *Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel*. Konstanz 2002, S. 401–426, hier: S. 407.

⁸³Schneider, *Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen*, S. 152.

und befriedigten den Beleidigten.⁸⁴ Die Gerichte zielten auf Ausgleich und Befriedung bzw. Wahrung der öffentlichen, dörflichen Ordnung ab. „Sowohl der Obrigkeit als auch den Klägern kam es weniger auf eine harte Bestrafung der Täter an als vielmehr auf die Wiederherstellung der gekränkten Ehre; der soziale Frieden im Dorf sollte gewahrt bleiben.“⁸⁵ Die Niedergerichte der Obrigkeit schienen „ein adäquates Konfliktlösungsmodell“⁸⁶ anbieten zu können und eine entschärfende Mittlerfunktion einzunehmen.

Fallbeispiel I: Raufhändel unter Alkoholeinfluss

Mathias Bickhel (Teis) klagte im Februar 1617 gegen seinen Vetter Clauß Bickhel, da letzterer ihn fünf oder sechs Wochen zuvor auf der Hochzeit des Conradt Zechen geschlagen und verletzt habe. Zu später Stunde, als die meisten schon gegangen waren, saßen noch etliche an einem Tisch und redeten. Clauß Bickhel war der Gastgeber dieser Feier und vermeinte in seiner Antwort, dass das Fest „gar freundlich und wol abgangen der khein Clag gehört“⁸⁷. Mathias Bickhel sei in den Pfarrhof gegangen, wo sich Leute aufgehalten hatten, und habe diese „zimlich angefahren und sie hin und wid gestoßen“⁸⁸. Als Clauß zu dem zurückgekehrten Mathias meinte, er solle keine Unruhe stiften, habe Mathias ihm mit ungebührlichen Scheltreden gegen Claußens Tochter geantwortet und sie eine Hure geheißen. Der verbal Angegriffene habe mehrmals nachgefragt, ob dem Mathias ernst sei mit dieser Anschuldigung, worauf dieser immer bejaht habe. Da habe der Angeklagte laut eigener Aussage „zu ime griffen, aber dz er inen dermassen solte geschlagen haben[,] das es ime an dem gehör oder sunsten am leib schaden möchte bringen[,] vermaine er ganz nit“⁸⁹ und er könne nicht bemessen, was andere ihm angetan hätten. Folglich waren bei diesem Raufhändel mehrere beteiligt. Abschließend lässt Clauß vermeinen, dass Teis seiner Tochter „wandel zu thuen schuldig sein iren ehren“⁹⁰

Der Kläger antwortete und erklärte, dass es als Krichenpfleger sein gutes Recht war, die Leute aus dem Pfarrhof zu bewegen. Seine Aussagen über die Tochter seines Vetters seien

⁸⁴Vgl. *Sprecher*, Persönliche Ehre und Ehrenstrafrecht. Die strafrechtsgeschichtliche Entwicklung der Ehrenstrafen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, S. 412; *Dinges*, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, S. 52; *Reiner*, *Die Ehre. Kritische Sichtung einer abendländischen Lebens- und Sittlichkeitsform*, S. 86.

⁸⁵*Frank*, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, S. 331.

⁸⁶Ebd., S. 338.

⁸⁷VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 39a.

⁸⁸VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 39a.

⁸⁹VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 39b.

⁹⁰VLA, Reichsherrschaft Blumeneegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 39b.

im „gueten trunckh“⁹¹ passiert, während Clauß nüchtern gewesen sei. Teis sah sich bezüglich der Ehre der Tochter zu nichts verpflichtet oder schuldig. Aber da er im Haus seines Veters geschlagen wurde, müsse er sich wohl mit der Klage an ihn wenden, egal wer noch beteiligt gewesen wäre. Mathias Bickhel wollte die Kosten für das „curieren nach rath d doctorn bis er zu seiner altn gesundthait und gehör khomen möge“⁹² erstattet bekommen.

In der Widerrede rekapitulierte der Angeklagte noch einmal den Tathergang und gestand, den Kläger nach wiederholtem Hurereivorwurf gegen Claußens Tochter geschlagen zu haben, dass Teis auf die Bank gesunken sei, aber daraus könne ihm kein Hörschaden entstanden sein. Er wollte dem Kläger nichts zahlen, forderte aber einen Widerruf des Hurereivorwurfs.

Nachdem mehrere Zeugen den Tathergang mehr oder minder bestätigten und einer aussagte, er wäre bezechet gewesen und könne sich der Worte nicht mehr entsinnen, wurde die Sitzung vertagt. Am 5. Oktober des selben Jahres kam es zur Fortsetzung des Gerichtsfalles. Alexius Öxel, Apotheker zu Feldkirch, bestätigte in seiner Aussage, dass Mathias Bickhel wegen Behandlung bei ihm gewesen war.

Das Urteil sprach dem Teis Anspruch auf Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz zu. Der Beklagte musste dem Kläger 50 fl. Kostenersatz zahlen, die Hälfte sofort bar, die andere bei der nächsten Lichtmesse. Die Begründung ging nicht auf die Gewaltanwendung ein, sondern sah es einfach als Ersatz der Heilkosten. Da Clauß nicht geständig war, konnte nicht gänzlich geklärt werden, ob er ihn so zugerichtet habe; doch da es in seinem Haus stattgefunden habe, hätte er ihn wohlbehalten bewirten müssen. Dem schuldig gesprochenen Clauß Bickhel stünde es frei, die Kosten mit den anderen, dem Gericht unbekanntem Mitschlägern, zu teilen.

Doch Mathias Bickhel war ebenfalls schuldig befunden worden und er musste sich öffentlich entschuldigen: Er musste „in den gerichtßring herin stehn: und mit seinem selbs aignen mund bekhenen [...], was er wider deß Clauß Bickhels tochter irer eingebrachten clag halber, geredt, seye thails auß weinfenchtigkhait: [Betrunkenheit] anders thails auß zorn beschechen, und vermaindt als negster bluetßverwandt sie dardurch nit zuverlez, wisse auch nichts anders von iren als ainer ehrlichen tochter“⁹³. Damit sollte die Ehre der Tochter als wiederhergestellt betrachtet werden.

Dieser Vorfall vereint mehrere typische Abläufe und Faktoren in sich, die Untersuchungen verschiedenster Gebiete ergaben. Erstens erfolgte die Ehrenbeleidigung auf einer Hochzeit und somit war Öffentlichkeit gegeben. Dazu kam die bedeutende Rolle des Alkohols, die hier auch

⁹¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 39a.

⁹²VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 40b.

⁹³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 52b.

als entlastender Entschuldigungsgrund akzeptiert wurde. Er nahm sogar die eine Hälfte des öffentlichen Widerrufes ein, zu dem Mathias Bickhel gerichtlich verurteilt wurde.⁹⁴

Der Ausbruch der Gewalt scheint an und für sich keine moralische Verwerflichkeit hervorgeufen zu haben, der Angeklagte gab zu, dass er den Kläger tätlich angegriffen habe. Dies wurde aber nicht als Geständnis gewertet. Die Gewalt wurde runtergespielt, es scheint hierin zwar nicht bestätigt, aber glaubwürdig, dass „Gewalt ein Stück alltäglichen Lebens und alltäglicher Kommunikation“⁹⁵ war. Die nicht geringe Körperverletzung wurde vom Angeklagten als unwahrscheinlich abgetan, doch wurde er letztendlich zum Ersatz der Arztkosten verurteilt.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal ehrbedingter Raufhändel ist, dass das Ziel der Ehrenbeleidigung eine Frau aus der Familie des mit Gewalt reagierenden Mannes war. Es gehörte „zu den Pflichten eines jeden Hausvaters, der eine Tochter im heiratsfähigen Alter hatte, auf die Wahrung ihres Rufes peinlich bedacht zu sein“⁹⁶. Die männliche Ehre stand in Verbindung mit der weiblichen; war der Ruf der Tochter in Gefahr, war die Ehre des Vaters wie der ganzen Familie in Gefahr. „Männliche Ehre war also nachgerade abhängig von der Ehre der mit einem Mann durch Eheschließung oder Blutsbande verbundenen Frauen.“⁹⁷ Dementsprechend zielte die Beleidigung einer Tochter oder Ehefrau nicht selten auf die Ehre des Vaters bzw. Ehemannes ab. So ähnlich könnte es auch in diesem Fall gelagert sein, wobei die Motivation für diese Herausforderung durch Ehrenbeleidigung und etwaige längerfristigen, innerfamiliären Konflikte aus dieser Aktenlage nicht rekonstruierbar sind.

Schlussendlich scheint eine gewisse Universalität im Hurereivorwurf zu liegen, wie das nächste Fallbeispiel auch zeigen wird.⁹⁸

Fallbeispiel II: Weibliche Ehre

Anna Zerlauthin, Frau des Adam Wechigers, klagte im Sommer 1616 ihre Nachbarin Anna Purtscherin, Ehefrau Christian Pfefferkhorns, wegen Verleumdung.⁹⁹ Bis vor kurzem hätte man

⁹⁴Vgl. van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 6; Frank, *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert*, S. 334; Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, S. 141

⁹⁵van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 13.

⁹⁶Martin Dinges, *Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*. In: Sibylle Backmann et al. (Hrsg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin 1998 (= *Colloquia Augustana*; Band 8), S. 123–147, hier: S. 130.

⁹⁷Ebd., S. 132.

⁹⁸Vgl. Fuchs, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, S. 230.

⁹⁹Dieser Fall wird auch bei Tschakner, „Wie die Leut’ bös miteinander sind ...“ – Hexen in der Herrschaft Blumeneegg im 17. Jahrhundert, S. 189–191 besprochen. Hier wird eingangs ein Landammann Mathias Schmid als

in guter Nachbarschaft gewohnt und sei „zueinandn zur stubetn gang“¹⁰⁰, doch dann habe die Purtscherin Gerüchte über die Klägerin verbreitet „und sovil verleumbdt an irn ehrn als dz sie solches nit wol mehr gedulden mög, weg ires guetn namens“. Als die zwei Frauen unlängst aneinandergeraten waren, hatte die Purtscherin gesagt, „das irem mann nit recht als zuvon seye“¹⁰¹ und die Zerlauthin „etwas ursach darzu gethan“¹⁰² habe. Ferner, dass die Verleumdete dies „von irn muother gelernt habe“¹⁰³. Anna Zerlauthin verlangte einen Widerruf von der Purtscherin, um ihre Ehre wieder herzustellen.

Die Beklagte Anna Purtscherin ließ antworten, die Klägerin sei vor ungefähr ein oder zwei Jahren Feier- wie Werktags, früh und spät, „ja fileicht mehr als sich gebüroet od iro wol angestanden“¹⁰⁴ zu ihnen gekommen. Wenn dann der Mann des Hauses, Christian Pfefferkorn, „etwas bezechter weis haimb khomen, hab er sie angriffn sovil dz iro beclagn solches weg zudeduldn nit wol möglich“¹⁰⁵ war. Daher habe sie die Zerlauthin gebeten, für eine Weile mehr in ihrem eigenen Haus zu verbleiben und nicht mehr zu Besuch zu kommen. Daraufhin habe sich diese aber noch mehr „aufgebuzte“¹⁰⁶, also schön gemacht. Sodann habe auch Christa Pfefferkorn der Zerlauthin zugesprochen, sie solle auf weiteres nicht mehr zu Besuch kommen, denn „es geb einen widwillen“¹⁰⁷ zwischen ihm und seiner Frau und es könnte sich ansonsten noch etwas böses daraus entwickeln. Anna Purtscherin schloss damit, dass sie die Zerlauthin nicht gescholten habe, sie habe lediglich gesagt, dass sie einen „unwillen zwüschen gemacht“¹⁰⁸ habe.

Die von der Klägerin Anna Zerlauthin eingebrachten Zeugen und Zeuginnen gaben die Aussagen der Angeklagten wieder. Zu Hannß Christoph Tschol habe die Purtscherin vor ungefähr einem Jahr gesagt, dass „Anna Gaßnerin seye zum öfter mal in ir hauß khomn und licht und mit irn mann alda mit angreiffn gehandelt das iro so darumbn geseßn nit mehr leidenlich gewesen, und ir mann sey nit mehr als er zuvor gewesen, dann wan er zu nacht zu iro khomn und ehelich pflichtn gemeß mit iro zu handln begere fange er an zu schwiz und khönne

Gastgeber des Gerichtes angeführt, doch im Archival heißt dieser Marthin Schmidt (Vgl. VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 29b).

¹⁰⁰VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 29b.

¹⁰¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30a.

¹⁰²VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30a.

¹⁰³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30a.

¹⁰⁴VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30a.

¹⁰⁵VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30a.

¹⁰⁶VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30b.

¹⁰⁷VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30b.

¹⁰⁸VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 30b.

nichts außrichten, sie uermaine darumb dise habs ime angethan aber iren muother hab sie nit gedacht“¹⁰⁹

Der Agnes Pfefferkornin habe die Purtscherin gesagt, die Zerlauthin habe „eine zwitracht gemacht zwüsch mir und meinen mann“¹¹⁰. Auf die Frage von Agnes Pfefferkornin, woher die Zerlauthin dies gelernt habe, meinte die Purtscherin „die alt, der teüfel sags aber“¹¹¹. Die restlichen zwei Zeugen gaben an, dass die Purtscherin zwar besagte Zwitracht der Zerlauthin vorwarf, sie jedoch keine Scheltworte vernommen hatten.

Das Gericht teilte daraufhin den streitenden Parteien einen „Gütigen Spruch“ mit. Dieser besagte, dass die angeklagte Anna Purtscherin selbst oder durch ihren Vogt „öffentlich bekennen und sagen solle was sie gegen und wid die offtbesagte Anna Zerlauthin geredt habn solle, seye solliches andern gestalt nit als aus großn zorn und unverstandt beschehen, wiße auch anders von iro nichts als liebs und guets“¹¹². Die Zerlauthin anderen Teils wurde dazu angehalten sich in Zukunft „eingezogen, erbar und wol [zu] verhalten damit sie den leüth so wol in reden als anderen nit mehrere ursach gebe“¹¹³. Auch der Ehemann der Angeklagten, Christa Pfefferkorn, wurde in diesem gütigen Spruch berücksichtigt. Er solle künftig „in seiner haußhaltung einen andern auch erbarn vleis und ernst anstellen“¹¹⁴.

Mit diesem Gerichtsakt war der Streit zwischen Anna Purtscherin und Anna Zerlauthin offiziell beigelegt und befriedet.

Auffallend an diesem Streit um weibliche Ehre ist, dass keine expliziten Scheltworte vorkamen, sondern eher mit subtilen Vorwürfen gearbeitet wurde. Zudem waren es nicht die Männer, deren Ehre in Gefahr war. Der Gerichtsfall vermittelt den Eindruck als wäre der Mann der Klägerin gänzlich unberührt geblieben, was eine auffallende Differenz zur Fachliteratur darstellt.¹¹⁵ Tschaikner führt diesen Fall unter dem Titel „Liebeszauber in Bludesch“¹¹⁶ und wertet die verleumderische Unterstellung als Hexenanschuldigung. Die subtilen Vorwürfe eines Impotenzzaubers, den die Purtscherin von ihrer Mutter gelernt haben soll, bilden das Fundament

¹⁰⁹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 31a-b. Tschol hat anscheinend Anna Gaßner zu Protokoll gegeben, hier muss allerdings Anna Zerlauthin gemeint sein, deren Vogt und Stellvertreter vor Gericht Marthin Gaßner war.

¹¹⁰VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 31b.

¹¹¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 31b.

¹¹²VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 32a-b.

¹¹³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 32b.

¹¹⁴VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 32b.

¹¹⁵Vgl. bspw. *van Dülmen, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, S. 9.

¹¹⁶Tschaikner, „Wie die Leut' bös miteinander sind ...“ – Hexen in der Herrschaft Blumenegg im 17. Jahrhunder, S. 189.

dieser Argumentation und immerhin sage es ja der Teufel. Nicht zu vergessen ist jedoch die unzweideutige Natur der Anschuldigungen, was sich wiederum mit dem Befund deckt, dass weibliche Ehre „ganz eindeutig von Sexualehre dominiert“¹¹⁷ war. In der Purtscherischen Anschuldigung des männlichen Unvermögens den Akt des ehelichen Geschlechtsverkehrs vollziehen zu können, schwingt auch ein Hurereivorwurf mit. Denn in der Schilderung folgte dieses Unvermögen dem abendlichen zu nahe beieinander sitzen und unflätigen angreifens. Hier liegt klar auch ein Vorwurf der mangelnden Keuschheit vor, da sich die Zerlauthin zu viel vom Manne der Purtscherin zu nahe kommen lassen hat. Wäre dieses schwitzende Unvermögen des Nachts eine akut auftretende Problematik, wäre die Sachlage klar gelegen. Doch da Christian Pfefferkhorn nicht mehr war als wie zuvor, deutet dies mehr auf einen chronischen Zustand hin, was den Vorwurf des Impotenzzaubers nahe legt. Meines Erachtens liegt hier eine vielschichtige Verflechtung des Hexens- und Hurereivorwurfs vor. Tschalkner selbst vermerkt in einem früheren Aufsatz, dass die „Bezeichnung von Frauen als Huren und im gesteigerten Fall als Hexen“¹¹⁸ das „typische geschlechtsspezifische Beschimpfungsmuster“¹¹⁹ bildet.

Dass Sexualehre das Grundgerüst ist auf dem weibliche Ehre aufbaute, wurde in verschiedensten Studien nachgewiesen. Man gewinnt „den Eindruck, als würden Frauen fast ausschließlich als 'Hure' bezeichnet.“¹²⁰ Da sich „[i]n den Begriffen 'Hexe' und 'Hure' [...] sämtliche negativen Zuweisungen, die man einer Frau machen konnte, verdichten“¹²¹ konnten, scheint diese Vermischung von mangelnder Sexualehre gepaart mit einer Zauberbezeichnung plausibel. Dass nicht nur Männer Frauen in erster Linie hinsichtlich ihrer Sexualehre angriffen, sondern dies auch unter Frauen selbst der Fall war, spiegelt sich in diesem Fall.¹²²

Mehr oder weniger beiläufig bestätigt der Fall Anna Zerlauthin gegen Anna Purtscherin, dass weibliche Ehre durchaus von Sexualehre dominiert war, die männliche Ehre davon jedoch gänzlich unberührt blieb. Der Aussage, dass Christian Pfefferkhorn seinen ehelichen Pflichten, dem legitimen, ehelichen Geschlechtsverkehr, nicht nachkommen konnte, impotent war, wird

¹¹⁷ *Dinges*, Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998, S. 138.

¹¹⁸ Manfred Tschalkner, "Die halbe Gemeinde besteht aus Hexen und Hexenmeistern ...". Hexereinjurien aus Feldkirch und den umliegenden Gerichten im 17. Jahrhundert. In: Bernd Marquardt und Alois Niederstätter (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Konstanz 2002, S. 427–468, hier: S. 429.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ *Dinges*, Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998, S. 138. Siehe aber auch: *Dinges*, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, S. 48; *Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805, S. 230–231.

¹²¹ Ebd., S. 231.

¹²² Vgl. *Dinges*, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, S. 55.

kein Gewicht gegeben. Es vermittelt den Anschein, als ob sexuelle Potenz kein Teil der männlichen Ehre ausmache, sonst wäre es wahrscheinlich nicht so offenherzig und öffentlich zu Protokoll gegeben. Gerade in einem Fall subtiler Unterstellungen ohne explizite Schimpfworte scheint dies ein deutliches Indiz dafür zu sein.

Der Gütige Spruch, der diesen Streit beendete, bestätigt die auf Ausgleich und Befriedung ausgelegte Rolle des Niedergerichtes. Die bösen Worte mussten zurückgenommen werden, es musste ausgesagt werden, dass man nichts böses, nur gutes und liebes über die andere zu sagen wisse, und alle Beteiligten sollten sich fortan ehrsam verhalten. Dies offenbart das ausgeprägte Ziel, eine für alle Beteiligten passende Lösung zu finden, die allen die Wahrung ihres Gesichts erlaubt. Das Niedergericht betätigte sich hier als ein Mittler in einem nachbarlichen Konflikt.

Gewalt

Abgesehen von Ehrenkonflikten die in Gewalt eskalierten, kam es auch aus anderen Gründen zu Gewalt. So gab Jacob Raud aus Ludesch an, dass er den Jacob Gaßner mit einem Stecken auf den Rücken geschlagen habe. Raud war allerdings dieser Tat nicht bezichtigt worden, er selbst war der Kläger und erwähnte diesen Schlag in seiner Anklage. Die beiden Männer waren gemeinsam auf den St. Johannes Markt in Feldkirch und am Nachmarkt in Mayenfeld gewesen und hatten gemeinsames Geschäft gemacht. Raud warf dem Gaßner vor, er habe nicht redlich geteilt und mehr Geld eingesteckt als ihm gebührte. Nachdem dieser darauf angesprochen nicht willens war, dem Kläger mehr Geld zu geben, „habe er cleger ime beclagn einen strach mit einem steckh gebn so er beihand hat“¹²³. Die Tatsache, dass der Kläger diese Schilderung in sein anklagendes Narrativ einbaute, verweist auf eine gewisse Toleranz gegenüber körperlicher Gewalt. Vor allem weil das Urteil dies praktisch nicht berücksichtigte, sondern nur auf die in weiterer Folge verletzte Ehre und die Frage der Geldaufteilung einging.

Ein anderer Fall vermischt Zutaten eines in Gewalt eskalierenden Konfliktes, denen ein universeller Charakter zukommt: Ulrich Tschann und Joachim Vonplon waren betrunken (1. Alkohol), als sie sich über ein Wegrecht in die Haare gerieten (2. alter Konflikt) und sich schließlich schlugen. Als sie sich das nächste Mal auf der Wiese trafen, attackierte Joachim Vonplon den Kläger mit seinem Rechen und schlug mit diesem auf ihn ein. Nun darf die Konflikt gefärbte Natur von Gerichtsakten nicht täuschen, doch scheint Gewalt zu einem gewissen Grad

¹²³VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 34a.

alltäglich gewesen zu sein. Das Urteil bleibt für diesen Fall leider unklar, so erwähnte es zwar eine Strafe, doch nicht wie diese aussah oder auf was sie sich bezog.¹²⁴

In zwei Fällen wurde Gewalt gegen Tiere beklagt, was eine kleinen Einblick in die Mensch-Tier-Beziehung zulässt. So klagte Christian Rinderen, dass sein der Herrschaft für Fronarbeit überlassenes Pferd von Christian Gampßen über die Maßen geschunden worden sei. Neben das Rinderen'sche Ross habe man ein Fohlen gespannt und ersterem somit ein Mehr an Arbeit abverlangt, dazu habe Gampßen es mit Schlägen getrieben, dass es bald umkam. Rinderen pochte darauf, dass Gampßen ihm dieses Pferd bezahle.¹²⁵ In eine ähnliche Kerbe schlug der Fall Müller gegen Zechen bei dem es ebenfalls um ein geschlagenes Pferd ging, wodurch „schaden an seinem deß Müllers roß geschechen“¹²⁶. Beide Fälle zeigen wie die Bauern Gewalt gegenüber ihren Tieren nicht duldeten. Die Begründung dafür lag aber weniger in einer zärtlichen Zuneigung zu Tieren, als vielmehr darin, dass es sich um Nutztiere handelte. Man könnte gerade in der letzten Formulierung eine gewisse Gleichsetzung mit Maschinen sehen, da die Pferde mit ihrer Arbeitskraft essentiell für die bäuerliche Wirtschaft waren.

¹²⁴Vgl. VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 71b.

¹²⁵Vgl. VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 59a.

¹²⁶VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 80a.

Conclusio

Die nüchterne und formalisierte Sachlichkeit der bürokratischen Prosa des Gerichtsprotokolles weist keine Prägung durch den Dreißigjährigen Krieg auf. Weder das Kriegsgeschehen im betroffenen schwäbischen Kloster noch die Angst vor einer etwaigen Ausdehnung des Krieges ins Blumeneggische hinterließ Spuren in den alltäglichen Geschäften des Niedergerichtes. Lediglich ein Hinweis auf die bereits neun Jahre zurückliegende Pest vor Ort bildet eine Parallele zu einem der Elend vermittelnden Charakteristika dieser Epoche auf.

Der zentrale Erkenntnisgewinn dieser Untersuchung ist die Gleichstellung der Gerichtsorte Bludesch und Raggal. Das Schema sah mit wenigen Ausnahmen so aus, dass jeder dieser zwei Orte jeweils ein Mayen- und ein Herbstzeitgericht beherbergte. Das entspricht vier Zeitgerichtstagen pro Jahr. Meist fand das Zeitgericht in Raggal am Folgetag des Bludescher Gerichtstages statt. Mit der Übernahme der Herrschaft Blumenegg durch das Stift Weingarten scheint sich das vormalige Walsgericht der Kleinen Gnos emanzipiert zu haben. Kannte es vorher laut Forschungsstand nur berufene Gastgerichte, weist es ab 1614 regelmäßige Zeitgerichte auf. Diese fanden nach anfänglichem Ausbleiben ebenfalls unter der Obhut des (Ober-)Vogtes Johann Rudolf von der Halden statt. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass von der Halden im ersten Jahr der neuen Herrschaft alte Gepflogenheiten seines Amtes fortführte. Ob ein Hinweis durch den Abt in Weingarten erfolgte, müsste aus anderen Quellen eruiert werden; feststeht jedenfalls, dass das erste Raggaler Zeitgericht im Beisein des Vogtes im Tanzhaus stattfand. Dies könnte die symbolische Einweihung Raggals als emanzipiertem

Niedergerichtsstandort der Region gewesen sein. Das vormalige Gericht Sonntag und Raggal, das als Titel noch fortbestand, gab es als solches nicht mehr. Raggal war der Gerichtsort des Gebirges.

Dieser Bruch mit dem Dagewesenen könnte aus der beträchtlichen Entfernung des Stift Weingartens und der Unkenntnis der lokalen Verhältnisse resultiert sein. Die Trägerschaften der Gerichte, die Große und Kleine Gnos, treten im Gerichtsprotokoll in dieser Rolle nicht auf und zeichnet so ein Bild einer Verwaltung, die mehr territorial als personal organisiert war. Da jedoch auch diese territoriale Unterscheidung historisch gewachsen war und ursprünglich auf unterschiedlichen Personenverbänden beruhte, überlagerten sich diese Organisationsprinzipien. Das Kloster orchestrierte jedenfalls eine akribische Gerichtsverwaltung, die den topographischen Eigenheiten der Region Gebühr zollte, indem es zwei gleichwertige Gerichtsstandorte unterhielt. Darin zeigt sich auch ein Bestreben, den Untertanen den Zugang zum Gericht zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der beträchtliche Anteil von 46,9 % der Gerichtsfälle betraf die freiwillige Gerichtspflege und diente somit in erster Linie der (illiteraten) Bevölkerung. Dem Niedergericht haftet also auch ein Dienstleistungscharakter an. Gleichzeitig beugten solche verschriftlichten Dokumente und Geschäfte zukünftigen Konflikten vor und trug somit zum Erhalt der öffentlichen Ordnung bei.

In Kongruenz mit der Fachliteratur gab es regelmäßige Zeitgerichte im Frühjahr und Herbst. Die Tagungsorte der Gerichte teilte sich hauptsächlich in Wirtshäuser und in die Behausung des Vogtes (oder eines anderen Amtmannes) auf. Aus der ständigen Anwesenheit des Vogtes bei Zeitgerichten folgt eine leichte Relativierung der skizzierten Gerichte in den Händen des Volkes. Johann Rudolf von der Halden war zwar auch ehemaliger Ammann, doch zum Zeitpunkt der Herren aus Weingarten war er deren Stellvertreter. Als solcher repräsentierte er auch die Herrschaft, wenn das Niedergericht zusammentrat. Damit gab es neben dem Schreiber zwei Figuren, die in der Verwaltung der Region für Kontinuität sorgten. Der reale Einfluss des Vogtes auf die Gerichte wird aus den Protokollen nicht ersichtlich, doch ist er in den Protokollen der Zeitgerichte weit prominenter vertreten als die Ammänner. Diese hatten allerdings immer noch die berufenen Gerichte in der Hand, die im Bedarfsfall von den Untertanen auf eigene Kosten selbst einberufen werden konnten.

Inhaltlich ging es meistens um Geld oder Gegenstände von Wert und Bedeutung für die Subsistenzwirtschaft. Die Gantbriefe fallen dadurch auf, dass sie von der Norm abzuweichen schienen. Dies kann auf eine klassische Diskrepanz von Theorie und Praxis zurückgeführt werden. Theoretisch war ein Gantbrief ein verbrieftes Recht auf Pfändung, das unter Einhal-

tung von festgelegten bzw. üblichen Fristen exekutiert wurde. Doch die Gantgeschäfte des Gerichtsprotokolles weisen ein längeres Bestehen und eine Handelbarkeit von Gantbriefen auf. Die Absicherung einer Schuld scheint hier im Vordergrund gestanden zu haben, ohne dass eine Exekution zwangsläufig folgen musste. Durch gegenseitigen Schuldverpflichtungen kannten die Menschen beide Seiten und brachten vermutlich deswegen als Kreditor Verständnis gegenüber zahlungsunfähigen Debitoren auf. Die Gantbriefe wiesen jedenfalls einen gewissen Grad an Abstraktion auf, welche durch die gerichtlichen Urkunde abgesichert wurde.

Die geringe Anzahl an Erbstreitigkeiten kann auf die detaillierte Rechtsordnung des Landsbrauches von 1609 zurückgeführt werden, der verschriftlicht und konsultierbar die Regelungen verschiedenster Konstellationen bereit- und festhielt. Die wenigen strittigen Fälle entsprangen meist der Unklarheit über die Besitzverhältnisse und Geschäfte der vorangegangenen Generationen und zeigt wiederum die Vorteile der Verschriftlichung auf. Die vor Gericht aufgesetzten Testamente hatten meist ergänzenden und absichernden Charakter, wobei jene, die ein Motiv angaben, Rückschlüsse auf die Lebenswelt der Menschen zulässt.

Das qualitativ herausgegriffene Segment der Ehre und Gewalt spiegelt grosso modo die Stereotype und Universalien wider, die aus der Fachliteratur bekannt sind. Gerade der Fall Anna Zerlauthin gegen Anna Purtscherin zeigt allerdings eine subtile Verflechtung von Hexen- und Hurereivorwurf, welche den Ehemann der Verleumdeten nicht zu tangieren schienen. Darüber hinaus findet sich bei Zerlauthin gegen Purtscherin die Bestätigung, dass männliche Ehre von sexueller Ehre unabhängig und ungefährdet war.

Speziell in diesen Ehrstreitigkeiten offenbart sich die Rolle und Ausrichtung des Niedergerichtes. Gepaart mit den Klagen ohne Inhalt und den quantitativ nicht zu verachtenden milden Urteilen scheint die Rolle des Gerichtes primär die eines Vermittlers gewesen zu sein. Eine Gemeinschaft, in der jeder jeden kannte, bedurfte Urteilen, die es allen ermöglichte in weiterer Folge noch friedlich Miteinander leben zu können. Dieses Miteinander war eine Konstante, lediglich das Wie stand zur Debatte. So nahm das Gericht eine Position und Rolle ein, die versuchte alle Seiten zu befrieden und zielte auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ab. Dies war einerseits ein Entgegenkommen der Obrigkeit gegenüber den Untertanen, war aber durchaus im eigenen Interesse, da zufriedene und friedlebende Untertanen leichter zu verwalten waren. Das Niedergericht war ein Forum für innerdörfliche bzw. regionale Konflikte, dass Dank herrschaftlich verliehener Autorität und festgelegter Abläufe adäquate Rahmenbedingungen für eine zivilisierte Auseinandersetzung bot, um Lösungen zu finden. Dem Gerichtspersonal kam dabei eine Moderator- und Mediatorrolle zu, die sich in der Ausrichtung

des Gerichtes auf Ausgleich spiegelte. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch einseitige Entscheidungen und Urteile gefällt wurden. Zu guter Letzt stand jedenfalls eine Erklärung, die das Ende und die Lösung eines Konfliktes „ainhellig zu recht“¹ erkannte.

¹VLA, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2, fol. 86a.

Zusammenfassung

Im Zentrum dieser Untersuchung steht das Protokollbuch des Niedergerichtes Blumenegg aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts als regionalgeschichtliche Quelle. Diese Protokolle werden als schriftliches Zeugnis gerichtlicher Praxis von 1614 bis 1638 mittels geschichtlich kontextualisierter quantitativer und qualitativer Analyse mit dem Wissensstand der Forschung sowie mit zeitgenössischen (verschriftlichten) Rechtsnormen auf Differenz und Kongruenz überprüft. Die der Analyse vorangestellten Kapitel der historischen Kontextualisierung dienen somit auch als Vergleichsgröße.

Dadurch sollen die historischen Kenntnisse dieser Region im Allgemeinen und des Niedergerichtes eben da im Besonderen erweitert, korrigiert und detailliert werden. Einerseits werden Rolle und Funktion des Niedergerichtes ausgearbeitet, wozu neben quantitativer Argumente vor allem die qualitativen Fallstudien der Ehrenbeleidigungen tragend sind. In Verbindung mit der Funktion steht auch die Frequenz, der Austragungsort und im Weiteren die Bedeutung dieser Gerichtstagungen. Die gerichtsvorsitzende Rolle der Ammänner wird durch die prominente Stellung des Vogtes als Stellvertreter der Herrschaft relativiert. Dadurch erhält die These des Gerichtswesens in den Händen der Bevölkerung prinzipielle Kratzer, trotzdem nahm sie sich weiterhin volksnah und den Untertanen wohl gesonnen an. Die zwei regulären Zeitgerichtsstandorte Bludesch und Raggal stellen die deutlichste Differenz zur Fachliteratur dar. Darin ist nicht nur die theoretische Gleichwertigkeit dieser zwei Gerichtsorte zu lesen,

sondern dies ist auch Teil einer längeren Entwicklung einer politischen Verwaltung, die auf Personenverbänden aufbaute, zu mehr territorial ausgerichteten Organisationsprinzipien.

Andererseits wird in quantitativer Manier beantwortet mit welchen Anliegen Menschen des 17. Jahrhunderts ihr lokales Gericht aufgesucht haben. Sofern es eine schriftliche Verordnung gab, werden Norm und Praxis der Rechtsprechung gegenübergestellt. Dies betrifft in erster Linie das Erbrecht aber in abgeschwächter Form auch die Handhabung der Gantgeschäfte. Die Fallstudien zu Ehrenhändel decken sich mit den Ergebnissen der internationalen Forschung und bieten Einblicke in die Lebenswelt der Menschen.

Abstract

The beginning and end of this work lies within the lines of the lower court's protocol from Blumenegg dating back to the early 17th Century. Representing the final and only remaining written evidence of the juridical practice, the protocol is analyzed in quantitative and qualitative regards to gain knowledge about the remote region of Blumenegg in general and the lower court thereof in particular.

The conclusions drawn from these analyses review the current state of knowledge and also compare juridical norm and practice of the time. Thus, the function and capacity of the court and its personnel shall be scrutinized. Besides quantitative arguments, it is the knowledge drawn from the qualitative case studies that try to answer these questions. Closely linked to the function is the frequency, place, and furthermore the relevance of these court sittings. Due to the steward's (Vogt) prominent role in the protocol, the picture of the low justice being in the hands of the company must be put into perspective. Despite this theoretical justice through the authorities rather than an *elected* representative of the people, the lower court of Blumenegg still was mild in its verdicts towards its subjects and was a balance oriented peacekeeping institution. The (theoretical) equal status of the two regular legal domiciles Bludesch and Raggal constitute a major difference compared to the state of research. This equality of these legal domiciles is arguably part of a greater development. The administration based on associations of persons becomes gradually replaced by a more territorial organizing principle.

Apart from that, this paper tries to answer in a quantitative manner which and what kind of matters the local people brought to court. Provided a written award (Weistum) or legal norm in general existed, juridical norm and practice are being compared and contrasted. This affects the law of inheritance in the main, but also the letters of auction's (Gantbriefe) practice. The case studies dealing with affairs of honour correspond with the results of international research and provides insights into the experience realm of the 17th Century people in Blumenegg.

ANHANG

C

Quellen

Handschriftliche Quellen

Vorarlberger Landesarchiv, Reichsherrschaft Blumenegg, Hs. u. Cod. 2

Gedruckte Quellen

Karl Heinz *Burmeister*, Vorarlberger Weistümer. 1. Teil (Bludenz – Blumenegg – St. Gerold).
Wien 1973 (= Österreichische Weistümer; 18).

Literaturverzeichnis

- Sibylle *Backmann* et al. (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (= Colloquia Augustana; Band 8).
- Sibylle *Backmann* und Hans-Jörg *Künast*, Einführung. In: Sibylle *Backmann* et al. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (= Colloquia Augustana; Band 8), S. 13–23.
- Benedikt *Bilgeri*, Geschichte Vorarlbergs. 5 Bde. Wien, Graz 1971-1987.
- Benedikt *Bilgeri*, Geschichte Vorarlbergs: Ständemacht, Gemeiner Mann, Emser und Habsburger. Band 3, Wien, Graz 1977.
- Christiane *Birr*, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“. In: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband 44), S. 390–408.
- Hermann *Bischofberger*, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen. Appenzell 1999.
- Hermann *Bischofberger*, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen. Appenzell 1999.
- Marc *Bloch*, Apologie der Geschichte oder Der Beruf des Historikers. Stuttgart ²1980.
- Anton *Brunner*, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs mit 2 Karten und einer graphischen Darstellung. Innsbruck 1929 (= Forschung zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins; Band 3).
- Claudia *Bruns*, Wissen – Macht – Subjekt(e). Dimensionen historischer Diskursanalyse am Beispiel des Männerbunddiskurses im Wilhelminischen Kaiserreich. In: Franz X. *Eder*

- (Hrsg.): Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 189–203.
- Susanna *Burghartz*, Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehrgerichtsprotokolle. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5), S. 214–234.
- Peter *Burke*, History of Events and the Revival of Narrative. In: Peter *Burke* (Hrsg.): New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. ²2001, S. 283–300.
- Peter *Burke* (Hrsg.), New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. ²2001.
- Peter *Burke*, Overture. The New History: Its Past and its Future. In: Peter *Burke* (Hrsg.): New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. ²2001, S. 1–24.
- Karl Heinz *Burmeister*, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 19. Jg. (1971), Nr. 1, S. 26–39.
- Karl Heinz *Burmeister*, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 39. Jg. (1987), Nr. H. 1/2, S. 42–52.
- Karl Heinz *Burmeister*, Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800. In: 1985 Ragaz Arbeitsgemeinschaft Alpenländer *Historikertagung*, 5 (Hrsg.): Die ländliche Gemeinde - Il comune rurale. Bozen 1988 (= Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer; N.F.1).
- Karl Heinz *Burmeister*, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. München, Wien ⁴1998 (= Geschichte der österreichischen Bundesländer;).
- Karl Heinz *Burmeister*, Christmann Braun, Peter Christoph Schlabatius und Johann Jakob Beck, Oberamtleute in Vaduz, Schellenberg und Blume. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 145–184.
- Louis *Carlen*, Zur Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Wallis bis 1800. In: Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.): Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Konstanz 2002, S. 33–44.
- Andreas *Deutsch*, Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit. In: Sylvia *Kesper-Biermann*, Ulrike *Ludwig* und Alexandra *Ortmann*

- (Hrsg.): *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*. Magdeburg 2011, S. 19–39.
- Martin *Dinges*, *Ehrenhändel als „kommunikative Gattungen“*. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff. In: *Archiv für Kulturgeschichte*, 75. Jg. (1993), S. 359–393.
- Martin *Dinges*, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*; Band 5), S. 29–62.
- Martin *Dinges*, *„Historische Anthropologie“ und „Gesellschaftsgeschichte“*. Mit dem Lebensstilkonzept zu einer *„Alltagskulturgeschichte“* der frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für historische Forschung*, 24. Jg. (1997), S. 179–214.
- Martin *Dinges*, *Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*. In: Sibylle *Backmann* et al. (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin 1998 (= *Colloquia Augustana*; Band 8), S. 123–147.
- Richard van *Dülmen*, *Historische Anthropologie*. Köln, Weimar, Wien 2001.
- Richard van *Dülmen*, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1999.
- Franz X. *Eder* (Hrsg.), *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen*. Wiesbaden 2006.
- Franz X. *Eder*, *Historische Diskurse und ihre Analyse — eine Einleitung*. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen*. Wiesbaden 2006, S. 9–23.
- Sonja *Eugen*, *’Nothzucht’ in der Frühen Neuzeit. Normative Konzeption und juristische Praxis dargestellt am Beispiel eines Gerichtsprotokolls aus Innerösterreich (Krain) von 1767/68*. Diplomarbeit Universität Wien, Wien 2002.
- Michel *Foucault*; Walter *Seitter* (Hrsg.), *Das Leben der infamen Menschen*. Berlin 2001.
- Michael *Frank*, *Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit: Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= *Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit*; Band 5), S. 320–338.

- Ralf-Peter *Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805. Paderborn 1999 (= Forschungen zur Regionalgeschichte; Band 28).
- Carlo *Ginzburg*, Checking the Evidence: The Judge and the Historian. In: *Critical Inquiry*, 18. Jg. Autumn (1991), Nr. 1, S. 79–92.
- Carlo *Ginzburg*, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600. Berlin ⁶2007.
- Axel *Gotthard*, Das Alte Reich 1495–1806. Darmstadt 2003 (= Geschichte Kompakt;).
- Josef *Grabherr*, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg. Bregenz 1907 (= Veröffentlichungen des Vereins für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg; Heft III).
- Rüdiger *Graf*, Diskursanalyse und radikale Interpretation. Davidsonianische Überlegungen zu Grenzen und Transformationen historischer Diskurse. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 71–89.
- Andrea *Griesebner*, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien, Köln, Weimar 2000 (= Frühneuzeit-Studien, Neue Folge; Band 3).
- Jacob *Grimm* und Wilhelm *Grimm*, Deutsches Wörterbuch. (Online: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>).
- Dieter *Groh*, Anthropologische Dimensionen der Geschichte. Frankfurt am Main ²1999.
- Hermann *Grotfend*, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Hannover 1891-1898 (Online: <http://www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotfend/grotfend.htm>).
- Peter *Haslinger*, Diskurs, Sprache, Zeit, Identität. Plädoyer für eine erweiterte Diskursgeschichte. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 27–50.
- Rudolf *Henggeler*, Weingarten und Einsiedeln. In: Gebhard *Spahr* (Hrsg.): Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters 1056-1956. Ein Beitrag zur Geistes- und Gütergeschichte der Abtei. Weingarten 1956, S. 159–166.
- Gerda *Heydemann* und Veronika *Wieser*, Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis. Der Diebstahlsfall Michael Wagner 1771. In: Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 59–82.

- Axel *Honneth*, Anerkennung und moralische Verpflichtung. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 51. Jg. (1997), Nr. 1, S. 25–41.
- Siegfried *Kaspar*, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg. Diss. Albertus-Magnus-Universität zu Köln, Köln 1960.
- Reiner *Keller*, Wissen oder Sprache? Für eine wissensanalytische Profilierung der Diskursforschung. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 51–69.
- Sylvia *Kesper-Biermann*, Ulrike *Ludwig* und Alexandra *Ortmann* (Hrsg.), Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011.
- Sylvia *Kesper-Biermann*, Ulrike *Ludwig* und Alexandra *Ortmann*, Ehre und Recht. Zur Einleitung. In: Sylvia *Kesper-Biermann*, Ulrike *Ludwig* und Alexandra *Ortmann* (Hrsg.): Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011, S. 3–16.
- Wilhelm *Korff*, Ehre, Prestige, Gewissen. Köln 1966.
- Gerhard *Köbler*, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte. München 1997 (Online: <http://koeblergerhard.de/zwegg-1.htm>).
- Achim *Landwehr*, Historische Diskursanalyse. Frankfurt am Main ²2009 (= Historische Einführungen; Band 4).
- Dorothea *Langer*, Zur „Grammatik der Ehre“. Begriffstheoretische Überlegungen aus ethnozoologischer Sicht. Diss. Universität Wien, Wien 1990.
- Giovanni *Levi*, On Microhistory. In: Peter *Burke* (Hrsg.): New Perspectives on Historical Writing. University Park, Pa. ²2001, S. 97–119.
- Matthias *Lexer*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Stuttgart ³⁸1992.
- Ulrich *Maché* (Hrsg.), Gedichte des Barock. Stuttgart 1980.
- Bernd *Marquardt*, Das Römisch-Deutsche Reich als segmentäres Verfassungssystem (1348 - 1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der lokalen Herrschaften. Zürich 1999 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte; Band 39).
- Bernd *Marquardt*, Der Landsbrauch und die Polizeiordnung des Gerichts Mittelberg (1569/88 – 1806). Zwischen Lokaler Rechtsautonomie und Reichsdurchdringender Rechtsvereinheitlichung. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 52. Jg. (2000), Nr. H. 1, S. 32–47.

- Bernd *Marquardt*, Das Strafrecht in den ländlichen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In: Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.): Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Konstanz 2002, S. 113–172.
- Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.), Das Recht im Kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister zur Emeritierung. Konstanz 2002.
- Thomas Winkelbauer *Martin Scheutz* (Hrsg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29).
- Ruth-Elisabeth *Mohrmann*, Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen. In: Der Archivar, 44. Jg. (1991), Nr. 2, S. 233–246.
- Sabine *Müller*, Diesseits des Diskurses. Die Geburt der Diskursanalyse aus dem Geiste der Latenz. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen. Wiesbaden 2006, S. 131–150.
- Paul *Münch*, Das Jahrhundert des Zwiespalts: Deutsche Geschichte 1600–1700. Stuttgart u.a. 1999.
- Franz *Nachbaur* und Werner *Vogt*, Gerichtsamänner im Großwalsertal. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 289–313.
- Ulrich *Nachbaur*, Das Feldkircher Walsbergergericht Damüls an der „Staatsgrenze“ zu Blumenegg. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 25–109.
- Helmut *Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit. München ²2003 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte; Band 42).
- Alois *Niederstätter*, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert). In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 39. Jg. (1987), S. 53–70.
- Alois *Niederstätter*, Frauenleben im vorindustriellen Vorarlberg. Beiträge zur regionalen Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Alois *Niederstätter* und Wolfgang *Scheffknecht* (Hrsg.): Hexe oder Hausfrau. Untersuchungen zur Rolle der Frau in der Vorarlberger Geschichte. Sigmaringendorf 1991, S. 26–56.
- Alois *Niederstätter*, Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter. Zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschichten. In: Alois *Niederstätter* und Wolfgang

- Hartung* (Hrsg.): Eliten im vorindustriellen Vorarlberg. Dornbirn 1994 (= Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs; Band III), S. 62–76.
- Alois *Niederstätter*, Die Reichsherrschaft Blumenegg – Im historischen Überblick. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 11–24.
- Helmut *Puff*, Die Ehre der Ehe – Beobachtungen zum Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit an Johann Fischtafs 'Philosophisch Ehzuchtbüchlein' (1578) und anderen Ehelehren des 16. Jahrhunderts. In: Sibylle *Backmann* et al. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (= Colloquia Augustana; Band 8), S. 99–119.
- Martin *Purtscher*, Vorwort von Alt-Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 7–8.
- Hans *Reiner*, Die Ehre. Kritische Sichtung einer abendländischen Lebens- und Sittlichkeitsform. Dortmund 1956.
- Rudolf *Reinhardt*, Reformbestrebungen in der Abtei (1567–1627). In: Gebhard *Spahr* (Hrsg.): Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters 1056-1956. Ein Beitrag zur Geistes- und Gütergeschichte der Abtei. Weingarten 1956, S. 87–105.
- Norbert *Ricken*, Menschen – Zur Struktur anthropologischer Reflexionen als einer unverzichtbaren kulturwissenschaftlichen Dimension. In: Burkhard Liebsch *Friedrich Jaeger* (Hrsg.): Handbuch der Kulturwissenschaften. Band Bd. 1: Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Stuttgart 2004, S. 152–172.
- Hans Ulrich *Rudolf*, Die Reichsabtei Weingarten und die reichsfreie Herrschaft Blumenegg 1614-1804. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 202–226.
- David Warren *Sabean*, Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit. In: *Historische Anthropologie*, 4. Jg. (1996), S. 216–233.
- Philipp *Sarasin*, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*. Frankfurt am Main 2003.
- Philipp *Sarasin*, „Une analyse structurale du signifie“. Zur Genealogie der Foucault'schen Diskursanalyse. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.): *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen*. Wiesbaden 2006, S. 116–129.

- Elmar *Schallert*, Der Klerus des 17. Jahrhunderts in Vorarlberg – eine Elite? In: Alois *Niederstätter* und Wolfgang *Hartung* (Hrsg.): *Eliten im vorindustriellen Vorarlberg*. Dornbirn 1994 (= Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs; Band III), S. 133–138.
- Wolfgang *Scheffknecht*, Reichsfreie Territorien im frühneuzeitlichen Vorarlberg: Blumenegg, St. Gerold, Hohenems und Lustenau. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): *200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte*. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 110–144.
- Martin *Scheutz*, Gerichtsakten. In: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch. Wien 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband 44), S. 561–571.
- Martin *Scheutz*, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle. In: Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.): *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte*. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 13–58.
- Alexander *Schneider*, Die von der Halden in Vorarlberg. In: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, 6. Jg. (1951/52), Nr. H. 7/12, S. 131–155.
- Alexander *Schneider*, Die Landammänner von Blumenegg und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen. In: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, 13. Jg. (1961), Nr. H. 1/2, S. 141–191.
- Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff*, Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5), S. 1–28.
- Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5).
- Axel *Schultze-Petzold*, *Das älteste Gerichts und Protokollbuch des halbschöffenbaren Niedergerichts zu Flörsheim a. M. Von 1447-1613 und seine Bedeutung für die freiwillige Gerichtbarkeit*. Diss. Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mainz 1973.

- Peter *Schuster*, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Sibylle *Backmann* et al. (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998 (= *Colloquia Augustana*; Band 8), S. 40–66.
- William *Shakespeare*; David *Bevington* (Hrsg.), *The Oxford Shakespeare: Henry IV, Part I*. Oxford 1987.
- Jim *Sharpe*, History from Below. In: Peter *Burke* (Hrsg.): *New Perspectives on Historical Writing*. University Park, Pa. 2001, S. 25–42.
- Gebhard *Spahr* (Hrsg.), Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters 1056-1956. Ein Beitrag zur Geistes- und Gütergeschichte der Abtei. Weingarten 1956.
- Daniel *Sprecher*, Persönliche Ehre und Ehrenstrafrecht. Die strafrechtgeschichtliche Entwicklung der Ehrenstrafen vom Mittelalter bis zur Neuzeit. In: Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.): *Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel*. Konstanz 2002, S. 401–426.
- Frank Henderson *Stewart*, *Honor*. Chicago 1994.
- Otto *Stolz*, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg. In: *Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs*, 5. Jg. (1950), Nr. 1, S. 3–100.
- Lawrence *Stone*, The Revival of Narrative: Reflections on a New Old History. In: *Past and Present*, (1979), Nr. 85, S. 3–24.
- Thomas *Stump*, Bilder aus Vorarlberg in Werken von P. Gabriel Bucelin (1599-1681). In: *Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs*, 16. Jg. (1964), Nr. 1, S. 25–40.
- Jakob *Tanner*, *Historische Anthropologie zur Einführung*. Hamburg 2004.
- Simon *Teuscher*, Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.-15. Jahrhundert). In: *Historische Zeitschrift*, 273. Jg. (2001), Nr. 2, S. 289–333.
- Manfred *Tschaikner*, "Die halbe Gemeinde besteht aus Hexen und Hexenmeistern ...". Hexereiinjurien aus Feldkirch und den umliegenden Gerichten im 17. Jahrhundert. In: Bernd *Marquardt* und Alois *Niederstätter* (Hrsg.): *Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel*. Konstanz 2002, S. 427–468.
- Manfred *Tschaikner* (Hrsg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= *Bludener Geschichtsblätter*; Heft 72-74).

- Manfred *Tschaikner*, Das Fasnachtsmeigge und das Fasnachtsgespenst - Zum Raggaler Fasnachtstreiben des 17. Jahrhunderts. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 256–263.
- Manfred *Tschaikner*, „Wie die Leut’ bös miteinander sind ...“ – Hexen in der Herrschaft Blumenegg im 17. Jahrhunder. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 185–201.
- Manfred *Tschaikner*, Die Grafschaft im Walgau, Blumenegg, Guggais und Sonnenberg. Zur Herrschafts- und Verwaltungsgeschichte des südlichen Vorarlberg im 15. Jahrhundert. In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 57. Jg. (2005), Nr. 4, S. 303–307.
- Manfred *Tschaikner*, Die Vorarlberger Landstände. Bregenz: Vorarlberger Landesarchiv 2011.
- Cornelia *Vismann*, Akten: Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main 2000.
- Christoph *Volaucnik*, Das Feldkircher Heiliggeist-Spital und Blumenegg – Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Feldkirch und Blumenegg. In: Manfred *Tschaikner* (Hrsg.): 200 Jahre Blumenegg bei Österreich. Beiträge zur Regionalgeschichte. Bludenz 2004 (= Bludener Geschichtsblätter; Heft 72-74), S. 233–255.
- Hans de *Waardt*, Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag. In: Klaus *Schreiner* und Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a. 1995 (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit; Band 5), S. 303–319.
- Jakob *Wührer*, und da hat es hirschen und rehe braf geben. Die Geschichte des Wilderer Michael Fichtigner. In: Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hrsg.): Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten, Horn, Waidhofen/Thaya 2005 (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich; Band 29), S. 305–324.

Über den Verfasser

Matthias Stark, geboren am 5. Dezember 1986 in Hohenems, besuchte in Koblach die Volks- und Hauptschule. Absolvierte im Anschluss die Handelsakademie in Lustenau. Den Zivildienst leistete er bei der IfS-Sachwalterschaft in Feldkirch, bevor er sich im Herbst 2007 für Uf. Deutsch und Uf. Geschichte, Politische Bildung und Sozialkunde an der Universität Wien einschrieb. Das Studienjahr 2010/11 verbrachte er im Rahmen des Erasmus Programmes in England an der University of Birmingham. Veröffentlichung eines in Birmingham entstandenen Artikels in *Début. The Undergraduate Journal* (Volume 2, Number 2). Teilnahme an der zweiten DAAD PG Summer School 2012 in Birmingham mit einem Vortrag zu Fichtes *Reden an die deutsche Nation*.